



## **Stenografischer Bericht**

**– öffentlicher Teil –**

44. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

20. August 2012, 13:03 bis 18:00 Uhr

### **Anwesend:**

Vorsitzender Abg. Heinrich Heidel (FDP)

### **CDU**

Abg. Klaus Dietz  
Abg. Judith Lannert  
Abg. Peter Seyffardt  
Abg. Peter Stephan  
Abg. Kurt Wiegel

### **SPD**

Abg. Tobias Eckert  
Abg. Timon Gremmels  
Abg. Heinz Lotz

### **FDP**

Abg. Frank Sürmann

### **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Abg. Angela Dorn  
Abg. Martina Feldmayer  
Abg. Ursula Hammann

### **DIE LINKE**

Abg. Janine Wissler

FraktAss Marco Gaug (Fraktion der CDU)  
 FraktAss Robert Martin (Fraktion der SPD)  
 FraktAss Rico Hartenberger (Fraktion der FDP)  
 FraktAssin Anke Pavlicek (Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
 FraktAss David Meienreis (Fraktion DIE LINKE)

**Landesregierung/Rechnungshof/Landtagskanzlei:**

Name in Druckbuchstaben	Amtsbezeichnung	Ministerium, Behörde
Türk, Gaby	RD'in	HMUELV
Weinmann, Dr. Alina	RR'in	HMUELV
Meissauer, Dr. Andreas	RD	HMUELV
WINCIEZ, DR., ANNE	RD'in	HSL
SCHMITZ, ALEXANDER		HSL
Zwania, Jacek	Referatsleiter	HSL
Püttrich	Ministerin	HMUELV
Weinmeister	StS	"
Dr. Cromm	RL	"
Streim	Min Rin	StK

**Anzuhörende/Sachverständige  
 zu den GE 18/5597 und 18/5725 – Hessisches EnergieG –**

Institution	Name
<b>Sachverständige</b>	
hessenENERGIE GmbH Gesellschaft für rationelle Energienutzung mbH	Dr. Horst Meixner

Institut für Wohnen und Umwelt (IWU)	Michael Hörner
Kanzlei Kleymann, Karpenstein & Partner	Dr. Fabio Longo
Passivhaus Institut Darmstadt und Innsbruck	Prof. Dr. Wolfgang Feist
Universität Kassel FB 15 Maschinenbau Institut für Thermische Energietechnik	Prof. Dr. Klaus Vajen
<b>Anzuhörende</b>	
Hessischer Landkreistag	Christian Engelhardt Lorenz Wobbe Angela Kredig
Hessischer Städtetag	Dr. Jürgen Dieter Sandra Schweitzer
Hessischer Städte- und Gemeindebund	Herr Grobba
Geschäftsstelle der Regionalversammlung Mittelhessen	Klaus Weber Dr. Christiane Schmahl Helmut Jung
Arbeitsgemeinschaft hessischer Industrie- und Handelskammern	Burghard Loewe
Hessischer Handwerkstag Arbeitsgemeinschaft der Hessischen Handwerkskammern	Dr. Christoph Gelking
Vereinigung der hessischen Unternehmer- verbände e. V. (VhU)	Dr. Clemens Christmann
Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB) Hessen-Thüringen	Liv Dizinger
Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) Landesgruppe Hessen	Martin Heindl
Verband der Chemischen Industrie e. V. (VCI) Energie und Klima	Peter Dorwig
Hessischer Bauernverband e. V.	Peter Voss-Fels
Institut für Wärme und Oeltechnik e. V. (IWO)	Heinz-W. Hilberg
Rationalisierungs- und Innovationszentrum der Deutschen Wirtschaft e. V. (RWK Hessen GmbH)	Sascha Gutzeit
Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen	Ottmar Lich
Landesinnungsverband des Schornsteinfegerhandwerks in Hessen	Nils Weingärtner

Landesverband der Energie- und Wasserwirtschaft Hessen/Rheinland-Pfalz e. V. (LDEW)	Michaela Schmidt-Schlaeger
Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik (SHK) Fachverband Hessen	Manfred Hertle van Amen
Kompetenznetzwerk Dezentrale Energietechnologien e. V. (deENet)	Dr. Martin Hoppe-Kilpper
Deutsches Energieberater Netzwerk e. V. (DEN)	Hinderk Hillebrands
Verband für Energiehandel Südwest-Mitte (VEH)	Dr. Jörg Lenk
HEAG Südhessische Energie AG (HSE)	Christian Stewens Markus Horn
SUN – Stadtwerkeunion Nordhessen	Martin Rühl Lars Rotzsche
SMA Solar Technology AG	Dr. Günther Häckl
juwi Holding AG	Jan Benedyczuk
- Verband der Südwestdeutschen Wohnungswirtschaft (VdW südwest)  - Haus & Grund Hessen  Arbeitsgemeinschaft der Wohnungs- und Immobilienverbände Hessen (AWI-Hessen): - Landesverband freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen Hessen/RP/Saarland (BFW) - Immobilienverband Deutschland, Verband der Immobilienberater, Makler, Verwalter und Sachverständigen Region Mitte (IVD Mitte) - Verband der Immobilienverwalter Hessen e. V.	Dr. Rudolf Ridinger Silvia Müller  Günther Belz Younes Frank Ehrhardt
Verband Wohneigentum Hessen e. V.	Rudi Bauschke
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND) Landesverband Hessen	Martin Krauß
Bundesverband WindEnergie e. V. (BWE) Regionalverband Mittelhessen LAG Erneuerbare Energien Hessen (LEEH)	Joachim Wierlemann
ABO Wind AG	Dr. Jochen Ahn Urta Steinhäuser

Protokollierung: Petra Dischinger  
Sonja Samulowitz  
Hanns Otto Zinßer  
Karl-Heinz Thaumüller

**Inhaltsverzeichnis:****Punkt 1:**

**Öffentliche mündliche Anhörung** zu dem

- a) **Gesetzentwurf  
der Fraktion der SPD für ein Hessisches Energie-Konjunktur-  
Gesetz**  
– Drucks. [18/5597](#) – **S. 6**
- und dem
- b) **Gesetzentwurf  
der Landesregierung für ein Hessisches Energiezukunftsgesetz**  
– Drucks. [18/5725](#) – **S. 6**

**Punkt 1:**

**Öffentliche mündliche Anhörung** zu dem

- a) **Gesetzentwurf  
der Fraktion der SPD für ein Hessisches Energie-Konjunktur-  
Gesetz**  
– Drucks. [18/5597](#) –

und dem

- b) **Gesetzentwurf  
der Landesregierung für ein Hessisches Energiezukunftsgesetz**  
– Drucks. [18/5725](#) –

hierzu:

Stellungnahmen der Anzuhörenden  
– Ausschussvorlage/ULA/18/40 –

(Teil 1 verteilt am 09.08.2012, Teil 2 am 13.08.2012,  
Teil 3 am 16.08.2012 und Teil 4 am 20.08.2012)

**Vorsitzender:** Ich darf Sie recht herzlich zur 44. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz begrüßen. Ich darf ganz besonders die Damen und Herren Sachverständigen und die Anzuhörenden begrüßen. Außerdem begrüße ich in unserer Mitte Frau Staatsministerin Puttrich recht herzlich.

(Der Vorsitzende stellt die Anwesenheit fest.)

Meine sehr verehrten Damen und Herren, Sie alle haben gemerkt, dass es eine lange Liste von Anzuhörenden gibt, und es gibt eine wesentlich kürzere Liste von Sachverständigen. Zuerst werden die Sachverständigen ihre Stellungnahmen abgeben. Dafür ist jeweils eine Redezeit von sechs Minuten vorgesehen. Bitte halten Sie diese Redezeit ein, damit ich Sie am Ende nicht unterbrechen muss.

Nach den Ausführungen der Sachverständigen wird es eine Fragerunde für die Abgeordneten geben. Danach gibt es Redezeit zum Beantworten.

Für die Damen und Herren Anzuhörenden haben wir eine dreiminütige Redezeit vereinbart; seien Sie mir deswegen bitte nicht böse. Auch dazu gibt es dann die Möglichkeit der Nachfrage. Wir werden das in zwei oder drei Blöcke unterteilen, also fünf, sechs Anzuhörende zu Wort kommen lassen, danach eine Fragerunde machen, und dann kommen die nächsten Anzuhörenden an die Reihe, damit nichts verloren geht.

Diese Anhörung bezieht sich auf den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Hessisches Energie-Konjunktur-Gesetz und den Gesetzentwurf der Hessischen Landesregierung für ein Hessisches Energiezukunftsgesetz. Das heißt, es geht um diese Gesetzentwürfe, und ich bitte Sie daher, keine allgemeinpolitischen Stellungnahmen abzugeben. Es gab einen Energiegipfel, der hierzu intensiv diskutiert hat. Wenn die Abgeordneten

diesbezüglich Fragen haben, sollten die Anzuhörenden darauf in ihren Antworten eingehen.

Als Erster erhält Herr Dr. Meixner für hessenENERGIE das Wort.

Herr **Dr. Meixner:** Herr Vorsitzender, gestatten Sie eine Frage: Sprechen wir über beide Gesetzentwürfe gemeinsam?

**Vorsitzender:** Ja.

Herr **Dr. Meixner:** Dann beginne ich mit dem, was ich obenauf liegen habe, dem Gesetzentwurf der SPD. Hier haben wir im Wesentlichen etwas zur Neufassung des Hessischen Energiegesetzes gesagt. Im Prinzip bleibt auch dieser Entwurf bei dem Charakter eines Fördergesetzes; er ergänzt es aber in einigen ganz wesentlichen Punkten. Dazu gehören aus unserer Sicht vor allen Dingen die quantitativen Vorgaben für die Landesverwaltung, bis 2030 eine vollständige Versorgung mit erneuerbaren Energien zu erreichen. Da wird allerdings nur der übliche Regelkanon für integrale Planung angegeben.

Es wird nicht gesagt, welche Vorgaben tatsächlich bei Gebäudemodernisierungen und Neubauvorhaben im Bereich des Landes eingehalten werden sollen. Man könnte sich für die energetische Modernisierung an den Vorgaben der EnEV in der jeweils geltenden Fassung für Neubauten orientieren, und für landeseigene Neubauten könnte, wie von der Stadt Frankfurt am Main bereits praktiziert, der Passivhausstandard zum Ziel gemacht werden, wobei auch die Stadt Frankfurt einen kleinen Wirtschaftlichkeitsvorbehalt vorgesehen hat, der sinnvoll ist. Aber man könnte wohl mindestens eine Unterschreitung der EnEV-Vorgaben um 30 % vorgeben, wie sie das Land heute in seinen eigenen Förderprogrammen für kommunale Nichtwohngebäude verwendet.

Die Landeskataster lasse ich ein Stück weit aus; ich glaube, dass dazu an vielen Stellen zu viel verlangt wird. Man sollte solche Kataster auf das beschränken, was wirklich längerfristig an Daten gebraucht wird. Hier gibt es zu viel Kleinklein in den Potenzialuntersuchungen, siehe z. B. die Ansätze zum Einspeisepotenzial für Solarthermie oder auch das Potenzial von Kleinwindenergiekonvertern.

Der Gesetzentwurf sieht auch die Einrichtung einer Clearingstelle vor. Davon halten wir nach unseren Erfahrungen mit BImSchG-Genehmigungen im Windenergiebereich überhaupt nichts. Clearingstellen sind sehr sinnvoll, wenn sie sozusagen einem Gerichtsverfahren vorgeschaltet sind. Das ist in Hessen bei Verwaltungsgerichten der Fall. Aber wir glauben nicht, dass Clearingstellen parallel zu einem Genehmigungsverfahren, wie es hierin vorgesehen ist, viel bringen.

Nun zum zweiten Teil, dem Hessischen Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz. Da kann man natürlich sagen, dass hier ein Spielraum genutzt wird, den der Bund den Ländern für die nicht öffentlichen Bestandsgebäude ausdrücklich eingeräumt hat. Ich finde es mutig, so etwas vorzulegen, weil damit dem Fördern ein Fordern beigelegt wird. Sie werden verstehen, dass man angesichts der Entwicklungen, bis hin zu der gerade noch laufenden Diskussion über Steuervergünstigungen für Heizungsinvestitionen bzw. eine Abwrackprämie, nicht so recht glauben mag, dass künftig das Geld zur Verfügung stehen könnte, das man wirklich bräuchte, wenn man ernsthaft jene Beschleunigungen

erreichen wollte, von denen alle Welt spricht – ich auch. Daher braucht man hier sicherlich zusätzliche Maßnahmen; dies ist ein Weg.

Es ist eine Möglichkeit, mit dem Ordnungsrecht da heranzugehen; ich könnte mir andere Wege vorstellen. Der eingeschlagene Weg sollte aber, wenn man ihn geht, vernünftig gegangen werden. Hier ist handwerklich einiges nicht in Ordnung. Bei dem SPD-Entwurf sind viele Passagen aus dem Bundesgesetz übernommen worden, die sich dort auf Neubauten beziehen und die bei Altbauten in dieser Form schlicht nicht sinnvoll sind.

Damit will ich es zu diesem Gesetzentwurf dabei bewenden lassen. Mit Ausführungen zum Landesplanungsgesetz würde ich meine sechs Minuten überschreiten. Nur so viel dazu: Ich bin ein Anhänger von kurzen und knappen Gesetzesformulierungen. Beim Landesplanungsgesetz sind so viele Ziele aufgenommen worden, dass sie an bestimmten Punkten nur konkurrierend sein können. Ich frage mich dann immer: Was macht man eigentlich, wenn man eine erneuerbare Energie hat, mit der vielleicht irgendwelche dieser Neben- und Zusatzziele erreicht werden? Darf man die dann nicht mehr fordern oder fördern?

Beim Entwurf der Landesregierung geht es ebenfalls um das Hessische Energiegesetz, das auch hier im Kern ein Fördergesetz in Kombination mit Selbstverpflichtungen des Landes zum Handeln im eigenen Verantwortungsbereich bleibt. Damit stehen die ambitionierten Ziele aus dem Energiegipfel in Hessen nun in einem Gesetz. Das mag gut und richtig sein, aber obwohl ich kein Jurist bin, habe ich leise Zweifel, ob das rechtssystematisch im Hessischen Energiegesetz am richtigen Ort untergebracht ist oder ob bestimmte Regelungen nicht woanders hingehören würden, beispielsweise in den Landesentwicklungsplan oder das Landesplanungsgesetz.

Die Konzeption hier ist, anders als bei dem SPD-Entwurf, eindeutig auf Förderung und nur auf Förderung ausgerichtet. Es gibt eben nicht den Ansatz des Ordnungsrechts mit einem Hessischen Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz. Da mag es durchaus Sinn machen, dass vieles, was in dem Hessischen Energiegesetz früher in sehr knapper Form stand – was mir gefallen hat –, jetzt mit einigen neuen Begriffen dort eingeführt wird. Dazu gehören Dinge wie Netzintegration, Speicherung von Energie, die früher dort begrifflich nicht auftauchten, aber gefördert werden sollen. Insoweit kann man das durchaus akzeptieren.

Uns hat ein wenig verwundert, dass darin einige Dopplungen enthalten sind, dass also bestimmte Begrifflichkeiten sehr vieles abdecken und dann einiges noch einmal im Detail gebracht wird. Das ist vielleicht ein handwerkliches Problem.

Herausgefallen ist aus unserer Sicht die Förderung von Wohnungsbau, der früher sozialer Wohnungsbau hieß; der wird nicht mehr explizit genannt. Da hat sich bei uns die Frage gestellt, wie das eigentlich gemeint ist.

**Vorsitzender:** Herr Dr. Meixner, Sie müssten zum Ende kommen.

Herr **Dr. Meixner:** Ich bin sofort fertig. – Hinsichtlich der Verpflichtungen des Landes, die da vorgesehen sind, haben wir die gleiche Kritik wie im Falle des SPD-Entwurfs. Dort findet sich die Ansage, es gehe darum, EnEV-Werte zu unterschreiten. Aber es steht z. B. nicht dort, um wie viel. Da sollten unserer Meinung nach Zielmarken enthalten sein.



Etwas, was uns besonders interessiert hat, war die Änderung der Kompensationsverordnung. Als Windanlagenerrichter und -betreiber halten wir es für wichtig, dass das Darmstädter Modell, das unendlich kompliziert und unendlich ungerecht und auch wenig überzeugend war, dadurch abgelöst wird. Wir weisen allerdings darauf hin, ohne dass wir die Natur besser bewerten könnten als der Gesetzgeber, dass bei drei bis sieben Anlagen in den Gebieten, in denen in Hessen überhaupt die Errichtung von Windkraftanlagen interessant ist, schnell Beträge von 200.000 bis 300.000 € zustande kommen. Darum halten wir es für ausgesprochen wichtig, dass angesichts der Regelungen in der geltenden Kompensationsverordnung auch eine Teilkompensation möglich sein sollte, wobei man auch darauf abheben kann, dass Windenergieanlagen – anders, als sonst für Anlagen angenommen wird – nicht 100 Jahre stehen, sondern 20 bis 25 Jahre. Dies geht aus dem Entwurf nicht richtig hervor. Dies sollte aber auf jeden Fall erhalten bleiben, denn sonst wäre diese Kompensationsverordnung mit um den Faktor zwei bis drei höheren Kosten verbunden.

Herr **Hörner**: Die Stellungnahme des Instituts für Wohnen und Umwelt hat zusammenfassend zu beiden Gesetzentwürfen stattgefunden. Wir hatten bei beiden Gesetzentwürfen den Eindruck, dass die Ergebnisse des hessischen Energiegipfels eingeflossen sind, was wir sehr begrüßen. Diesen sehr breit angelegten Abstimmungsprozess haben wir ebenfalls sehr begrüßt, und wir haben auch intensiv und aktiv daran teilgenommen.

Viele Ziele und Maßnahmen aus diesem Prozess haben wir, wie gesagt, in den Gesetzentwürfen wiedergefunden. Dies stimmt überein mit unserer Einschätzung, dass die Energiewende eine gesamtgesellschaftlich zu stemmende Aufgabe ist. Wir beobachten, dass, solange man über allgemeine Ziele des Klimaschutzes redet und die notwendigen Maßnahmen nur allgemein formuliert, natürlich eine große Mehrheit mit diesen Zielen übereinstimmt. Sobald aber konkrete Maßnahmen für einzelne Gruppen der Gesellschaft diskutiert werden oder gar gesetzliche Forderungen gestellt werden, differenziert sich das Bild leider sehr stark aus.

Zumindest in der Arbeitsgruppe Energieeffizienz beim hessischen Energiegipfel war schnell geklärt, dass sich die Vorschläge, die wir erarbeiten, rund um die Maßgabe konzentrieren sollten: Was kann ein Bundesland, was kann Hessen eigentlich tun? – Es gibt ja noch verschiedene andere Akteure in energiepolitischen Szenarien. Das war und ist auch der Leitfaden bei unserer Stellungnahme.

Wir haben dann allerdings noch einmal aus unserer Sicht die Priorisierung der denkbaren Handlungsfelder vorgenommen. Wissenschaftlich ist es eigentlich nicht mehr umstritten, dass die Ziele des Klimaschutzes von UN-Gremien bis zu nationalen Energiekonzepten hinreichend definiert und formuliert sind. Entschieden handeln auf allen politischen Ebenen ist notwendig. Wir sehen allerdings einen großen Schwerpunkt auf der nationalen Ebene. Idealerweise wäre das mit einer internationalen Abstimmung verknüpft.

Notwendig sind aus unserer Sicht Maßnahmen in drei großen Bereichen. Das ist zum einen der Bereich der sogenannten weichen Maßnahmen. Wir verstehen darunter alles, was unter die Themen Beratung, also Energieberatung, und Bildung fällt. Ein zweites Feld sind die ökonomischen Anreize und ein drittes Feld gesetzliche und legislative Regelungen – nach unserer Einschätzung auch in dieser Reihenfolge.

Was kann Hessen also tun? Im Bereich der weichen Maßnahmen haben wir in der Arbeitsgruppe beim Energiegipfel schon identifiziert, dass das Land dort der Hauptakteur, die entscheidende Kraft wäre. Die Beratung muss lokal organisiert werden, sie muss nahe bei den Menschen organisiert werden, sie muss die Menschen im Gespräch erreichen.

(Abg. Peter Stephan: In welchem Paragrafen sind wir jetzt?)

– Es gibt einige Fördervorschläge im Gesetz, die sich damit beschäftigen, dass man lokale Energiesparinitiativen fördern sollte, und darauf beziehe ich mich.

Wir sind der Meinung, dass es nicht ausreicht, nur ein Förderprogramm für lokale Energieberatungsstellen aufzulegen. In unserer Stellungnahme haben wir beschrieben, dass wir uns eine aktive, koordinierende und initiiierende Rolle des Landes für eine flächendeckende Beratungsinitiative hoher Intensität wünschen. Wir halten das für einen absolut notwendigen, wenn auch nicht hinreichenden Faktor für die Energiewende.

Gleiches gilt für den Bereich der Bildung; da haben die Länder ohnehin den Hut auf. Auch hier würden wir uns eine noch aktivere Rolle des Landes wünschen, z. B. in Zusammenarbeit mit den Kammern und Hochschulen. Für beide Bereiche vermischen wir noch deutlich klarere Formulierungen in den Gesetzen bzw. in nachgeordneten Richtlinien.

Die zweite Priorität sind für uns die ökonomischen Anreize bzw. Förderprogramme. Wir halten das zurzeit für ein wirklich noch sehr wichtiges Instrument. Wir haben allerdings in verschiedenen Studien, die wir vor Kurzem für das Bundesbauministerium erarbeitet haben, einen beträchtlichen Förderrahmen ermittelt, der notwendig wäre, um entscheidende Fortschritte in der Energiewende zu erzielen. Ich stimme Herrn Dr. Meixner ausdrücklich zu, dass es im Moment kaum vorstellbar ist, wo dieses Geld herkommen soll.

Wir haben einen Förderbedarf von 10 Milliarden € pro Jahr ermittelt, grob gesprochen: 100 € pro Bürger und Jahr. Heruntergebrochen auf das Land Hessen, z. B. auf den Wohnungsbestand, würde das bedeuten, dass Fördermittel in Höhe von 450 Millionen € pro Jahr notwendig wären. Da klafft doch eine erhebliche Lücke zu den 80 Millionen €, die im Regierungsentwurf zum Hessischen Energiegesetz vorgesehen sind. Wir halten das allerdings für zentral notwendig, um die Energiewende überhaupt voranzubringen.

Wirkungsvolle Förderung ist aus unserer Sicht hauptsächlich eine Bundesaufgabe. Der Energiegipfel war aber der Meinung, Hessen könnte sehr wohl Schwerpunktförderungen und ergänzende Förderprogramme auflegen. Von der WI-Bank wurden Themen vorgeschlagen, wie die energetische Sanierung im Rahmen der Dorferneuerung, insbesondere auch der kommerziellen Gebäude, die teilweise in beiden Entwürfen schon genannt sind, aber auch so etwas wie Energieeffizienz Kredite für hessische Unternehmen.

Eine hoch konzentrierte Verstärkung der Förderung in einem Konzert von Förderprogrammen wäre die Aufgabe von Hessen, weniger eine Gießkannenförderung. Ebenso wären ganz dringend Maßnahmen im Bereich der Haushalte mit niedrigen Einkommen notwendig, um dort die Lasten der Energiewende besser schulterbar zu machen.

Noch ein Wort zu dem Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz, dem Vorschlag der SPD: Auch da sind wir der Meinung, dass zurzeit gesetzliche Maßnahmen in diesem Bereich noch nicht das Mittel der Wahl sind. Für uns ist nicht ohne Weiteres verständlich, warum ein sehr erfolgreiches Modell wie das Erneuerbare-Energien-Gesetz im Bereich der

Stromerzeugung nicht auch auf die Wärme übertragen werden könnte. Die handwerklichen Mängel in diesem Gesetz kann man beseitigen. Wir sehen in der Evaluation des baden-württembergischen Gesetzes sehr wohl, dass die Eigentümer, die von dem Zwang betroffen sind, dem Gesetz durchaus kritisch gegenüberstehen und von einer Ausweitung der Zuständigkeiten und der Forderungen im Gesetz derzeit abgeraten wird.

Man muss allerdings auch klar festhalten: Die Auswirkungen des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes im Bestand, wie das derzeit vorgeschlagen wird, würden bei Weitem nicht ausreichen, um die Energiewende zu schultern.

Herr **Dr. Longo**: Ich prüfe die Gesetzentwürfe anhand der Ziele, die in den Begründungen zu den Gesetzen vorgegeben wurden. Das ist zum einen die Energiewende, die Stromerzeugung bis zum Jahr 2050 zu 100 % aus erneuerbaren Energien zu bestreiten. Als Hauptziele mit unterschiedlicher Gewichtung habe ich auch noch die regionale Wertschöpfung und die jeweilige Bezahlbarkeit der Energie herausgelesen.

Ich komme zunächst auf das Hessische Energiegesetz zu sprechen. Die größten Energieeinsparpotenziale liegen natürlich im Gebäudebestand, insbesondere bei der Raumheizung. Die Maßgabe, im Gebäudebestand des Landes nach den Anforderungen der geltenden Energieeinsparverordnung für Neubauten zu sanieren, sollte auf jeden Fall noch gesteigert werden. Ich habe hierzu in meiner schriftlichen Stellungnahme einige wenige Ausführungen gemacht. Ich möchte hier auf die sehr kompetenten Ausführungen von Herrn Dr. Meixner und Herrn Prof. Feist verweisen, die man in beiden Gesetzentwürfen berücksichtigen sollte.

Besonders erwähnenswert beim Entwurf der SPD für ein Energie-Konjunktur-Gesetz ist die eigene Energieberatungsstelle des Landes. Hier könnte an die erfolgreiche Koordinierungsfunktion angeknüpft werden, die hessenENERGIE früher als Landesberatungsstelle hatte.

Darüber hinaus unterscheiden sich die Gesetze dadurch, dass im Energie-Konjunktur-Gesetz eine Erweiterung kommunaler Kompetenzen vorgesehen wird – § 12 des SPD-Entwurfs ist hier zu nennen –, wonach die Kommunen ordnungsrechtliche Pflichten, kombiniert mit Förderprogrammen, vorschlagen dürfen und vor Ort umsetzen können.

Beide Gesetzentwürfe sind grundsätzlich dazu geeignet, die Energiewende in Hessen nach den Zielen umzusetzen. Wesentlich für die Zielerreichung ist allerdings das Regierungshandeln, und die Zuweisungen im Haushaltsplan werden ganz entscheidend sein.

An letzter Stelle ist zu nennen, dass natürlich auch die Stetigkeit der Ausgabe von Fördermitteln entscheidend ist, ebenso die Vorhersehbarkeit durch die Wirtschaft, denn wenn die Förderung einmal abgebrochen und dann wieder hochgefahren wird, ist das für diese Märkte extrem schädlich.

Zum Wärmegesetz sieht nur das Energie-Konjunktur-Gesetz der SPD-Fraktion einen Vorschlag vor. Um die Energiewende bei der Schlüsselaufgabe der Wärmeversorgung des Gebäudebestands voranzubringen, sollten hiernach erneuerbare Energien bei Austausch der Heizungsanlage zum Standard werden. Zur Erreichung der Ziele ist es besonders sinnvoll – ähnlich, wie Herr Meixner es gesagt hat –, die ordnungsrechtlichen Pflichten durch Förderprogramme zu ergänzen. Dies ist in dem Gesetzentwurf in Art. 2 § 15 auch vorgesehen.

Mit Förderprogrammen allein wird man keine Dynamik bei der Energiewende im Wärmebereich schaffen. Das wachsende soziale Problem durch zunehmende Miet- und Gebäudenebenkosten infolge steigender Öl- und Gaspreise als das Hauptkostenproblem im Energiebereich kann nur durch einen umfassenden Ansatz mit verschiedenen gesetzgeberischen Steuerungselementen angegangen werden.

Die im Energiezukunftsgesetz vorgesehene Änderung der Bauordnung ist okay, aber wegen zu geringer Vergütungssätze im Erneuerbare-Energien-Gesetz für die Kleinwindkraft wird es wahrscheinlich keinen ernsthaften Erfolg dieser Maßnahme geben. Im Offshore-Bereich gibt es eine Sondervergütung; das gibt es für die Kleinwindkraft nicht. Sie lohnt sich in den meisten Fällen schlicht und ergreifend nicht, und deswegen wird sie auch nicht gebaut werden.

Zur Denkmalschutzgesetzänderung: Beide Gesetzentwürfe gehen hier in die richtige Richtung, denn es ist unbedingt erforderlich, im Denkmalschutzbereich eine Konflikt-schlichtung herbeizuführen. Sie ist auch möglich. Im Grunde formuliert das Energiezukunftsgesetz eine Selbstverständlichkeit, denn Klimaschutz und Ressourcenschutz sind bereits öffentliche Belange und müssen berücksichtigt werden. Viele Denkmalschutzbehörden tun dies aber nicht. Deswegen ist eine Klarstellung hier sinnvoll.

Es ist aber schade, dass Klima- und Ressourcenschutz die einzigen Belange sind, die dort genannt werden, da mit der Einführung von erneuerbaren Energien vielfältigere Zielsetzungen umgesetzt werden, wie z. B. natürlich die von den Gesetzentwürfen genannte Wertschöpfung und die Bezahlbarkeit der Energieversorgung.

Der SPD-Gesetzentwurf sieht klarere Regelungen zur Konfliktschlichtung vor. Hiernach sollen Solaranlagen auf jeden Fall genehmigt werden können, wenn sie keine erhebliche Beeinträchtigung des Denkmalwertes herbeiführen. Solaranlagen sollen auch nicht einfach verboten werden, sondern es soll erst einmal versucht werden, mit Auflagen zu steuern. Das ist sicher sinnvoll, weil der Interessenkonflikt gelöst werden kann, wenn man bestimmte Dinge bei der Installation von Solaranlagen im Denkmalschutzbereich beachtet, z. B. nur kleine Dachflächen zu belegen oder ästhetische Anforderungen zu erfüllen.

Ich komme zur Änderung des Landesplanungsgesetzes. Das ist besonders wichtig, weil Wind der Hauptstromerzeuger in Hessen werden kann, wenn man ihm genug Raum gibt. Um das Ziel bis 2050 zu erreichen, muss man die Windenergie ausbauen. Hier ist vom Energiegipfel eine Größenordnung von 2 % der Landesfläche als Ziel vorgegeben. Ich weiß nicht, inwiefern der Entwurf noch einmal angefasst werden soll, aber wenn der Landesgesetzgeber hier Einfluss nehmen will und die bisherige Formulierung im Landesentwicklungsplan nicht akzeptieren möchte, dann ist es der richtige Ort, dies im Landesplanungsgesetz zu regeln.

Zur rechtssicheren Umsetzung des 2%-Ziels ist eine Änderung des Landesplanungsgesetzes erforderlich. Rechtssicher ist das im Landesentwicklungsplan bislang nicht gegeben, denn die Regionalpläne können gegen dieses Ziel verstoßen. Gleichzeitig würde der Rest des Landes Ausschlussgebiet für Windenergie. Also trotz Verstoßes gegen das 2%-Ziel in den Regionalplänen würde dann die Ausschlussfunktion gegen die Windkraft greifen und damit nicht in einer Größenordnung von 2 % Windkraftausbau stattfinden.

Da zugleich ein naturschutzfachlicher Erlass in Arbeit ist, der dem Artenschutz in unangemessener Weise Vorrang gegenüber der Windkraftnutzung gibt, ist unter der Geltung

des aktuellen Landesplanungsgesetzes kein substanzieller Ausbau der Windkraft in Hessen möglich. Nur das Energie-Konjunktur-Gesetz enthält mit Art. 3 einen Änderungsvorschlag für das Landesplanungsgesetz. Dieser ermöglicht einen substanziellen Ausbau. Der Gesetzentwurf schützt das 2%-Ziel mit einer wirksamen Maßnahme. Wenn nämlich in der Regionalplanung diese 2 % unterschritten werden, greift die Ausschlusswirkung der Vorranggebiete gegenüber allen anderen Räumen nicht. Das heißt, nur wenn 2 % der Fläche als Vorranggebiet eingeräumt sind, greift überhaupt erst die Ausschlussfunktion. Bei Nichtgreifen der Regelung zu den Vorranggebieten können die Gemeinden in ihren Flächennutzungsplänen selbstständig den Ausbau der Windkraft steuern, und damit kann dann das Land Hessen das 2%-Ziel doch noch umsetzen.

**Vorsitzender:** Herr Dr. Longo, Sie müssten zum Ende kommen.

Herr **Dr. Longo:** Ich habe es nicht geschafft, die sechs Minuten einzuhalten; es tut mir leid. – Ausführungen zur Änderung der Gemeindeordnung können Sie in meiner schriftlichen Stellungnahme nachlesen.

Zusammenfassend möchte ich sagen, dass man sich den Zielen des Energiegipfels durch das Energiezukunftsgesetz zwar annähern kann, dass ich aber eine Erreichung als nicht im Rahmen des Möglichen ansehe, weil im Strombereich auf klare, rechtssichere Regelungen zur Umsetzung des 2%-Ziels verzichtet wird und weil bei der Wärme darauf verzichtet wird, neben Förderprogrammen auch ordnungsrechtliche Standards einzuführen. Beides ist im Energie-Konjunktur-Gesetz enthalten. Hier sollten die Anregungen der Sachverständigen, insbesondere von Herrn Dr. Meixner, noch stärker eingearbeitet werden.

Herr Prof. **Dr. Feist:** Meine Damen und Herren! Ich beginne mit dem Hessischen Energiezukunftsgesetz. Zu Artikel 1 § 1 möchte ich bemerken, dass die angestrebten Sanierungsziele meiner Ansicht nach übertrieben sind. Wir würden mit 2 % pro Jahr angemessen und auch ökonomisch sinnvoll hinkommen, vorausgesetzt, dass die jeweils ergriffenen Maßnahmen sich an der Qualität der europäischen Energy Performance of Buildings Directive (Recast) 2010 orientieren, was ohnehin sinnvoll ist.

In diesem Zusammenhang steht insbesondere auch Artikel 1 § 4 dieses Entwurfes. Hier wäre es sehr wichtig, dass das Land nur solche Maßnahmen fördert, die auch tatsächlich zu optimaler Energieeffizienz führen, weil das Ganze sonst nach hinten losgeht: Wenn ich suboptimale Maßnahmen fördere, mache ich die eigentlich sinnvollen, weitergehenden Maßnahmen dadurch unwirtschaftlich.

Zu Art. 1 § 6, Förderung von innovativen Energietechnologien: Ich halte das für ein ganz wichtiges Prinzip. In den letzten 20 Jahren haben wir im Bereich der Energieeffizienztechnologien ungefähr eine Verbesserung um den Faktor vier erreicht. Das heißt, da ist noch lange nicht alles ausgeschöpft, und viele dieser Dinge sind ökonomisch sehr wichtig. Diesen § 6 halte ich also für einen ganz wichtigen Schlüsselpunkt in diesem Gesetz.

In Art. 1 § 8 wird auf die Energieberatung und auf Akzeptanzmaßnahmen eingegangen. Das wird häufig „weiche Maßnahmen“ genannt. Das halte ich für sehr begrüßenswert und sehr wichtig. Wir haben gerade aus dem Bund gehört, dass man das als einen der wesentlichen Auswege bezüglich der Kosten der Energiewende ansieht; das

sehen wir ganz genauso. Wir können durch bessere Energieeffizienz Energie zu weit geringeren Kosten als den heutigen Energiepreisen einsparen, auch den heutigen Preisen für fossile Energie.

Ich würde bei Art. 1 § 8 vorschlagen, noch zwei Absätze zu ergänzen, nämlich dass das Land insbesondere die Weiterbildung von Energieberatern und Energieberaterinnen in Bezug auf die European Energy Performance of Buildings Directive fördert und auch die Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der einschlägig beteiligten Behörden fördert. Das ist ebenfalls recht wichtig.

Art. 1 § 9 – Anforderungen an landeseigene Gebäude und Beschaffungen – ist im Grundsatz sehr gut formuliert. Allerdings fehlen – das haben auch Herr Dr. Meixner und mein Vorredner schon ausgeführt – klare Spezifizierungen der angestrebten Standards. Es kann sich hier wiederum nur um eine Orientierung an der europäischen Gebäude-richtlinie und nicht an der EnEV handeln. Die EnEV greift hier nicht weit genug. Zielführend wäre bei der Sanierung der EnerPHit-Standard, der ja in Hessen entwickelt worden ist. Zielführend beim Neubau ist der Passivhausstandard, wie es die Stadt Frankfurt erfolgreich seit Langem zeigt und wie es der Freistaat Bayern inzwischen auch für seine landeseigenen Gebäude beschlossen hat.

„Näheres regelt eine Richtlinie“, heißt es in diesem Paragraphen. Ich denke, hier müsste es konkret heißen: „... eine Richtlinie auf dem Niveau der europäischen Energy Performance of Buildings Directive“; da geht es um das Ziel von „nearly zero energy buildings“ bis 2020.

Art. 1 § 9 Abs. 4 halte ich für ein ganz wichtiges Instrument des Landes, nämlich im Beschaffungswesen darauf zu achten, dass man energieeffiziente Systeme beschafft. Das ist sehr gut formuliert. Wenn das umgesetzt wird, kommen wir damit sehr deutlich weiter.

Ich komme noch kurz auf einige Punkte des SPD-Entwurfs zu sprechen. Es fehlt mir generell in dem SPD-Entwurf der Hinweis auf die Verbesserung der Energieeffizienz. Ich weiß nicht, warum das dort fehlt. Es ist an keiner Stelle erwähnt, aber es ist meiner Ansicht nach sehr wichtig, dass man das macht, gerade wenn die ökonomische Seite tragfähig bleiben soll.

In Art. 1 § 2 Abs. 2 des SPD-Entwurfs sollte es einen allgemein zugrunde liegenden Maßstab für Energieeffizienzmaßnahmen in allen Sektoren geben; das wäre die Ergänzung, die ich hier vorsehen würde. Dies an der Energieeinsparverordnung zu orientieren halte ich nicht für zweckmäßig, weil sie sprunghaft immer wieder völlig andere Kalkulationsmethoden zugrunde legt. Wir haben hier in Hessen bessere und klarere Richtlinien, mit denen man das machen kann.

Zu Art. 1 § 12, der verschärften Einführung von erneuerbaren Energien im Zuge der Energieversorgung: Man sollte noch einmal stärker darüber nachdenken, ob man das wirklich technologisch so konkret vorschreiben will, ob man hier nicht einen größeren Freiraum für die jeweils Betroffenen schaffen muss, insbesondere indem man auch die Potenziale der effizienteren Energienutzung anrechenbar macht.

Bei Art. 2 § 5 des SPD-Entwurfs – Anteil erneuerbarer Energien – ist nicht nachvollziehbar, warum für die örtliche Versorgung einer Wärmepumpe nur Solarenergie als möglich angesehen wird. Ich denke, jede andere erneuerbare Energiequelle ist hier als gleichwertig anzusehen; das muss man sich sicher anschauen, weil es sonst eng wird, diese Energiemengen überhaupt zu beschaffen.

Zu Art. 2 § 9: Hier sollte man insbesondere hoch effiziente Gebäude z. B. vom Anschluss- und Benutzungszwang ausschließen, weil es sowohl für den Versorger als auch für den Versorgten sonst nicht mehr sinnvoll ist, da einen Anschluss zu legen.

In beiden Gesetzentwürfen findet sich in einem Artikel ein Hinweis für die Denkmalpflege. Ich denke, das ist beide Male recht gut formuliert und auch sehr hilfreich. Hier handelt es sich jeweils um eine Aufforderung zur Abwägung. Es ist wichtig, dass das auch gesetzlich festgelegt ist, weil man ganz oft darauf hingewiesen wird, das eine sei Gesetz, das andere sei sozusagen Kür.

Herr Prof. **Dr. Vajen**: Um die Redezeit möglichst einzuhalten, möchte ich mich in meinen Ausführungen auf die Beschäftigung des Landes mit seinen Liegenschaften beschränken. Weitere Punkte können Sie der schriftlichen Stellungnahme entnehmen.

Zu den landeseigenen Liegenschaften ist erwähnt, dass bei energetischer Sanierung und bei Neubauten sehr strenge Effizienzstandards gelten und bei Neubauten in der Regel auch der Strombedarf zu minimieren ist. Das ist ein Teil der Lösung, aber wir haben natürlich ganz viele Bestandsbauten, und es wären viele kleinere Maßnahmen erforderlich, um insbesondere die TGA dort in Schuss zu halten.

Des Weiteren muss man sich bewusst sein, dass deutlich mehr als die Hälfte des gesamten Energieverbrauchs des Landes in die Hochschulen fließt. Das heißt, eine CO<sub>2</sub>-neutrale Landesverwaltung ist ohne ganz spezifischen Blick auf die Hochschulen, und da insbesondere die Universitäten, gar nicht möglich.

Die Situation dort ist folgende: Subalterne technische Angestellte warten die Anlagen und wissen, dass sie keinen Ärger bekommen, solange diese Anlagen funktionieren. Sie hinterfragen aber nicht, ob sie wirklich gebraucht werden. Die Benutzer wiederum sehen: Ja, es ist alles da, die Lüftung funktioniert, wenn ich sie brauche. – Sie hinterfragen aber nicht, ob die Lüftung auch am Wochenende funktioniert. Auf der übergeordneten Ebene sind die Abteilungsleiter überfordert, weil sie viel zu wenig Personal in diesem Bereich haben. Für die Ebene, die über ökonomische Anreize wirklich ansprechbar wäre, nämlich die Präsidien, ist das so weit weg, dass sie sich überhaupt nicht damit auseinandersetzen.

Das heißt, obwohl über einen Globalhaushalt bei den Hochschulen eigentlich ein ökonomischer Anreiz gesetzt wäre, solche Energiesparinvestitionen umzusetzen, passiert es nicht. Das führt zu absurden Verbrauchsszenarien. Ich will dazu nicht in Einzelheiten gehen, aber sagen: Da fasst sich jeder von uns an den Kopf. Das ist einfach ein systemisches Problem. Man müsste versuchen, es zu lösen, indem man ökonomische Anreize schafft, damit die Hochschulen, aber auch die restliche Verwaltung sich tatsächlich dieses Problems annehmen.

Sehr sinnvoll wäre aus meiner Sicht hier eine gemeinsame Vorgehensweise von HMUELV und HMWK. Das HMWK gibt Schlüsselzuweisungen an die Hochschulen. Dabei müsste ein nicht unwesentlicher Teil an die Einhaltung von Energiesparzielen gekoppelt sein, und zwar in einer Form, dass es sich auf jeden Fall lohnt, sich dieser Ziele anzunehmen. Dann bedeutet das für die Hochschulen nicht weniger Geld – ganz im Gegenteil; man würde sie zu ihrem Glück zwingen. Endlich würden Energieabteilungen aufgebaut, und gleichzeitig würde der Energieverbrauch noch gemindert. Es wäre ein Einstieg in eine sich selbst tragende Entwicklung.

Im kommunalen Bereich ist es üblich, pro 1 bis 2 Millionen € Energieumsatz eine volle Stelle für einen Energiezuständigen zu schaffen, der sich um die Minimierung des Energiebedarfs kümmert. An den Hochschulen zeigt sich, dass nur ungefähr ein Zehntel dieser Stellen wirklich besetzt ist. Das heißt, in der Regel ist nur jemand da, der sich darum kümmert, die Rechnungen zu bezahlen. Es schaut aber niemand auf die Technik, und auf keiner Ebene besteht wirklich ein Anreiz, sich dieser Probleme anzunehmen. Da wären relativ kurzfristig relativ große Erfolge zu erzielen, und eigentlich hätten alle davon einen Vorteil.

Wo es nicht möglich ist, über Globalhaushalte vorzugehen, wäre ein zusätzliches ordnungsrechtliches Vorgehen sehr hilfreich, und zwar eine Umsetzungspflicht für die Verwaltung. Bisher betrachten Verwaltungen Energiesparinvestitionen und das Kümmern um das Energiesparen nicht als ihre prioritäre Aufgabe. Das würde sich sofort ändern, wenn es eine Umsetzungsverpflichtung gäbe, wenn man also beschlösse, dass z. B. in eine Technologie investiert werden muss, wenn sie sich innerhalb von 75 % der Lebensdauer rechnet. Man kann jetzt über Zahlen streiten, aber es geht darum, dass investiert werden muss, wenn es ein finanzieller Gewinn für das Land ist. Dann hätte man Möglichkeiten, auf die Verwaltung einzuwirken, da tatsächlich aktiv zu werden, was bisher nicht der Fall ist.

Wenn es finanzielle Probleme damit gäbe – das könnte nämlich tatsächlich eine Investitionslawine losstrecken –, wäre eine haushaltsneutrale Finanzierung über Bürgergenossenschaften, über Contracting oder ähnliche Maßnahmen durchaus möglich. Es gibt eigentlich ziemlich Geld, das in ökologische Modernisierungen investiert werden möchte. Das Land gilt als sehr solventer und positiver Kunde. Da würde man das Geld auf jeden Fall zusammenbekommen. Man könnte den Bürgern mit ihren Anlagemöglichkeiten eine Perspektive geben, und man würde beim Land einen deutlichen Modernisierungsschub erreichen und zusätzlich Kommunen und weiteren Körperschaften öffentlichen Rechts als Vorbild dienen.

Mir geht es also um zwei Maßnahmen: Schlüsselzuweisungen an Hochschulen und andere große Verwaltungen möglichst an Energiesparziele koppeln und Umsetzungsverpflichtungen für die Verwaltung einrichten. Dann wären wir, glaube ich, in Richtung einer CO<sub>2</sub>-neutralen Landesverwaltung einen großen Schritt weiter.

**Vorsitzender:** Schönen Dank, Herr Professor. Das war eine Punktlandung, genau wie bei Ihrem Vorredner.

Wir gehen jetzt in eine Fragerunde.

**Abg. Timon Gremmels:** Erst einmal geht mein Dank an alle Sachverständigen und Anzuhörenden für die konstruktiven Anregungen zu unserem Gesetzentwurf.

Eine Frage an Herrn Dr. Meixner: Wir dürfen die vorliegenden Gesetzentwürfe nicht losgelöst von der restlichen energiepolitischen Debatte sehen. Es ist darauf hingewiesen worden, dass das Wirtschaftsministerium gerade einen Landesentwicklungsplan erarbeitet hat, dass zumindest im Entwurf auch ein Windenergieerlass des Umweltministeriums vorliegt. Sehen Sie das 2-%-Ziel, das im Zukunftsgesetz der Landesregierung und im SPD-Entwurf als Änderung zum Landesplanungsgesetz steht, durch solche Erlasse und den



Landesentwicklungsplan konterkariert oder in Gefahr? Oder meinen Sie, dass trotz dieser beiden Punkte die Ziele in Bezug auf Windkraftausbau erreicht werden können?

Die zweite Frage richtet sich an den Vertreter des Instituts für Wohnen und Umwelt. Sie haben darauf hingewiesen, dass natürlich Geld bereitgestellt werden muss. Ich erinnere daran – das wissen Sie als Sachverständige nicht, weil das nicht im Gesetzentwurf steht, sondern in den Haushaltsberatungen behandelt wurde –: Die SPD hat vorgeschlagen, neben den 80 Millionen € vom Umweltministerium weitere 35 Millionen € im Haushalt bereitzustellen. Das war unser konkreter Änderungsantrag, der leider keine Mehrheit gefunden hat. Wir sehen es wie Sie, und ich möchte deutlich sagen: Es geht ohne Geld nicht.

Herr Meixner, Sie haben auf das baden-württembergische Gesetz abgezielt. Wir haben das fast eins zu eins übernommen. Sie haben gesagt, unser Entwurf würde aus dem Bundesrecht Dinge vorsehen, die für Bestandsbauten nicht genutzt werden können. Wir haben die baden-württembergische Regelung übernommen.

Meine Frage an den Vertreter des Instituts für Wohnen und Umwelt ist: Sie haben die Evaluation angesprochen, die zurzeit in Baden-Württemberg läuft. Können Sie uns vielleicht ein paar Erkenntnisse aus dieser Evaluation mitteilen, die hilfreich wären, wenn wir so etwas hier in Hessen einführen würden?

Abg. **Peter Stephan:** Herr Prof. Vajen, Sie haben auf das hohe Einsparpotenzial bei unseren Hochschulen hingewiesen. Was mich allerdings etwas stutzig gemacht hat, war Ihre Aussage: Es müssen Verpflichtungen eingeführt werden, denn das geht nicht freiwillig. – Nun sitzen doch an den Hochschulen die Eliten unseres Landes, meine ich. Da stellt sich mir die Frage: Haben wir bei denen noch nicht so viel erreicht, dass sie die Energiewende begriffen haben und wissen, was notwendig ist? Ich habe es jetzt sehr spitz formuliert, Entschuldigung. Müssen wir da noch mal ein Motivationsprogramm, ein Informationsprogramm auflegen?

Hochschulen, die heute hier vertreten sind, wie Darmstadt oder Kassel, sind möglicherweise weiter, aber wo muss konkret angesetzt werden, damit nicht ordnungspolitische Vorgaben im Vordergrund stehen, sondern dieses Thema über Eigenmotivation in die Hand genommen wird?

Abg. **Angela Dorn:** Herr Meixner, Sie haben deutlich gemacht, dass der soziale Wohnungsbau herausgefallen ist. Könnten Sie bitte noch einmal erklären, worum es bei der energetischen Sanierung eigentlich geht? Wie viel Potenzial besteht hier für die Erreichung der CO<sub>2</sub>-Ziele? Wie sehen Sie die energetische Sanierung im Hinblick auf den sozialen Wohnungsbau?

Noch eine Frage zur Kompensationsverordnung, Herr Meixner: Es ist klar, dass der Klimaschutz immer dem Naturschutz dient. Das könnte man in der Kompensationsverordnung auch einmal berücksichtigen. Sie haben dazu keine Ausführungen gemacht, aber vielleicht haben Sie sich dazu schon einmal Gedanken gemacht. Das würde mich interessieren.

Herr Vajen, Ihre Ausführungen zu den Hochschulen fand ich sehr spannend. Das ist wirklich ein großes Thema. Ich komme aus Marburg und kenne den desolaten Zustand der Gebäude. Wie kann man hier ein gerechtes Modell machen, wenn die Hochschulen

ein ganz unterschiedliches Niveau haben, was das Potenzial zur Energieeinsparung angeht?

Herr Longo, Sie haben geschrieben, dass im derzeitigen Entwurf – ich schätze, Sie beziehen sich auf den Kabinettsentwurf des Landesentwicklungsplans – das 2%-Ziel für Windkraft nicht rechtssicher umzusetzen wäre. Könnten Sie das noch einmal näher erläutern?

Abg. **Ursula Hammann:** Ich habe eine Frage an Herrn Prof. Feist vom Passivhaus Institut. Wir reden ja sehr viel über Energieeffizienz und Energieeinsparung. Würden Sie es für zielführend halten, wenn die neuen Bebauungspläne für die Neubaugebiete nur noch die Passivhausbauweise vorschreiben, dass es also schon ganz auf den Bereich eingengt wird, welches Haus die wenigste Energie verbraucht?

Die zweite Frage geht an Herrn Prof. Vajen. Es geht um die Hessische Bauordnung. Ich würde gerne wissen, was Sie für den Bereich der gewerblichen Neubauten vorschlagen. Müsste da nicht auch eine Regelung im Gesetz erfolgen, sprich ein Rahmen für Neubauten bei Gewerbetreibenden festgelegt werden?

Die nächste Frage geht an Herrn Dr. Meixner. Sie haben das Wärmegesetz angesprochen und in einem Nebensatz gesagt, Sie könnten sich auch andere Wege vorstellen. Vielleicht können Sie ganz kurz skizzieren, welche anderen Wege eingeschlagen werden könnten.

Aus Ihrem Wortbeitrag ist ebenfalls hervorgegangen, dass in der Regelung der Landesregierung das Ordnungsrecht unzureichend berücksichtigt wurde. Was wäre denn aus Ihrer Sicht notwendig, damit das Ordnungsrechtliche im Rahmen der gesetzlichen Regelung der Landesregierung berücksichtigt wird?

Dann habe ich eine Frage an Herrn Hörner vom Institut für Wohnen und Umwelt. Sie haben die Beratungsfunktion des Landes angesprochen; auch wir glauben, dass Beratung notwendig ist. Wie könnte Ihrer Meinung nach die aktive, koordinierte Beratung durch das Land aussehen?

Dann habe ich eine Frage an Herrn Dr. Longo. Sie sprachen die Kleinwindkraftanlagen an und haben gesagt, es fehle der Anreiz hierfür. Wie könnte dieser Anreiz aussehen, und wie könnte er gesetzlich geregelt werden? Ich glaube schon, dass das eine sehr schwierige Frage ist, aber vielleicht haben Sie gewisse Vorstellungen und könnten uns diese mitteilen.

Abg. **Janine Wissler:** Meine erste Frage geht an Herrn Hörner vom Institut für Wohnen und Umwelt. Sie haben in Ihrer Stellungnahme geschrieben, dass neben der Förderung, die eine hohe Bedeutung hat, auch die Schaffung von negativen Anreizen durchaus wichtig sein könnte. Sehen Sie hier Spielräume auf Landesebene, oder ist das nur auf die Bundesebene bezogen?

Die zweite Frage: Sie haben in der Stellungnahme geschrieben, dass die Vervielfachung der Sanierungsquote im Gebäudebereich auf 2 bis 3 % in einem Widerspruch zu den bereitgestellten Mitteln steht. 450 Millionen € wären jährlich nach Ihren Berechnungen in Hessen notwendig. Ich habe Sie also richtig verstanden, dass die Zielmarke von

2 bis 3 %, für deren Erreichung keine zeitliche Vorgabe besteht, auf absehbare Zeit nicht realistisch ist?

Dann habe ich noch einige Fragen an Herrn Longo, zunächst zur HGO und zur wirtschaftlichen Betätigung der Kommunen. Das haben Sie am Ende nur sehr kurz ansprechen können. Die HGO wurde vor einem halben Jahr, nach dem Energiegipfel, geändert, als in § 121 die Drittschutzklausel aufgenommen wurde. Die Landesregierung hat damals betont, dass dies eine Erleichterung der wirtschaftlichen Betätigung der Kommunen sei. Teilen Sie diese Einschätzung der Landesregierung, die in ihrem jetzigen Gesetzentwurf auch sagt, sie möchte diese Regelung beibehalten, oder sehen Sie darin im Gegenteil vielleicht sogar eine Verschlechterung gegenüber der vorherigen Regelung?

Meine zweite Frage geht in die Richtung, in die auch Kollegin Dorn gefragt hat, und bezieht sich auf die Windenergie und das 2%-Ziel. Im Gesetzentwurf der Landesregierung findet sich die Formulierung des Energiegipfels, nämlich von einer „Größenordnung von 2 %“. Halten Sie das für rechtlich ausreichend bestimmt, oder gibt es da nicht viel zu viele Interpretationsspielräume? Wir haben hier einmal darüber diskutiert, ob 17 nahe null ist, also habe ich die Frage, ob „Größenordnung“ eine rechtssichere Definition ist.

In sehr vielen Stellungnahmen wird die desolante Situation der öffentlichen Haushalte erwähnt. Deshalb meine letzte Frage, ob angesichts der leeren öffentlichen Kassen, angesichts der Schuldenbremse und angesichts der Mittel, die bereitgestellt werden, die im Gesetzentwurf formulierten Ziele überhaupt realistisch sind oder ob wir nicht über ganz andere Größenordnungen von öffentlichen Mitteln reden müssen, um die Ziele des Energiegipfels erreichen zu können. Wir haben bei der Sanierungsquote schon ein paar Größenordnungen gehört, aber das ist ja nur ein Aspekt, für den finanzielle Mittel bereitgestellt werden müssten. Könnten Sie dazu noch etwas sagen?

**Vorsitzender:** Schönen Dank. – Weitere Wortmeldungen sehe ich im Moment nicht. Dann beginnen wir mit den Fragen an Herrn Dr. Meixner. – Bitte schön, Herr Dr. Meixner, Sie haben das Wort. Ich würde Sie bitten, kurz und knapp die Fragen zu beantworten.

Herr **Dr. Meixner:** Eine Antwort geht ganz schnell: Herr Gremmels, Sie haben sich sinnvollerweise bei dem Gesetz aus Baden-Württemberg bedient; das ist in Ordnung. Aber Sie haben auch und gerade aus dem Bundesgesetz eine ganze Menge übernommen. Ich verweise z. B. auf die Ersatzmaßnahmen. Da haben Sie durchaus Dinge übernommen, die im Bundesgesetz für Neubauten stehen. Das wird so nicht funktionieren.

Sie haben zu Recht ein paar Vorbehalte gegen Wärmepumpen in Bestandsgebäuden. Denn diese haben mitnichten jene guten Jahresarbeitszahlen, die ihnen immer von interessierter Seite zugerechnet werden. Dies mag richtig sein. Aber dann zu sagen, man möge eine Solaranlage danebensetzen, die mindestens die Hälfte dieses Stroms erzeuge, ist auch nicht sinnvoll. Insofern würde ich da wirklich eine Überarbeitung anempfehlen. Die Baden-Württemberger sagen z. B., die Ausnahme ist gegeben, wenn die Solaranlage sozusagen nicht aufs Dach passt oder keine handelsübliche Solaranlage vorhanden ist. Das ist in dem hessischen Entwurf nicht so.

Zu der Frage, ob das 2%-Ziel gewährleistet ist: Zurzeit ist es aus meiner Sicht gefährdet, sowohl durch den Erlass, der im Entwurf vorhanden ist, wie auch durch den LEP. Ich glaube, dass darin ein paar systematische Defekte sind. Ich denke, wir werden – in diesem Fall ist es dann wirklich die interessierte Sicht eines Betreibers und Errichters von An-

lagen – demnächst dazu noch einmal Stellung nehmen. Diese Möglichkeit besteht ja beim LEP, weil es da ein öffentliches Verfahren gibt.

Es wurde gefragt, warum ich gesagt habe, dass der soziale Wohnungsbau herausgefallen sei. Früher stand im Hessischen Energiegesetz in § 4 explizit die Förderung der rationellen Energienutzung im Wohnungsbestand. Das ist entfallen. In dem jetzigen § 4 steht das, was früher in § 3 stand, und danach kann im Falle der Bewilligung von Mitteln an Stellen außerhalb der Landesverwaltung die Möglichkeit von Auflagen zur Erfüllung von Effizienzanforderungen vorgesehen werden. Das wird auf öffentliche Gebäude und Einrichtungen begrenzt. Mir ist nicht ganz klar, wo ich bei der Formulierung „öffentliche Gebäude und Einrichtungen“ das unterbringen soll, was der öffentlich geförderte Wohnungsbau ist oder einmal war. Den gibt es in dieser Form als Rechtsfigur wohl nicht mehr. Dennoch wäre mir wohler, wenn das enthalten wäre. Ich glaube, in diesem Bereich ist die Förderung besonders wichtig, weil wir dort am drastischsten das Problem der Mietsteigerungen haben werden – mit den entsprechenden Auswirkungen.

Zur Kompensationsverordnung: Ich habe es aufgegeben, Juristen beibringen zu wollen, dass es einerseits um eine Technologie geht, die beim Klimaschutz und bei den erneuerbaren Energien hilft und per se eine Umweltentlastung darstellt, und diese andererseits natürlich Naturbelastungen zur Folge hat. Ich finde es auch rechtssystematisch einigermaßen okay, dass man in einem Gesetz regelt: Auch du musst dann Ausgleichsmaßnahmen erbringen und im Zweifelsfall auch bezahlen. – Aber das sollte rational und einigermaßen sinnvoll gestaltet sein. Deshalb akzeptiere ich erst einmal diese Kompensationsverordnung, dringe aber darauf, dass das nicht überbordnet. Das könnte der Fall sein. Aber ich denke, dass es akzeptabel bleibt, wenn es vernünftig gehandhabt wird.

Sie haben nach anderen Wegen als den Verpflichtungen im Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz gefragt. Eine anderer Weg ist natürlich so etwas wie eine Förderung, die aus einer bereichsbezogenen – ich wage den Namen „Abgabe“ gar nicht in den Mund zu nehmen, denn sonst gäbe es gleich eine Klage der Textilindustrie zu dieser neuen Regelung – Umlage gespeist wird. Eine solche Konstruktion wäre denkbar. Das würde sozusagen eine Umverteilung im Bereich der Wärmenutzer bedeuten: Die, die nicht investieren, müssen denen etwas zahlen, die dann investieren. – Das ist vorstellbar ohne den „Umweg“ über das Steuersystem, aber ich glaube, ehrlich gesagt, daran fast genauso wenig wie an die sprudelnden Quellen der Förderung alleine. Deshalb wäre aus meiner Sicht schon eine Kombination aus Fördern und Fordern ganz interessant.

Ich halte es für richtig, nach Möglichkeiten einer nicht bedingten Verpflichtung zu suchen. Vorhin war kurz die Rede davon, dass man sagt, wir geben einfach einen Zeithorizont vor. In diesem Zeithorizont muss es dann passieren, und je früher investiert wird, umso eher bekommt man eine Förderung. Das wäre aus der Sicht des Ökonomen das ideale System, um da zusätzliche Anreize einzubauen. Das hätten wir mit diesem Gesetz noch nicht erreicht. Der Vorteil dieses Gesetzes ist ganz klar: Man braucht keine zusätzliche Finanzierung, die man ja erst einmal einführen müsste und die man wohl auf Landesebene nicht einführen kann oder nicht einführen darf, sondern Herr Altmaier denkt wohl jetzt über die Frage nach, ob er irgendwoher Geld bekommt, das er dann als Abwrackprämie für Heizungen verteilen kann.

Sie haben als Letztes gefragt, warum das beim Land nicht hinreichend berücksichtigt ist. Das habe ich eben schon angedeutet. Ich glaube nicht daran, dass es mit Förderung alleine gehen wird. Die ganze große Frage ist, was wir sonst noch brauchen und was wir an zusätzlichen Maßnahmen ertragen, denn nicht alles, was man brauchen könnte, erträgt man auch gerne, wenn man selber davon betroffen ist.

Herr **Hörner**: Ich habe mir eine Frage zu den Konsequenzen aus der Evaluation des Erneuerbare-Wärme-Gesetzes in Baden-Württemberg notiert. In dem Evaluationsbericht steht klipp und klar, dass die Eigentümer, die ja davon hauptsächlich betroffen sind – es kommen unter Umständen erheblich höhere Investitionen auf sie zu, als sie sie eigentlich vorhatten, wenn sie nur ihren Heizkessel erneuern wollten –, die vom Gesetz verfolgten Ziele des Klimaschutzes neutral bewerten, den konkreten Maßnahmen vielfach aber sehr kritisch gegenüberstehen. Sie können die Vorteile für ihren Haushalt nicht wahrnehmen. Das muss man ja erst einmal zur Kenntnis nehmen. Dahinter, denke ich, steckt das Problem, dass einer, der sich regt und etwas tut, dann plötzlich mit erheblichen Anforderungen finanzieller Art konfrontiert wird und diese dann schultern muss. Da scheint mir eine irgendwie solidarisch finanzierte Lösung über eine Art Umlage, wie wir das Modell im Erneuerbare-Energien-Gesetz haben, durchaus erwägenswert.

Der zweite Punkt, der aus dem Erfahrungsbericht ganz klar herauskommt: Die derzeitigen Möglichkeiten, den Pflichtanteil zu erhöhen, werden sehr zurückhaltend bewertet, und die Autoren des Berichtes raten von einer Verschärfung der Anforderungen ab. Daraus muss ich die Schlussfolgerung ziehen, dass dieses Instrument, zumindest heute und in absehbarer Zeit, auch nicht im Entferntesten die Raten an Zubau erneuerbarer Energien im Wärmebereich bringen kann, die wir brauchen. Also muss man sich überlegen: Wie könnte es denn sonst gehen? Man muss dabei vielleicht auch berücksichtigen, dass die Bürger erneuerbare Energien nach wie vor sehr, sehr hoch ansehen. Man kann vielleicht schon sagen: Der Sex-Appeal einer PV-Anlage ist immer noch deutlich höher als der einer schnöden Wärmedämmung. Vielleicht kann man darauf im Bereich der Wärme aufbauen.

Die Umlagefinanzierung bei der Stromerzeugung funktioniert leidlich. Sie hat handwerkliche Mängel. Sie ist hauptsächlich dadurch in Misskredit geraten, dass nicht alle dazu beitragen müssen. Wenn man das solidarischer lösen würde, wäre das Instrument nach wie vor tauglich und aus unserer Sicht auch durchaus ein Instrument, mit dem man den Wärmebereich beflügeln könnte.

Frau Hammann, Sie haben eine Beratungsinitiative angesprochen. Wir hatten im Energiegipfel zwei Ebenen diskutiert. Zum einen war von der Vorsitzenden der Verbraucherzentrale sehr eindrücklich die Misere der derzeitigen Energieberatung auf dem flachen Land geschildert worden. Da wird ein externer Ingenieur beauftragt, der eine Stunde pro Woche im hintersten Eck des Kreishauses eine Energieberatung macht, und kein Mensch weiß davon. Das ist natürlich nicht attraktiv. So können wir die Bürger nicht darüber informieren, dass es Förderprogramme gibt, und davon überzeugen, dass sie etwas tun müssen und dass Klimaschutz eine wichtige Sache ist.

Deshalb war die Idee geboren worden, dass man zumindest auf Kreisebene und Ebene der kreisfreien Städte so etwas wie lokale Energieagenturen gründen sollte. Dem tragen beide Gesetzentwürfe, die wir heute diskutieren, Rechnung, indem sie eine entsprechende Förderung für solche Energieberatungsstellen anbieten. Wir sind der Meinung, dass das alleine nicht ausreicht, sondern dass wir auf Landesebene die Aufgabe der Koordination dieser Energieberatung verankern sollten, des Bereitstellens von Informationsmitteln, des Abfahrens von konzentrierten Kampagnen zu einzelnen Themen, der Schwerpunktinformation zu einzelnen Themen, der Wanderausstellungen. Da fällt einem ganz viel ein, was man tun kann.

Wir hatten in Hessen mit hessenENERGIE und dem Impulsprogramm schon einmal zwei Ansätze, die aber beide so nicht mehr für die Aufgabe zur Verfügung stehen. Derzeit dümpelt das Thema bei der Hessischen Energiespar-Aktion mit einer am Hungertuch

nagenden Budgetvorgabe vor sich hin. So bekommen wir die Energieberatung nicht organisiert. Wir votieren vehement dafür, das auf eine schlagkräftige Landesunterstützung vieler lokaler Energieagenturen aufzustocken, die für die Bürger wirklich ein attraktives Angebot machen.

Frau Wissler, zu Ihrer Frage nach den Anreizen: Mit negativen Anreizen meint man natürlich eine Preiserhöhung für Energie, das ist klar. Das liegt nicht in der Kompetenz des Landes, also kann es eigentlich nur über eine Bundesinitiative passieren. Positive Anreize sind Förderprogramme. Kombiniert mit Preiserhöhungen bei fossilen Energien könnte daraus ein ziemlich effizienter Hebel werden, mit dem Energieeffizienzinvestitionen tatsächlich interessant werden.

Dabei möchten wir auch betonen, dass das Ziel, die Sanierungsrate auf bis zu 3 % hochzufahren, aus unserer Sicht übertrieben ist. Wir sind in neueren Studien zu dem Ergebnis gekommen, dass 2 % als Zielmarke ausreichen müssten. Das müssen wir erreichen. Derzeit liegen wir bei 0,75 % pro Jahr, was die energetische Modernisierung angeht. Man wird natürlich nicht par ordre du mufti einfach von heute auf morgen anordnen können, dass die Sanierungsrate sich verdoppeln möge. Sie wird das nur schrittweise tun können.

Das Ziel, das wir dem Bundesbauministerium anempfohlen haben, ist, bis 2020 tatsächlich diese 2-%-Sanierungsrate zu erreichen, definiert als 2 % der gesamten Hüllfläche von Gebäuden, die tatsächlich energetisch modernisiert werden, pro Jahr. Bis dahin muss ganz viel an Fort- und Weiterbildung aller Akteure im Bereich des Planens und Bauens passieren, weil die Architekten, Ingenieure und Handwerker dieser Republik mitnichten auf dem Stand sind, den wir brauchen, um bis 2020 die erforderlichen Maßnahmen komplikationsfrei umzusetzen.

Erinnert sei auch daran, dass wir ab 2020 die Vorgabe der Energy Performance of Buildings Directive haben, Niedrigstenergiehäuser im Neubau zu bauen. Da muss man ein gewisses Know-how mitbringen, und auch dieses Know-how sehe ich in der Fläche bei den entsprechenden Akteuren derzeit nicht.

Ohne massive Förderung wird es aus unserer Sicht nicht gehen. Diese Programme sind sinnvoll beim Bund angesiedelt, bei der KfW, und nicht so sehr beim Land. Ich glaube, die Maßgabe, die der Energiegipfel da gefunden hat, Hessen möge Schwerpunktförderung in Nischen und Lücken einer denkbaren Bundesförderung ergänzend dazugeben, ist und bleibt auch sinnvoll.

Zum Abschluss ein Hinweis: Wir haben im Hinblick auf das Ziel der CO<sub>2</sub>-neutralen Landesverwaltung durch langes Beharren und Diskutieren über die Summe des Geldes, die da investiert werden muss, für die landeseigenen Gebäude letztendlich immerhin eine Vervierfachung des Budgets erreicht. Über ähnliche Sprünge müssen wir auch in der Förderung des privaten Wohnbesitzes und des Mietwohnungsbaus nachdenken.

Herr **Dr. Longo**: Frau Dorn hat mir die Frage gestellt, ob das 2-%-Ziel rechtssicher im Landesentwicklungsplan enthalten ist. Der Landesentwicklungsplan sieht in der Festlegung 3.1 vor, dass Windkraft vorrangig festgesetzt werden soll und der Rest des Landes dann Ausschlussgebiet ist, also im Rest keine Windkraft stattfinden darf. Das ist ein Ziel. Ein Ziel ist immer sehr verbindlich und klar; das muss von der Regionalplanung eins zu eins umgesetzt werden.

Im Grundsatz 1 – ein Grundsatz ist variabel, muss also ohnehin nicht scharf umgesetzt werden – steht dann sehr schwammig, es sollen – es heißt nicht: „es müssen“ – grundsätzlich in einer Größenordnung von 2 % Windkraftvorranggebiete eingesetzt werden. Das ist eine vierfache Rechtsunsicherheit, einmal durch den Grundsatz, einmal durch das Wort „sollen“ statt „müssen“, dann durch das Wort „grundsätzlich“ und diesen schwammigen Begriff der Größenordnung von 2 %.

(Abg. Timon Gremmels: Viele Hintertüren!)

Damit ist es für die Regionalplanung nicht verbindlich; es muss nicht umgesetzt werden. Die oberste Landesplanungsbehörde könnte einen Regionalplan genehmigen, der 1 % Windkraftvorrangfläche festsetzt, was in Südhessen noch deutlich unterschritten wurde. Daher steht das 2%-Ziel nur auf dem Papier und ist nicht in die Realität umzusetzen.

Der Entwurf zum Energie-Konjunktur-Gesetz sieht in Art. 3 zu § 9 Abs. 4 Nr. 10 des Hessischen Landesplanungsgesetzes vor, dass eine Ausschlusswirkung nur dann eintreten darf, wenn die Regionalplanung das 2%-Ziel scharf erfüllt. Nur dann dürfen in den übrigen Bereichen keine Windräder mehr gebaut werden. Das würde es den Städten und Gemeinden ermöglichen, ihre Flächennutzungsplanung selbst zu steuern, um dann ihrerseits dort, wo es von der kommunalen Selbstverwaltung gewünscht ist, das 2%-Ziel umzusetzen. Damit würde man sich dem 2%-Ziel wenigstens annähern. Das ist also eine Lösung im Entwurf zum Energie-Konjunktur-Gesetz zum Hessischen Landesplanungsgesetz.

Frau Hammann hat mich etwas zu Kleinwindkraftanlagen gefragt. Hier habe ich gesagt, es würde der Anreiz fehlen. Das liegt schlicht und ergreifend daran: Das Erneuerbare-Energien-Gesetz hat drei Tatbestände für die Windenergieförderung eingeführt, einmal für die Onshore-Windkraft – darunter fällt auch die Kleinwindkraft –, für Windenergie-Repowering und Offshore-Windenergie. Die Offshore-Förderung ist mittlerweile ungefähr doppelt so hoch wie die Onshore-Förderung, wobei man das gar nicht so genau fassen kann. Sie alle kennen die Haftungsfreistellungen von Offshore-Windkraftanlagenbetreibern. Das erinnert fast ein wenig daran, dass Atomkraftwerke von den Haftungen komplett befreit waren bzw. es immer noch sind.

Es gibt also etliche Sondertatbestände im EEG, aber keinen für die Kleinwindkraft. Wenn man nicht im EEG einen neuen Sondertatbestand schaffen will, um die EEG-Umlage geringer zu halten, müsste man so etwas machen wie z. B. ein 100.000-Dächer-Solarstromprogramm. So hat es der Bund vor dem EEG gemacht, um die Solarstromanlagen zu fördern. Das wäre eine Möglichkeit. Man könnte auch so vorgehen wie in Hessen in den Neunzigerjahren mit dem Solarwärmeförderprogramm. So etwas könnte man auf der Basis des Hessischen Energiegesetzes machen. Man bräuchte also einen zusätzlichen Fördertatbestand, der natürlich degressiv angelegt sein muss, damit sich das Ganze den Marktpreisen immer mehr annähert, wie das erfolgreich bei der Fotovoltaik geklappt hat. Wir liegen jetzt schon fast auf dem Marktniveau. Wenn man auf dem Hausdach installiert, liegen wir schon unter dem Marktniveau. Das ist ein durchaus erfolgreiches Markteinführungskonzept; die Fotovoltaikentwicklung hat es bewiesen.

Frau Wissler hat mich gefragt, ob der neue § 121 Abs. 1 a HGO für die Kommunen eine Erleichterung oder eher eine Verschlechterung darstellt. Ich würde sagen, es ist ein Stück von beidem. Es ist natürlich eine Erleichterung, dass eine Kommune jetzt rechtssicher weiß, dass sie in eine Anlage, wie z. B. einen Solarpark, zu 50 % investieren darf. Problematisch ist allerdings, wie sie das rechtssicher umsetzen kann. Es ist völlig unklar, wie eine Bürgerbeteiligung umgesetzt werden kann. Es ist im Gesetz auch nicht gere-

gelt. Da sind sich die Kommunen jetzt selbst überlassen. Welche Gesellschaftsformen sind zulässig? Ist eine GmbH & Co. KG eine Möglichkeit, oder sollte es eher eine Genossenschaft sein? Das sind alles Fragen, die dann im Einzelfall sehr umfangreich – das weiß ich aus der anwaltlichen Praxis – aufgeworfen werden.

Zudem ist völlig unklar, ob nach der neuen Gemeindeordnung nach wie vor die Rekommunalisierung der Stromnetze zulässig ist. Ich meine zwar ja, aber das ist rechtlich sehr umstritten. Also haben wir auch da eine klare Rechtsunsicherheit für die Gemeinden.

Die Gemeinden haben sehr viel Rechtsunsicherheit, weil jetzt eine klare Möglichkeit privater Dritter besteht, die sich von einem Gemeindeengagement im Energiebereich benachteiligt fühlen. Sie dürfen gegen dieses Gemeindeengagement klagen. Die Gemeinde kann sich nicht mehr wie in früheren Zeiten auf das klare Wort der Kommunalaufsicht verlassen.

Abg. **Ursula Hammann:** Meine Frage an Herren Prof. Feist war, ob es für zielführend gehalten wird, dass bei der Planung von Neubaugebieten künftig in den Bebauungsplänen nur noch die Passivhausbauweise vorgeschrieben wird.

Herr Prof. **Dr. Feist:** Das ist im Moment flächendeckend nicht sinnvoll – nicht, weil sich das nicht ökonomisch darstellen ließe, sondern weil die entsprechenden Kenntnisse noch nicht weit genug verbreitet sind. Man hat dann ein Einführungsproblem. Deswegen ist unser Vorschlag an dieser Stelle, generell nur noch auf dem Qualitätsniveau der kommenden europäischen Verordnung, also der EPBD, zu fördern. Wenn das Land heute Geld ausgibt, sollte dies nur noch für Maßnahmen geschehen, die heute bereits diese Qualität einführen. Damit wird die Motivation, sich die Kenntnisse anzueignen, wegberaubend aufgebracht, und wir können dann 2020 das, was die EU fordert, flächendeckend einführen.

In diesem Zusammenhang zu sehen sind auch die übrigen Initiativen, die das Land hier schon ergriffen hat, nämlich die Verbesserung der Energieberatung – da schließe ich mich dem an, was Herr Hörner vom Institut für Wohnen und Umwelt gesagt hat – und vor allem die Förderung der Weiterbildung, also dass die einschlägigen Bereiche mit Weiterbildungsmaßnahmen dahin geführt werden, dass die flächendeckende Einführung, wie die EU sie vorsieht, spätestens im Jahr 2020 erfolgen kann.

Einige Gemeinden machen das, auch mit Erfolg. Das setzt aber immer ein schrittweises Vorgehen voraus: Ich muss mit der Förderung beginnen, damit erst einmal die entsprechenden Kenntnisse vorhanden sind, und dann erst kann ich das verbindlich festlegen.

Herr Prof. **Dr. Vajen:** Herr Stephan, ich möchte natürlich Ihr Bild, dass an den Hochschulen die Elite des Landes sitzt, mit meinen Äußerungen in keiner Weise gefährden.

Ich habe versucht, einen Weg aufzuzeigen, wie man möglichst über Motivation das gewünschte Ziel erreicht. Im Augenblick sind die Interessenskonstellationen einfach suboptimal organisiert. Alle verhalten sich rational: der arme Techniker, der seine Anlagen in Schuss hält, der Professor, der sich um seine Forschung kümmert, aber nicht darum, woher die Druckluft kommt, die Abteilungsleiter, denen die Hände gebunden sind und die zum Präsidium rennen, und das Präsidium, das dann entscheiden muss, wo es



das Geld hingibt, und sich im Zweifel doch dafür entscheidet, lieber noch einen Kollegen zu unterstützen und einen DFG-Sonderforschungsbereich an die Uni zu holen oder Laptops an Studierende zu verteilen, anstatt in Energiesparmaßnahmen zu investieren. Eigentlich verhalten sich alle rational.

Jetzt geht es einfach nur darum, die richtigen Anreizsysteme einzuführen. Eine Möglichkeit wäre, einen hinreichend hohen Betrag in Aussicht zu stellen, den sie bekommen, wenn sie sich auch um dieses Thema kümmern. Dann stünde es den Hochschulen frei, wie sie das machen. Das wird nicht gehen, ohne Personal einzustellen – das rechnet sich aber auch. Man müsste also die Verwaltung quasi zu ihrem Glück zwingen. Das scheint mir als Insider tatsächlich die einzige Möglichkeit zu sein.

Das gilt wahrscheinlich auch außerhalb der Hochschulen. Da ist es schwieriger mit Experten, und man hat deutlich bessere Argumente, eine Energiesparinvestition, die lohnend ist, in der Prioritätenliste nach oben zu rücken, wenn man auf eine Verordnung oder – noch besser – auf ein Gesetz des Landes verweisen kann. Auf einmal hat man ziemlich gute Argumente, da für die Umsetzung zu sorgen. Aber ich teile ansonsten Ihre Einschätzung: Die Motivation ist eigentlich das, was man erreichen will.

Frau Dorn, Sie haben zu Recht darauf hingewiesen, dass es unterschiedliche Niveaus in der Ausgangslage verschiedener Hochschulen gibt. Das ist der Fall, aber jede Hochschule kann nach einer gewissen Vorlaufzeit wenige Prozent pro Jahr einsparen; das ist unproblematisch. Vielleicht ist es für manche leichter, und manche müssen sich ein bisschen mehr Methoden ausdenken, die aber anschließend auch als Beispiel für andere dienen können. Wenn man in 20 Jahren wirklich so weit wäre, dass denen gar nichts mehr einfällt, kann man das noch einmal neu verhandeln, aber in den ersten Jahren hat man, glaube ich, da noch guten Spielraum.

Dennoch muss man das auch individuell sehen. Die TU Darmstadt z. B. hat vor zwei Jahren ihren Strombedarf durch die Inbetriebnahme eines neuen Höchstleistungsrechners um sage und schreibe 30 % erhöht. Das kann man nicht so einfach wieder einsparen. Das sind aber Forschungsaufwendungen, die gewollt sind. Wir sollen ja nicht die Forschung einstellen. Das heißt, da muss man schon auf bestimmte individuelle Randbedingungen Rücksicht nehmen. Aber das HMWK kennt seine Hochschulen ja sehr gut, und ich denke, da werden sich sicher sinnvolle Lösungen finden lassen.

Noch kurz zu den gewerblichen Neubauten: Ein ganz wichtiger Punkt ist – so hatte ich auch die Frage verstanden –, dass die Dächer auf ein zukünftiges solares Zeitalter vorbereitet werden. Im Augenblick werden gerade im gewerblichen Bereich Hallendächer so gebaut, dass sie gerade mal die Schneelast aushalten. Es gibt keine statischen Reserven. Das ist nicht zukunftssicher für eine solare Energieversorgung, sei es Fotovoltaik oder Solarthermie.

Der Bund hat sein Förderprogramm gerade deutlich verbessert. Für Solarthermie, für solare Prozesswärme gibt es jetzt über 50 % Zuschuss auf die Anlagen, aber die Erfahrung ist, dass viele Dächer statisch nicht dafür geeignet sind. Das ist nicht zukunftsfähig. Wenn wir in der Bauordnung vorschreiben, dass Industriedächer so gebaut werden müssen, dass sie Solaranlagen aufnehmen können, sind das vernachlässigbare Mehrkosten im Baustadium, aber später, bei einer Renovierung, wirkt es in der Regel prohibitiv. Dann kann die Anlage nicht mehr gebaut werden. Dann fallen sofort Hunderte von Quadratmetern weg. Das wäre ein Punkt, über den man möglichst bald entscheiden müsste, der die hessische Industrie nicht in den Ruin führen wird und für den sie uns in 15 Jahren vielleicht noch sehr, sehr dankbar sein wird.

Abg. **Angela Dorn:** Ich habe noch ein paar Fragen an Herrn Hörner vom IWU. Sie haben in der schriftlichen Stellungnahme nicht ausgeführt, ob die Anforderungen für Neubauten im Landeseigentum ambitioniert genug sind. Könnten Sie dazu noch etwas ausführen?

Sie haben in der schriftlichen Stellungnahme von Kompetenzzentren gesprochen, die man bilden könnte, um den Vollzug der Energieeinsparverordnung besser hinzubekommen. Könnten Sie das noch näher ausführen? Diesen Punkt fand ich spannend.

Dann eine Frage sowohl an Herrn Feist als auch an Herrn Hörner: Was mich schon länger umtreibt, ist die Frage der Qualifizierung von Energieberatern und vor allem, wie der Verbraucher erkennen kann, dass ein Energieberater qualifiziert ist. Energieberater gibt es ja wie Sand am Meer, wenn man jeden Handwerker, den Schornsteinfeger usw. dazuzählt. Die Frage ist für mich also: Wie kann man sicherstellen, dass die Energieberater qualifiziert sind? Gibt es da eine Möglichkeit? Wenn das von Landesseite stärker forciert werden soll und eine Vernetzung stattfinden soll, muss man ja auch überlegen, wen man mit ins Boot nimmt. Wie könnte das aussehen? Haben Sie da eine Idee? Ich weiß, dass das vielleicht nicht unbedingt leicht ist.

Abg. **Timon Gremmels:** Nur eine Anmerkung zu Prof. Vajen: Wir hatten zunächst ein Energiewendegesetz in den Landtag eingebracht, in dem genau die angesprochene Regelung für die Hessische Bauordnung enthalten war. Das ist beim Übertrag in den neuen Gesetzentwurf schlicht und einfach verloren gegangen. Wir würden das nacharbeiten, weil es in der Tat richtig ist, was Sie sagen: Man kann die Hessische Bauordnung nach unserer Erfahrung relativ einfach so ändern, dass festgelegt wird, dass die Dächer von Fabrikgebäuden von der Statik her auch für Fotovoltaik- oder Solarthermieanlagen geeignet sein müssen. Ungeeignete Dächer dürfen kein Hemmnis sein, dass man sie nicht mit Anlagen nachrüsten kann. Das wäre sehr ärgerlich. Wir haben es auch beim Energiegipfel in der Arbeitsgruppe so diskutiert. Das ist bei uns leider untergegangen. Wir würden die konkrete Anregung heute gerne aufnehmen.

Herr **Hörner:** Zu dem Baustandard in den landeseigenen Gebäuden hat das Finanzministerium einen entsprechenden Erlass verabschiedet. Er besagt, dass Neubauten in einem Standard gebaut werden sollen, der ungefähr der heutigen EnEV minus 50 % entspricht. Dieses „minus 50 %“ bezieht sich sowohl auf die Primärenergieanforderung als auch auf die Nebenanforderung an die Gebäudehülle. Wir sind der Meinung, dass das für die paar Neubauten, die das Land in den nächsten Jahren noch schultern wird, durchaus ausreichend ist. Die größten Baumaßnahmen sind uns ja leider durch die Lappen gegangen, weil sie schon zu weit fortgeschritten waren.

Das halte ich also für völlig ausreichend. Die Musik spielt ja bekanntermaßen im Gebäudebestand, auch beim Land. Da gibt es die Anforderung, dass eine Gesamtanierung nach einem EnEV-2009-Neubaustandard erfolgen soll. Auch das ist erst einmal ein ganz guter Aufschlag, wenngleich durchaus an der einen oder anderen Stelle wirtschaftlich optimierbar.

Was fehlt, ist der ganze Bereich der Teilsanierungen. Darauf hatten wir Bezug genommen. Auch das Land Hessen ist selten in der Lage, ein Gebäude komplett leer zu räumen, es auf den Rohbau zurückzuführen und dann energetisch mustergültig wieder aufzubauen. Also bleiben oft die Teilsanierungen, und diese sollten in einem Standard passieren, der nicht hinter das Förderprogramm mit passivhaustauglichen Komponenten

ten zurückfällt, das das Land seinen Bürgern und seinen Unternehmen und Kommunen ebenfalls anbietet. Das ist übrigens so ähnlich wie der EnerPHit-Standard, den Herr Prof. Feist vorhin schon angedeutet hat. Das wäre aus meiner Sicht eine wichtige, aber auch notwendige Ergänzung im neuen hessischen Baustandard.

Ihre zweite Frage zielte auf den Vollzug der Energieeinsparverordnung ab. Wir haben das Thema auch beim hessischen Energiegipfel intensiv diskutiert. Das ist ein Bereich, der explizit in die Zuständigkeit der Länder fällt. Für die Gesetzgebung im Energiebereich hatten die Länder nicht die Zuständigkeit, aber für den Vollzug. Da halten wir die derzeitigen Regelungen, wonach sich die Bauaufsichtsämter da völlig zurückgezogen haben, nicht für zielführend. Man müsste dort wieder Kompetenzen aufbauen und zumindest stichprobenhaft kontrollieren, ob das, was in irgendeinem lapidaren Energienachweis steht, auch nur annähernd gebaut wird. Wir haben unsere Zweifel, dass das so passiert. Das ist alles, was dahintersteckt. Dazu braucht es Kompetenzen, und dazu müssen die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend ausgebildet und fortgebildet sein.

Damit sind wir auch schon beim Thema Beratung und Qualifizierung: Wie erkennt man einen Energieberater? Das ist eine gute Frage. Die Energieberatung, die uns vorschwebt, sollte natürlich im ersten Ansatz herstellerunabhängig sein. Sie muss aus unserer Sicht nicht unbedingt produktabhängig sein. Das, was in den entsprechenden Förderrichtlinien der BAFA steht, dass man nicht einmal einen Herstellerbezug bei der Heizkesselanierung oder beim Dämmstoff herstellen kann, finden wir ein bisschen übertrieben. Man muss schon irgendwie sagen können: Ich empfehle dir den Dämmstoff von dieser und jener Firma. – Der Bauherr kann ja dann, wenn er schlau ist, noch einen Preisvergleich machen. Das ist ja nun wirklich nicht verboten. Das ist vielleicht nicht unbedingt das, was die Qualität einer Energieberatung ausmacht, aber sie sollte nicht komplett aus der Hand eines Herstellers kommen, sondern es sollte ein Unabhängiger sein.

Ob man dazu eine Zertifizierung einführen muss, wie sie die Deutsche Energie-Agentur mit den Energieberatern beabsichtigt, da sind wir als Institut ein bisschen reserviert. Das ist wieder ein Zertifikat für ein Zertifikat. Ich halte das alles für übertrieben. Es muss einfach sichergestellt sein, dass es ein flächendeckendes gutes Beratungsangebot gibt, vielleicht durch solche lokalen Energieagenturen. Da würden dann sicherlich Leute eingestellt, die eine entsprechende Ausbildung haben, die vielleicht sogar eine Fortbildung zum Energieberater gemacht haben, und dann ist aus meiner Sicht der Qualitätsstandard erst einmal erfüllt. Mehr muss man aus unserer Sicht nicht tun.

Herr Prof. **Dr. Feist**: Ich unterstreiche die Aussagen von Herrn Hörner. Es ist im Wesentlichen eine Frage der Qualifizierung. Deswegen haben wir in unserer Stellungnahme explizit erwähnt, dass ein entsprechender Passus zur Weiterbildung der Energieberater aufgenommen werden müsste, weil ich diese Qualifikationspflicht hier schon sehe. Man könnte an etwas Ähnliches denken, wie es für jeden Architekten gilt, dass er nämlich Weiterbildung in einem bestimmten Ausmaß machen muss, um weiterhin auf der Liste zu stehen.

Noch etwas zu der Optimierung der Gebäude für das Land: Ich denke, dass der Weg, hier über EnerPHit zu gehen, genau der richtige ist, nicht nur für die teilweise Sanierung, sondern auch generell. Das System der EnEV ist nämlich, wenn wir auf sehr niedrige Verbrauchswerte kommen, von der Gesamtsystematik her nicht mehr sonderlich zielführend. Das bekommt man über den EnerPHit-Ansatz sehr viel einfacher hin. Es wäre also mein Vorschlag, direkt ganz auf diese Systematik zu gehen, die es auch für die Planer

viel einfacher macht, die Vorgaben wirklich einzuhalten. Es führt erfahrungsgemäß auch zu den besseren Ergebnissen, wenn das System einfach ist, aber die Anforderungen durchaus auf einem Niveau sind, wie sie der künftigen europäischen Gesamtrichtlinie zum „nearly zero energy building“ entsprechen, solange es sich um Landeseigentum oder um Förderungen des Landes handelt.

**Vorsitzender:** Schönen Dank, Herr Professor. – Damit sind wir am Ende der Aussprache zu den Sachverständigen.

Wir kommen jetzt zu den Anzuhörenden. Mittlerweile sind 30 Anzuhörende anwesend. Angesichts der fortgeschrittenen Zeit bitte ich um knappe Ausführungen. Auch der Verweis auf die schriftlichen Stellungnahmen ist immer sehr gut, weil die Abgeordneten fleißig sind und diese Stellungnahmen alle gelesen haben.

Wir beginnen mit dem Landkreistag.

Herr **Engelhardt:** Ich verweise auf das schriftlich Vorgebrachte und lasse das ganze Lob der Landesregierung und der SPD-Fraktion, das jetzt eigentlich gekommen wäre, weg. Ich stelle nur fest, dass die Kommunen natürlich Partner der Energiewende sind und auch am Energiegipfel teilgenommen haben. Sie begrüßen deswegen die beiden vorliegenden Gesetzentwürfe.

Wir sehen es als positiv an, dass das Land mit den eigenen Immobilien ein Beispiel setzen möchte, und wollen natürlich als Landkreise genauso ein Beispiel setzen. Wir sehen es deshalb als positiv an, dass die Gesetzentwürfe ein Förderprogramm enthalten, und zwar der Gesetzentwurf des Landes ein Förderprogramm für kommunale Investitionen in kommunale Gebäude.

An dieser Stelle möchte ich darauf hinweisen, dass die Fördermittel aus dem kommunalen Finanzausgleich, aus den sogenannten Investitionszuweisungen kommen, dass wir aber mit der Umwidmung dieser Investitionszuweisungen auch im Vorfeld einverstanden waren, weil es tatsächlich Mittel für ein Vorhaben sind, das wir unterstützen.

Gut ist, dass beide Gesetzentwürfe vorsehen, dass Akzeptanzmaßnahmen, vor allem die Kommunikation und die Diskussionsprozesse zum Thema Energie, gefördert werden, denn für die Energiewende ist die Kommunikation, also das Abholen, für ein bürgernahes und bürgerdirektes Verhalten der Politik sehr wichtig. Deshalb sind auch Kommunen die idealen Partner für die Energiewende. Deshalb möchte ich in diesem Zusammenhang doch noch einmal darauf hinweisen, dass § 121 HGO in der jetzigen Fassung eine Belastung der kommunalen Mitwirkung bei der Energiewende ist. Insoweit begrüßen wir den Gesetzentwurf der SPD-Fraktion.

Allerdings gibt es auch Punkte, die ich zu dem Gesetzentwurf der SPD-Fraktion kritisch anmerken möchte. Denn in einem höheren Maße als bei dem Fördergesetz der Landesregierung setzt die SPD-Fraktion auf Vorgaben. Dies trifft an verschiedenen Stellen auch die Landkreise, unter anderem im Hinblick auf die Nutzungspflicht für erneuerbare Energien im Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz, die Kontrollaufgaben der Landkreise nach § 13 dieses Gesetzes, aber auch z. B. die Verpflichtung, für kommunale Gebäude jeweils einen eigenen Energiehaushalt zu erstellen. All dies bringt Verwaltungszusatzkosten, tatsächliche Zusatzkosten.

Ich möchte an dieser Stelle gerne an die Konnexitätsentscheidung des Staatsgerichtshofs erinnern, wonach Kosten durch die Neudefinition von Aufgaben tatsächlich auch vom Land zu tragen sind. Sollte der Gesetzentwurf der SPD-Fraktion angenommen werden, würden wir natürlich dann das Land an die Übernahme der daraus resultierenden Mehraufwendungen für die Landkreise erinnern.

Anmerken möchte ich zu dem SPD-Gesetzentwurf noch, dass häufig auf Verordnungen und weiteren Regelungsbedarf verwiesen wird. Insoweit kann man das zum jetzigen Zeitpunkt schwerlich beurteilen.

Herr **Dr. Dieter**: Auch wir stehen in der Tat sehr freundlich zu diesen beiden Gesetzentwürfen. Die Möglichkeiten der Förderung finden sich vor allem im Gesetzentwurf der Landesregierung. Dazu haben wir unsere Position im Einzelnen dargelegt. Wir würden uns in der Tat freuen, wenn die Gelegenheit genutzt würde, die wirtschaftliche Betätigung der Kommunen klarzustellen. Das ist im SPD-Entwurf vorgesehen, im Regierungsentwurf leider nicht.

Wir würden uns freuen, auch unter dem Aspekt der Motivation, die heute in einem anderen Zusammenhang eine Rolle gespielt hat, wenn es solche Änderungen gäbe, wenn wir an Pachteinnahmen für Windenergie beteiligt würden und wenn wir ein Satzungsrecht hätten, das uns auf dem Energiegebiet tatsächlich die volle Bandbreite kommunaler Möglichkeiten belässt. Das ist sowohl im Regierungsentwurf als auch im Entwurf der SPD nicht optimal geregelt.

Wir halten es nicht für optimal, wenn wir beschränkt werden oder wenn einer genossenschaftlichen Betätigung Vorrang gegeben wird. Die ist sicherlich sinnvoll, aber sie kann nur eine von mehreren Alternativen sein.

Wir haben uns im Detail zu den Themen geäußert, und Sie können dann gerne dazu noch Fragen stellen.

Herr **Grobba**: Im Prinzip haben meine beiden Vorredner schon die wesentlichen kommunalen Punkte herausgestellt, sodass ich nur zwei, drei Punkte aus unserer Stellungnahme aufgreifen möchte.

Hinsichtlich des Entwurfs der Landesregierung fiel uns auf, dass in § 3 die Begrenzung auf investive Maßnahmen im Gesetz enthalten ist. Da es in der Praxis häufig um Abgrenzungsprobleme zwischen Erhaltungsmaßnahmen und investiven Maßnahmen geht, wäre es gut, wenn dieses Wort eventuell gestrichen würde.

Die Kompensationsverordnung wurde bereits angesprochen. Wir haben versucht, sie komplett durchzurechnen, und haben auch Bedenken, dass die festgesetzten Beträge dem Netzausbau für die erneuerbaren Energien im Wege stehen könnten. Es müsste eventuell überdacht werden, wie man das in ein vernünftiges Maß bringt.

Hinsichtlich des SPD-Entwurfes hätten wir Bedenken, wenn in der Hessischen Gemeindeordnung die Klimaziele als Sollvorschriften für die Kommunen enthalten wären. Es könnte dahin gehen, dass die Energieversorgung letztendlich als kommunale Aufgabe der Daseinsvorsorge verstanden wird und die Kommunen damit absolut in die Pflicht genommen würden. Damit sind wir auch bei § 121 HGO. Die Kommunen wären wirtschaftlich dafür zuständig. Es ist schön, dass sie auf diesem Gebiet aktiv sein sollen, da

sie auch viele energetische Maßnahmen umsetzen wollen, aber als Pflichtaufgabe wäre das für uns nicht denkbar. Ich glaube auch nicht, dass ein Energiebeirat, den man verpflichtend wählen würde, geeignet wäre, um auf kommunaler Seite Begeisterung und Engagement zu wecken.

Auch der ordnungsrechtliche Ansatz, der hinsichtlich der Bürger gesehen wird, wenn sie in energetische Maßnahmen investieren, dass über fast 15 Jahre hinweg ein lückenloser Nachweis vorzulegen ist, befördert das Thema sicherlich nicht. Man fragt sich eher: Kann ich es mir als Hauseigentümer leisten? Rechnet es sich? Wenn das der Fall ist, werde ich etwas machen. – Ein Liter Heizöl kostet aktuell 94 Cent; da habe ich sicherlich mehr Anlass, eine entsprechende Biomasseanlage aufrechtzuerhalten, als wenn ich über ordnungsrechtliche Maßnahmen dazu gezwungen werde.

Herr **Weber**: Wir haben eine schriftliche Stellungnahme zu beiden Gesetzentwürfen abgegeben, die im Präsidium einstimmig genehmigt wurde. Ich möchte hier zu zwei Punkten etwas sagen, die der Regionalversammlung wichtig erscheinen.

Es geht einmal um die „Größenordnung von 2 %“. Dies ist nicht ausreichend bestimmt. Wir hätten uns vorstellen können, dass man die Formulierung „mindestens 2 %“ wählt. Wir legen großen Wert darauf, dass diese 2 % tatsächlich in allen Landesteilen als notwendig festgeschrieben werden, denn es kann nicht sein, dass einige Bereiche, die jetzt schon sehr stark in Mitleidenschaft gezogen worden sind, z. B. der Vogelsberg, letztendlich die Windkraftanlagen für das gesamte Land Hessen, also für alle drei Regierungspräsidien, aufnehmen. Dagegen hätten wir riesengroße Bedenken, und das würde auch unseren Widerstand erfordern. Deshalb ist es notwendig, dass diese 2 % auch in Südhessen und in Nordhessen erbracht werden.

Wir sehen darüber hinaus folgende Schwierigkeit: Bei einer sehr engen Festlegung auf 2 % gibt es kaum Dispositionsmöglichkeiten, wenn bei bisher noch nicht vorhandenen Restriktionen diese Flächen noch in irgendeiner Form beschnitten würden. Deshalb hätten wir es besser gefunden, einen höheren Flächenbetrag dort vorzusehen.

Der zweite Punkt, der uns nach wie vor nicht einsichtig erscheint, ist, dass man die Windgeschwindigkeiten jetzt von 5,5 auf 5,75 m/s festgelegt hat. Das erschwert zumindest in unserem Bereich die Findung geeigneter Flächen deutlich. Wir werden gerade angesichts dieser Erhöhung sehr starke Konflikte mit den Naturschutzverbänden haben, was insbesondere Vogelflug, Brutstätten und Fledermäuse betrifft. Daher sehen auch wir die Wahrscheinlichkeit, dass die 2 % in der Umsetzung tatsächlich sehr eng bemessen sein werden, wie das von einigen Vorrednern bereits gesagt worden ist.

Ich fasse kurz zusammen: Wir erwarten, dass die 2%-Regelung für alle Bereiche gilt, auch für die Rhön, auch für den Taunus, auch für den Odenwald und nicht nur für den Vogelsberg und einige andere Bereiche.

Man sollte noch einmal sehr ernsthaft darüber nachdenken, warum eine solche Festlegung der Windgeschwindigkeit erfolgen muss. Wenn ein Windenergieanlagenbetreiber der Auffassung ist, dass sich eine Anlage bei 5 m/s lohnt, warum sollte man ihm dann vorschreiben, dass er unbedingt mindestens 5,75 m/s haben muss? Das ist uns in Mittelhessen fraktionsübergreifend kaum zu vermitteln.

**Vorsitzender:** Ich schlage vor, dass wir jetzt, nachdem wir die Vertreter der Kommunalen Spitzenverbände angehört haben, eine Fragerunde einschieben. – Herr Gremmels, Herr Stephan und Frau Wissler haben sich gemeldet. Herr Gremmels, bitte.

Abg. **Timon Gremmels:** Meine Frage richtet sich an den Vertreter des Hessischen Städte- und Gemeindebunds. Ich weiß nicht, wie Sie darauf gekommen sind, es gebe eine Pflicht, kommunale Beiräte einzurichten. In dem Gesetzentwurf der SPD steht das nicht. Sie sind sozusagen eine Möglichkeit für den Fall, dass dieses Mittel vor Ort als sinnvoll erachtet wird, um die Leute mitzunehmen und sie bei der Erstellung der kommunalen Energiepläne einzubinden. Vielleicht gab es diesbezüglich ein Missverständnis. Aber meines Wissens steht in unserem Gesetzentwurf ganz klar, dass das optional ist und dass die jeweilige Gemeinde darüber entscheiden muss, ob das für sie eine sinnvolle Möglichkeit ist. Seitens des Hessischen Städtetags ist das, wenn ich mich recht erinnere, auch so kommentiert worden. Darauf wollte ich nur hinweisen. Falls es ein Missverständnis war, wollte ich es hiermit aufklären.

Abg. **Peter Stephan:** Ich habe drei Fragen. Die erste Frage bezieht sich auf die Ausführungen von Herrn Dr. Dieter zu Hessen-Forst und zur prozentualen Beteiligung der Kommunen an den Einnahmen aus der Pacht. Mich würde interessieren, warum Sie das bei Hessen-Forst in Ansatz bringen, nicht aber bei privaten Besitzern, die ihre Flächen auch verpachten. Ist es rechtssystematisch überhaupt machbar, dass Sie von der einen Gruppe von Betrieben – in diesem Fall Hessen-Forst – Abgaben wollen, von den anderen aber nicht?

Bei der zweiten Frage – ich glaube, sie richtet sich an Herrn Grobba – geht es um die Netzentgelte und die Kompensationsverordnung. Es ist doch so, dass die Kosten dieser Kompensationsverordnung beim Netzausbau ein Teil der Netzentgelte werden. Das heißt, der Bauherr kann diese Mittel, die er aufgrund der Kompensationsverordnung ausgeben muss, nachher in seine Kalkulation einbeziehen und erhält dafür das kalkulierte Netzentgelt. Inwieweit soll das den Ausbau der Netze behindern?

Die dritte Frage – eigentlich ist es mehr eine Feststellung – geht an Herrn Weber von der Regionalversammlung Mittelhessen. Sie haben ausgeführt, die 2 % Windvorrangflächen müssten gleichmäßig über Hessen verteilt sein. Darin schwingt ein bisschen die Auffassung mit, Windenergieflächen seien eine Belastung. Herr Weber, daher möchte ich – denn das ist etwas, worüber ich in Gesprächen oft zu diskutieren habe – jetzt doch einmal eine ganzheitliche Betrachtung folgen lassen. Ich spitze meine Frage zu: Wären Sie bereit, ein Drittel der in Biblis lagernden Castorbehälter in den Vogelsberg zu übernehmen? Dort könnte man schließlich auch sagen, man müsse das gleichmäßig verteilen. Wären Sie bereit, ein Drittel des im Rheintal entstehenden Lärms auszuhalten? Ich könnte weitere ähnliche Fragen stellen, z. B. in Bezug auf den Flughafen.

Wir müssen an der Stelle einfach sagen: Jeder – jeder Landesteil und jede Kommune – muss ein Teil der Folgen tragen, die der Wohlstand mit sich bringt. Die einen werden in Frankfurt durch den Flughafenlärm belastet, die anderen im Rheingau durch den Eisenbahnlärm, und weitere haben vielleicht in Hanau unter dem Kohlekraftwerk zu leiden. Die Diskussion so zu verengen, dass man sagt, nur bei der Windkraft müsse die Belastung aufgeteilt werden, jeder müsse das Gleiche tragen, führt meines Erachtens an dem Ziel vorbei, dass wir alle einen Teil der vorhandenen Belastung tragen, damit wir unseren Wohlstand halten oder sogar vergrößern können.

Abg. **Janine Wissler:** Auch ich habe mehrere Fragen. Erste Frage. Sehen Sie das Potenzial für Energieeinsparungen – also auch Energiesparkonzepte – in den Gesetzentwürfen hinreichend berücksichtigt?

Die zweite Frage – die ich heute vielleicht noch ein paar Mal stellen werde – bezieht sich auf den Verkehr insgesamt. Dieser ganze Bereich ist sowohl beim Energiegipfel als auch in den jetzt vorliegenden Gesetzentwürfen völlig ausgeklammert worden. Mich würde interessieren, wie Sie die Tatsache, dass der ganze Bereich Mobilität ausgeklammert worden ist, im Hinblick darauf beurteilen, dass der Verkehr sowohl für einen großen Teil des Energieverbrauchs als auch für einen großen Teil des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes verantwortlich ist.

Auch vor dem Hintergrund der vielleicht unzureichenden Finanzierung der kommunalen Verkehre bitte ich Sie, die Frage zu beantworten, ob Sie es überhaupt für möglich halten, in Hessen eine Energiewende herbeizuführen, ohne dass es gleichzeitig sozusagen zu einer Verkehrswende kommt. Würden Sie es begrüßen, wenn man in Hessen z. B. sagte: „Wir brauchen eigentlich auch eine Art Verkehrsgipfel, auf dem man über die notwendigen Umbaumaßnahmen diskutiert, um die Ziele, die in dem Gesetzentwurf beschrieben sind, zu erreichen“? Andersherum gefragt: Ist es überhaupt möglich, die Einsparziele, die in den Gesetzentwürfen enthalten sind, zu erreichen, ohne dass der Verkehr einbezogen wird?

Meine dritte Frage ist: Wie beurteilen Sie es, dass es in den Gesetzentwürfen kaum Etappenziele gibt, dass es also eigentlich sehr schwierig ist, zu sagen, wo wir in zehn oder 20 Jahren stehen wollen? Es gibt das Ziel, im Jahr 2050 fast 100 % des Energiebedarfs aus erneuerbaren Energien zu decken. Aber es ist sehr schwierig, während dieses Prozesses zu überprüfen und zu evaluieren, wo man eigentlich steht.

Die letzte Frage lautet – sie drängt sich natürlich auf; das haben Sie auch in Ihren Stellungnahmen geschrieben –: Weiter gehende Pflichten ohne die Bereitstellung entsprechender Mittel führen gerade vor dem Hintergrund der knappen öffentlichen Kassen zu erheblichen finanziellen Belastungen der Kommunen. Wie beurteilen Sie daher die Ziele, die in den Gesetzentwürfen formuliert sind, gerade vor dem Hintergrund der Schuldenbremse, die in dem sogenannten kommunalen Schutzschirm mit enthalten ist?

Abg. **Timon Gremmels:** Meine Frage bezieht sich auf das Monitoring, auf das in beiden Gesetzentwürfen verwiesen wird. Es werden auch die einzelnen Etappen dargelegt, was aus meiner Sicht hilfreich ist.

Meine Frage richtet sich an Herrn Dr. Dieter und bezieht sich auf die Pachteinnahmen von Hessen-Forst, von denen nach dem Wunsch des Hessischen Städtetags den Anrainerkommunen 30 % zugute kommen sollen. Auf dem Hessischen Energiegipfel haben wir einen Prüfauftrag dazu erteilt. Inwiefern sind die kommunalen Spitzenverbände an dem Prüfauftrag durch die Landesregierung beteiligt worden? Wie sind sie in die Prüfung einbezogen worden? Zu welchem Ergebnis ist diese Prüfung aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände gekommen? Ich frage danach, weil es in Rheinland-Pfalz funktioniert, in Hessen aber anscheinend nicht. Herr Dr. Dieter, vielleicht können Sie dazu etwas ausführen.



Herr **Dr. Dieter**: Wir sind über das Ergebnis der Prüfung unterrichtet worden. An dem Prüfungsprozess selbst waren wir nicht beteiligt. Uns wurde gesagt, das verstoße gegen geltendes Haushaltsrecht und sei deshalb nicht möglich.

(Abg. Timon Gremmels: Rheinland-Pfalz hat ein anderes Haushaltsrecht?)

– So ist es uns mitgeteilt worden. Deshalb haben wir diese Forderung fortgeschrieben. – Herr Stephan, natürlich haben wir uns an Rheinland-Pfalz orientiert; Sie bringen uns auf Ideen. Es kam die Idee auf, die Privaten einzubeziehen. Aber wenn das beim Land nicht auf fruchtbaren Boden fällt, wird es wahrscheinlich sehr schwer sein, das zu erreichen und durchzusetzen.

Die Frage war, wie es insgesamt um die Förderung bestellt ist. Zunächst einmal müssen wir akzeptieren, dass man auf der Landesebene sehr vieles – glücklicherweise nicht alles – über Fördertatbestände erreichen muss. Fördertatbestände mit Programmförderungen bringen aber immer Probleme mit sich; das wissen wir. Aber ich finde, dass es im Rahmen der Möglichkeiten nicht schlecht gelöst ist, wie man damit umgeht.

Über die Höhe der Mittel werden wir uns immer streiten. Das ist eine haushaltspolitische Fragestellung; Sie haben das Thema Schuldenbremse selbst angesprochen. Wir, die Vertreter der Kommunen, müssen darauf verweisen, dass wir keine Mittel haben, um selbst an dieser Stelle ganz entscheidend voranzuschreiten. Das hängt mit den Rahmenbedingungen, die Sie genannt haben, zusammen. Wir sind ganz froh, dass wir bei der Inanspruchnahme des Kommunalen Finanzausgleichs eine vernünftige Linie gefunden haben. Ordnungspolitisch halten wir Entnahmen aus dem Kommunalen Finanzausgleich für landespolitische Ziele, selbst wenn sie sich für die Kommunen nicht als ungünstig erweisen, immer für problematisch. Wir haben jetzt eine Umwidmung von Mitteln innerhalb des KFA erreicht, mit der wir – ich glaube, Herr Engelhardt hat das auch schon gesagt – ganz gut leben können. An der Stelle sehen wir keinen entscheidenden Ansatzpunkt.

Bedenkenswertes haben Sie in Bezug auf den öffentlichen Nahverkehr formuliert. Das ist aber nicht das Thema dieser Gesetzentwürfe; das würde den Rahmen sprengen. Aber Sie haben zu Recht darauf hingewiesen, dass wir noch darüber sprechen müssen. Wir werden uns am Donnerstag in diesem Kontext mit keiner nur erfreulichen Thematik beschäftigen. Wir meinen schon, dass sich der ÖPNV in Hessen zumindest finanziell in einer Krisensituation befindet oder gerade in eine hineinschlittert. Von daher haben wir noch viel daran zu arbeiten; da haben Sie recht. Aber an dieser Stelle würde ich das Thema nicht mit einbauen.

Herr **Grobba**: Was meine Ausführungen zur Einrichtung von Pflichtbeiräten betrifft: Das habe ich missverständlich dargestellt. Wir wehren uns generell dagegen, dass – auch als Kann-Regelung – in der HGO die Einrichtung aller möglichen Beiräte festgelegt wird. Es gibt nach der HGO grundsätzlich die Möglichkeit, dass auf freiwilliger Basis Beiräte eingerichtet werden. Das können die Kommunen durchaus selbst entscheiden. Es gibt alle möglichen Beiräte – Kinder und Jugendbeiräte z. B. –, die kommunal als erforderlich angesehen werden. Wenn ein solcher Beirat in der Hessischen Gemeindeordnung als „Kann-Beirat“ aufgeführt ist, erzeugt das vor Ort einen hohen Handlungsdruck. Es wird dann etwas gemacht, was sich nachher eventuell als überhaupt nicht tragfähig erweist und bei dem sich niemand an den Wahlen beteiligt. Wir lehnen das – dies zur Klarstellung – in der Form ab.

Zu der Frage hinsichtlich der Kompensationsverordnung und der Netzentgelte: In anderen Bundesländern beschwerten sich die Vertreter der Kommunen und letztendlich auch die Stromverbraucher inzwischen, dass der von Windenergieanlagen erzeugte Strom in der Regel in das Nieder- oder Mittelspannungsnetz eingespeist wird. Nur bei den ganz großen Windparks wird das direkt eingespeist. Das bildet sich in den regionalen Netznutzungsentgelten ab. Das heißt, in einer Region, die besonders windaktiv ist, haben die Verbraucher, die im Moment wenig davon haben, weil sie wirtschaftlich überhaupt nicht davon profitieren können, noch das „Glück“, besonders hohe Netznutzungsentgelte tragen und das Ganze mit finanzieren zu müssen. Das bezieht sich also nicht nur auf die Umlage, die wir alle zahlen, sondern auch auf die spezifische Situation vor Ort. Deswegen ist es zu hinterfragen, ob es in der Regelung zur Kompensationsverordnung wirklich heißen kann, die Kosten könnten komplett umgelegt werden; denn eine Kostenneutralität sei gegeben.

Zu den Energieeinsparpotenzialen in den Kommunen: Der Energieverbrauch stellt, wirtschaftlich gesehen, im Haushalt einen großen Posten dar. Gleichzeitig haben die meisten Kommunen kein Geld für investive Maßnahmen, sodass es letztendlich wahrscheinlich auf ein Rechenexempel hinausläuft: Was kann man vor Ort sanieren; und wann rechnet es sich? In den Ausführungen der Sachverständigen hieß es, dass es sich um eine sinnvolle und umzusetzende Maßnahme handelte, wenn 75 % der Kosten wieder erwirtschaftet werden könnten, solange die Anlage in Betrieb ist. Auch ich würde sagen, das ist das Potenzial dessen, was langfristig refinanzierbar und im Haushalt darzustellen ist.

Deshalb sage ich auch: Einzelne Etappen im Gesetz festzulegen ist eine politische Zielvorstellung. In den Kommunen, die alle sehr unterschiedlich aufgestellt sind, ist es sehr schwierig, ein Monitoring durchzuführen und eine Haushaltsbilanz für die einzelnen Immobilien zu erstellen. Ich stelle mir gerade die kleinsten hessischen Gemeinden vor, in denen drei Mitarbeiter in der Verwaltung das Ganze stemmen. Das könnte in dem Bereich nicht umgesetzt werden. Das ist eine politische Zielvorgabe, die in der Form nicht umgesetzt werden kann.

Das geht auch in Richtung Schuldenbremse. Ein Punkt ist sicherlich: Man kann vor Ort nicht beliebig in erneuerbare Energien investieren, wenn man es gleichzeitig mit einer Haushaltssperre zu tun hat und das Geld nicht auf diese Weise ausgeben kann. Man muss es irgendwie gegenrechnen.

Zum Verkehr: In dieser Woche findet die Anhörung zum ÖPNV statt. Das Verkehrsaufkommen im ländlichen Raum wird zeigen, inwieweit wir es schaffen, die Arbeitsplätze vor Ort zu erhalten. Es hängt letztendlich vom Einsatz moderner Technologien ab – Netzausbau, Breitband usw. –, ob Leute nicht mehr gezwungen sind, irgendwohin zu fahren. Demjenigen, der auf dem Land wohnt und einen Arbeitsplatz in der Großstadt hat, mag sicherlich durch eine gute ÖPNV-Verbindung gedient sein. Aber eine Anreise, die dann immer noch eineinhalb bis zwei Stunden dauert, ist eigentlich kaum zu bewältigen.

**Vorsitzender:** Damit sind die Fragen beantwortet. Wir fahren jetzt mit den Stellungnahmen der Anzuhörenden fort. Als Erster hat Herr Loewe von der Arbeitsgemeinschaft hessischer Industrie- und Handelskammern das Wort.

Herr **Loewe**: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Zunächst möchte ich zwei oder drei Vorbemerkungen machen. Natürlich steht die hessische Wirtschaft zur Energiewende und zu den Ergebnissen des Energiegipfels. Wir möchten – das ist gar keine Frage –, dass das ein Erfolg wird. Wichtig ist und bleibt das Ziel, zu einer sicheren, umweltschonenden, bezahlbaren und gesellschaftlich akzeptierten Energieversorgung zu kommen.

Unseres Erachtens ist es bei beiden Gesetzentwürfen auffällig, dass sie sich sehr stark auf die hessischen Belange beziehen. Ich denke, die Maßnahmen zur Energiewende müssen deutschlandweit stärker koordiniert werden. Die Energiewende muss aus einem Guss sein und stärker in eine europäische Energiepolitik eingebettet werden. Wichtig ist für die Wirtschaft aber auch, dass es bei der Formulierung der energiepolitischen Ziele in Hessen nicht ständig – salopp gesagt – rein in die Kartoffeln, raus aus den Kartoffeln geht. Wichtig ist für die Wirtschaftsunternehmen – das ist vorhin schon einmal angesprochen worden – die Verlässlichkeit.

Wir betrachten es aber mit Sorge, dass der Wettbewerb bei der Energiewende zunehmend unter die Räder kommt. Vielfach geht es bei den erneuerbaren Energien nur noch um einen Ausbau, der dem Wettbewerb weitgehend entzogen ist. Es muss dabei aber einen Wettbewerb um die besten Produkte, Dienstleistungen und Problemlösungen geben. Wettbewerb erzeugt Effizienz und Innovationen. Das sind die Grundvoraussetzungen für eine erfolgreiche Energie- und Wirtschaftspolitik.

Noch ein paar Anmerkungen zu dem Gesetzentwurf der SPD-Fraktion – ansonsten verweise ich auf unsere schriftliche Stellungnahme –: Uns ist bei dem Gesetzentwurf der SPD-Fraktion aufgefallen, dass das, was dort vorgesehen ist, einen sehr starken Eingriff in die Privatsphäre der Bürger bedeutet. Außerdem sehen die Unternehmen durchaus die Gefahr, dass sie stark gegängelt werden. Es fällt auch auf, dass die Regulierung sehr dominant ist. Unserer Auffassung nach wird durch Dokumentations-, Kontroll- und Vollzugspflichten in großem Stil zusätzliche Bürokratie aufgebaut.

Zu dem Thema HGO brauche ich keine weiteren Ausführungen zu machen. Sie wissen aus den Beratungen während des Energiegipfels, dass die hessischen IHKs an diesem Punkt eine sehr skeptische und ablehnende Haltung eingenommen haben und auch weiterhin einnehmen. Es ist klar, dass es nicht auf unsere Zustimmung stößt, dass im Gesetzentwurf eine Ausweitung vorgesehen ist. Insgesamt ist unserer Auffassung nach zu beobachten – unsere Unternehmen haben uns das rückgekoppelt –, dass die Wirtschaftlichkeit bei vielen geplanten Vorschriften offensichtlich eine untergeordnete Rolle spielt.

Auch zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung möchte ich noch zwei oder drei Anmerkungen machen. Die Fördermaßnahmen halten wir durchaus für okay. Das ist von den Sachverständigen vorhin schon angesprochen worden. Wichtig ist, dass nicht nach dem Gießkannenprinzip gefördert wird, sondern dass die Förderung dort, wo sie notwendig ist, im richtigen Umfang erfolgt.

Der dort beschriebene Monitoringprozess ist unseres Erachtens nicht ausreichend. Ich denke, hier ist es wichtig, dass es ein handlungsfähiges Projektmanagement gibt. Eben wurde gesagt, dass sozusagen Meilensteine errichtet werden müssen, um einerseits zu schauen, wie weit man bei der Zielerreichung ist, und andererseits, ob Unternehmen möglicherweise, was ihre Wettbewerbsfähigkeit angeht, negativ betroffen sind.

Zum Schluss möchte ich sagen: Die Änderung der Garagenverordnung dahin gehend, dass es Ladestationen für Elektrofahrzeuge geben soll, wird von den IHK-zugehörigen Unternehmen eher als Zwangsmaßnahme angesehen und daher abgelehnt. Nach wie vor ist nämlich nicht ersichtlich, wie man für eine ausreichende Zahl von Nutzern sorgen kann. Wenn man nicht in einem absehbaren Zeitraum einen Return on Investment erzielen kann, hat diese Maßnahme aus unserer Sicht wenig mit Marktwirtschaft zu tun.

Herr **Gelking**: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Den Ausführungen des Kollegen von der Arbeitsgemeinschaft hessischer Industrie- und Handelskammern schließen wir uns überwiegend an. Es ist, wie er gesagt hat, für die Unternehmen besonders wichtig, dass die Verlässlichkeit gerade bei den angekündigten Förderprogrammen oder den angekündigten Förderthemen über einen gewissen Zeitraum gewährleistet ist, was z. B. die Konditionen und die Förderhöhen betrifft.

In unseren Handwerksbetrieben gibt es nämlich jede Menge qualifizierte Gebäudeenergieberater, die bis zu 240 Stunden umfassende Kurse absolviert haben. Sie sind in allen Handwerksbranchen unterwegs. Sie sind aber darauf angewiesen, ihren Kunden erklären zu können, was sie wann machen können. So kann es sein, dass der private Häuslebesitzer seine Entscheidung fällt, zum Handwerker geht und ihm sagt: „Du hast mir vor einem halben Jahr erklärt, so und so geht das, das und das soll ich machen“, dieser ihm aber mitteilen muss, dass inzwischen leider eine Haushaltssperre wirksam ist, dass sich die Konditionen wieder geändert haben oder dass es das Programm nicht mehr gibt, sodass sie von vorne anfangen müssen. Das führt zu Unsicherheiten und Verzögerungen, wie wir immer wieder sehen. Es muss möglich sein, so etwas über mehrere Jahre hinweg – im Idealfall auch verschiedene politische Mehrheiten überdauernd – konstant zu halten, um Verlässlichkeit hineinzubekommen und dadurch die Zahl der durchgeführten Maßnahmen zu erhöhen.

Beide Gesetzentwürfe enthalten beispielsweise Konkretisierungen, die nach unserer Auffassung nicht dorthin gehören, sondern eher – wie es bei den Förderprogrammen möglich ist – in eine Durchführungsverordnung. Ein Beispiel aus dem Gesetzentwurf der SPD-Fraktion: Der CO<sub>2</sub>-Ausstoß bei den neu zu beschaffenden Fahrzeugen des Landes darf nur 120 g CO<sub>2</sub>/km betragen. Bei einigen Pkws ist das überhaupt kein Problem, während es bei irgendwelchen Nutzfahrzeugen im Besitz des Landes möglicherweise ein sehr ambitioniertes Ziel ist. Das soll dann im Durchschnitt gelten. So etwas gehört nicht in ein allgemeines Energiegesetz; das muss in irgendeiner Verordnung geregelt werden.

Dasselbe gilt für den Gesetzentwurf der Landesregierung: Er enthält einen Verweis auf die Energieeinsparverordnung aus dem Jahr 2009. Wir warten gerade auf die Energieeinsparverordnung 2012. Wollen wir jetzt jedes Mal, wenn sich die die Verordnung ändert, auch das Energiegesetz an den betreffenden Stellen ändern? Es müsste stattdessen irgendwo z. B. „auf das jeweils gültige“ oder Ähnliches stehen. An manchen Stellen gibt es eine viel zu starke Konkretisierung; an anderen Stellen ist der Entwurf sehr weich formuliert.

Grundsätzlich finden wir es ausgesprochen gut, dass in beiden Gesetzentwürfen der nächste Schritt auf dem Weg zur Umsetzung der Energiewende sichtbar wird. Es fehlen die Konkretisierungen, die aber in dieses Gesetz noch nicht aufgenommen werden können: Konditionen, Fördersätze, Förderhöhen. Zum Beispiel ist ein Programm zum Austausch von Heizumwälzpumpen angekündigt worden. Aber dafür fehlen im Moment noch die nächsten Schritte, auf die wir dringend warten; denn sowohl die investierenden Privathaushalte als auch die umsetzenden Handwerksbetriebe stehen an der Stelle

bereit und warten nur darauf, dass sich etwas tut. Wir alle wissen – auch wenn es nicht hierher gehört –, dass es auf der Bundesebene mit der steuerlichen Förderung genau das Gleiche ist. Das heißt, es gibt vieles, was im Moment nicht umgesetzt wird.

Herr **Christmann**: Die VhU befürwortet den Gesetzentwurf der Landesregierung. Die dort genannten Ziele und Ergebnisse des Energiegipfels werden von uns mit getragen. Wir finden es gut, dass der erste Satz der Präambel lautet: „Hessen muss auch in Zukunft ein starkes Industrie- und Dienstleistungsland bleiben.“ Das ist ganz wichtig; diese Aussage bietet eine Orientierung bei der Umsetzung der Energiewende.

Besonders die Vertreter der energieintensiven Unternehmen begrüßen es, dass die Landesregierung mit diesem Gesetzentwurf keine zusätzlichen finanziellen oder Verpflichtungsbelastungen für die Unternehmen vorsieht – das betrifft gerade die mittelständischen Industrieunternehmen –, die im Rahmen der Energiewende schon jetzt genügend zu schultern haben. Das finden wir ausgezeichnet.

Kritisch sieht die VhU die zusätzlichen hohen Ausgaben im Landeshaushalt. So richtig es auch ist, dass man darauf setzt, mehr zu fördern und zu informieren, müssen wir doch fragen, ob wir hier in Zeiten der Schuldenbremse nicht etwas zu ambitioniert sind. Das heißt, die VhU würde es begrüßen, wenn hier weniger zusätzliche Millionen Euro ausgegeben würden.

Zu dem Gesetzentwurf der SPD-Fraktion für ein Energie-Konjunktur-Gesetz: Die VhU hat an zwei Punkten erhebliche Bedenken; zum einen hinsichtlich des Zwangs zu Umbauten in bestehenden Gebäuden und zum anderen hinsichtlich der Genehmigung neuer unternehmerischer Aktivitäten von Städten und Gemeinden. Beides lehnt die VhU ab. Insgesamt beinhaltet dieser Gesetzentwurf zu viele Regelungen, die die Zuständigkeit von Staat und Kommunen zulasten von Bürgern und Unternehmen erweitern und zusätzliche Interventionen im Privatsektor erlauben. Die VhU lehnt die Schwerpunktsetzung auf zusätzliche Verpflichtungen ab. Wir meinen, es sollte noch einmal darüber nachgedacht werden, ob das Prinzip der Freiwilligkeit und der wirtschaftlichen Vorteilhaftigkeit nicht ausreichend ist zur Erreichung der Ziele, die wir alle verfolgen.

In § 12 – Kommunales Satzungsrecht – des Gesetzentwurfs der SPD-Fraktion heißt es:

Die Gemeinden können durch Satzung die Verwendung von erneuerbaren Energien zur Wärme- und Stromversorgung bei Erweiterungen bereits errichteter Gebäude oder baulicher Anlagen und bei umfassenden Dachsanierungen und Dachneubauten im Gemeindegebiet oder in Teilen davon bestimmen.

Aus Sicht der VhU wäre diese technologiespezifische Besserwisserei der Kommunen kein guter Ansatz. Wir empfehlen, darauf zu verzichten.

Weiterhin üben wir Kritik an der in Art. 2 § 3 des Gesetzentwurfs – Hessisches Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz – vorgesehenen Nutzungspflicht. Das sollte gestrichen werden. Wir sollten hier keine Verpflichtung vorsehen, sondern auf Freiwilligkeit setzen.

Frau **Dizinger**: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Der DGB-Bezirk Hessen-Thüringen begrüßt grundsätzlich beide Gesetzentwürfe. Ich möchte hiermit auf die Stellungnahme des DGB-Bezirks Hessen-Thüringen vom 2. Juni 2010 zu dem Gesetzentwurf der SPD-Fraktion für ein Gesetz zur Nutzung erneuerbarer Wärmeenergie in Hessen ver-

weisen. In dieser Stellungnahme haben wir den Gesetzentwurf der SPD-Fraktion für geeignet und angemessen befunden, um auf landespolitischer Ebene eine nachhaltige Energie- und Klimapolitik zu betreiben. Unserer Meinung nach ist ein stärkeres Engagement der Länder und Kommunen erforderlich, um das große Potenzial der erneuerbaren Wärmeenergie auszuschöpfen. Es sind zum Beispiel der Abbau administrativer Hemmnisse, ordnungsrechtliche Anpassungen, finanzielle Anreize und verbesserte Informationen erforderlich.

Bei dem Entwurf der SPD-Fraktion begrüßen wir vor allem die Konkretisierungen und die einzelnen Regelungen, die dort aufgeführt sind. Wir begrüßen auch ausdrücklich den in dem Gesetzentwurf vorgesehenen Lückenschluss auf Landesebene in Bezug auf das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz des Bundes.

Für problematisch halten wir bei dem Entwurf, dass die finanzielle Förderung zum Teil nicht ausreichend ist. Der DGB Hessen fordert gezielte Förderprogramme und eine verbindliche Förderzusage auf der Landesebene, vor allem unter dem Aspekt, dass es zu unbilligen Härten kommt und dass soziale Gerechtigkeit durchgesetzt werden muss.

Auch den Entwurf für ein Hessisches Energiezukunftsgesetz begrüßen wir als einen ersten Schritt zur Realisierung der Energiewende in Hessen sowie als ein klares Bekenntnis zum Ausbau der erneuerbaren Energien insgesamt und zum Industriestandort Hessen. Positiv sehen wir vor allem den Paragraphen zur energetischen Gebäudesanierung. Uns fehlt aber noch ein langfristiger Plan, wie diese Sanierungsziele für den Gebäudesektor erreicht werden können. Auch hier sehen wir, dass die verlässliche Finanzierung der Förderung von Modernisierungsmaßnahmen ein kritischer Punkt bleibt.

Wir betonen noch einmal, es ist notwendig, dass der Umbau des Energiesystems sozial flankiert ist. Wir sehen es kritisch, wenn die Kosten für die energetische Sanierung auf die Mieter umgelegt werden. Diese Kosten dürfen nicht zulasten der Mieter auf die Miete umgelegt werden. Dass dadurch die Miete erhöht wird, halten wir für sehr kritisch. Beim Netzausbau setzen wir uns für die Errichtung virtueller Kraftwerke ein sowie dafür, dass diese als förderfähig in das HEG aufgenommen werden.

Abschließend möchte ich sagen: Wir halten es für wichtig, dass die Bereiche Verkehr, Versorgungssicherheit und Kraft-Wärme-Kopplung sowie die Rolle der Kommunen noch stärker ihren Niederschlag im Hessischen Energiezukunftsgesetz finden.

Herr **Heindl**: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren! Die VKU-Landesgruppe Hessen begrüßt den von der Landesregierung eingebrachten Gesetzentwurf für ein Hessisches Energiezukunftsgesetz grundsätzlich als einen sehr wichtigen Investitionsimpuls für den Ausbau einer so dezentral wie möglich ausgerichteten Energieversorgung. Wichtige Positionen des VKU wurden in dem Entwurf berücksichtigt.

In einigen Punkten sieht die VKU-Landesgruppe noch Nachbesserungsbedarf. Insbesondere sollte bei den Grundsätzen zur Förderung klargestellt werden, dass neben den Kommunen auch deren Unternehmen hinsichtlich der Förderung antragsberechtigt sind. Die Kraft-Wärme-Kopplung sowie Fernwärme und Fernkälte sind unverzichtbare Bausteine für die Umsetzung der energiepolitischen Ziele der EU, Deutschlands und auch Hessens. Deshalb sollte bei der Förderung von Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Nutzung erneuerbarer Energien die Förderung der Wärme- und Kälteerzeugung nicht nur in der Gesetzesbegründung, sondern ausdrücklich auch im Gesetzestext Berücksichtigung finden.

Die Förderung von Maßnahmen zur Energiewende wird ausdrücklich begrüßt. Allerdings sollte geprüft werden – auch unter Berücksichtigung der Schuldenbremse –, ob das Fördervolumen in Höhe von ca. 80 Millionen € in Anbetracht der mit der Energiewende verbundenen Herausforderungen ausreichend ist.

Der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Hessisches Energie-Konjunktur-Gesetz wird von der VKU-Landesgruppe Hessen begrüßt. Ausdrücklich als positiv hervorzuheben sind die Änderungen des § 121 HGO. Das wurde auch schon von den Vertretern der Kommunalen Spitzenverbände deutlich geäußert. Damit werden die bisherigen Investitionshemmnisse abgebaut, und wettbewerbliche Verzerrungen für kommunale Unternehmen in Hessen werden beseitigt. Kommunale Energieversorgungsunternehmen könnten nach dem Inkrafttreten der Änderung des § 121 HGO ihren bestmöglichen Beitrag zu einer verlässlichen, bezahlbaren und umweltverträglichen Strom- und Wärmeversorgung sowie zu einer besseren Integration der erneuerbaren Energien leisten.

Nachbesserungsbedarf wird insbesondere bei den §§ 5 HEG-E und 12 HEG-E hinsichtlich der Berücksichtigung der Energie- und Wärmeerzeugung aus hocheffizienten KWK-Anlagen gesehen. Wir bitten Sie, unsere mündlich und schriftlich gegebenen Änderungsvorschläge im parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen.

Herr **Dorwig**: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Wir stimmen im Prinzip der Meinung der VhU. Daher können wir keine Ausführungen machen, die über die von Herrn Dr. Christmann hinausgehen.

Herr **Voss-Fels**: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Grundsätzlich steht die Landwirtschaft der Energiewende positiv gegenüber, gerade auch vor dem Hintergrund der Nutzung der Biomasse: Sie ist speicherfähig und grundlastfähig – das sind sehr große Vorteile –, und trotzdem braucht man dabei ihre eigentliche Aufgabe nicht zu vergessen, nämlich die regionale Versorgung mit hochwertigen Lebens- und Nahrungsmitteln sowie der dazu erforderlichen Grundstoffe. Beides ist möglich.

Zwingend notwendig ist es, das Thema Flächenschutz zu behandeln. Deshalb möchte ich in meiner Stellungnahme die beiden Gesetzentwürfe eher unter diesem Blickwinkel betrachten. Eine konzeptlose Aufregung über E10 hilft uns gerade nicht. Ich kann Sie nur fragen: Wer hat sich darüber aufgeregt, dass in den letzten 20 Jahren in Hessen 100.000 ha landwirtschaftliche Fläche verloren gegangen sind und dass diese Flächen stattdessen für Golfplätze, Waldmehrungsflächen, Naturschutz- und andere Ausgleichsmaßnahmen sowie für den Siedlungs- und den Straßenbau genutzt wurden? Man muss sich einmal klarmachen, dass wir für die Herstellung von E10 deutschlandweit 240.000 ha brauchen. Das Land Hessen ist mit einem Flächenanteil von 10.000 bis 12.000 ha betroffen. – So viel zur Relevanz.

Deshalb sage ich: Der Flächenschutz ist das Wichtigste für die Landwirtschaft, aber von Bedeutung ist auch die Planungssicherheit bei Maßnahmen. Ich denke, es ist in Ordnung, 2 % der Landesfläche für Windkraftanlagen auszuweisen. Wichtig ist allerdings, dass zu diesen 2 % nicht nur offenes Land gehört, sondern auch Waldgebiete. Wenn Waldgebiete genommen werden, dürfen keine Waldneuanlagen und keine Ersatzaufforstungen erfolgen. Was die Behandlung von Fläche betrifft, haben wir nämlich ein

Ungleichgewicht zwischen landwirtschaftlichen Flächen und Waldflächen. Ich denke, dass die Aufgaben der Landwirtschaft da besonders zu berücksichtigen sind.

Positiv bewerten wir, wie in dem Gesetzentwurf der Landesregierung das Thema Kompensation behandelt wird. Wir begrüßen ausdrücklich, dass die Eingriffe in das Landschaftsbild erstmals auch durch Ersatzzahlungen ausgeglichen werden können. Wichtig ist dabei nur, dass das Ersatzgeld nicht für Investitionen verwendet wird, sondern für die Pflege des Vorhandenen, damit das weiterhin flächensparend und optimierend durchgeführt werden kann.

Zu Art. 3 des Gesetzentwurfs der SPD-Fraktion – Änderung des Hessischen Landesplanungsgesetzes; das betrifft zwangsläufig auch die von der Landesregierung vorgesehenen Änderungen am Landesplanungsgesetz –: Beide Gesetzentwürfe enthalten zwei Punkte, die ich hier gern ansprechen möchte. Zum einen sollen in den Regionalplänen Waldmehrungsflächen ausgewiesen werden. Das geht unserer Meinung nach nicht. Hessen ist ein sehr walddreiches Bundesland. Wir haben genug Wald und brauchen keine zusätzlichen Waldmehrungsflächen. Das kann nur zulasten des Offenlands und der Ackerflächen erfolgen. Gerade diese brauchen wir aber – darüber wurde eben diskutiert – zu anderen Zwecken.

Zum anderen bitten wir, was Wohnsiedlungen und Gewerbegebiete betrifft, bei der Ausweisung von „Gebieten zur Befriedung zusätzlichen Flächenbedarfs für diese Zwecke“ um ein bisschen Mäßigung. Wenn wir uns anschauen, wie hoch die Leerstände in den Dörfern der ländlichen Regionen sind, stellen wir fest, dass zunächst einmal das Vorhandene genutzt werden sollte, anstatt neue Flächen im Offenland auszuweisen und zu nutzen. Damit sollte man sehr vorsichtig und behutsam umgehen.

(Abg. Ursula Hammann: Stimmt, da hat er recht!)

Positiv ist, dass die Bodennutzung erwähnt wird. Aber auch hier gibt es keine Gleichbehandlung mit den Waldgebieten. In Bezug auf den Wald wird von einer „Waldmehrung“ gesprochen, während die Bodennutzung lediglich erwähnt wird. Von einer Mehrung ist keine Rede.

Ansonsten bemerken wir, dass die gute landwirtschaftliche Praxis in keinem der beiden Entwürfe für ein Energiegesetz, weder in dem der Landesregierung noch in dem der SPD-Fraktion, geregelt werden soll. Vielmehr haben wir da das landwirtschaftliche Fachrecht. Wir bitten Sie, sich eher darauf zu konzentrieren, als neue Baustellen aufzumachen und damit neue Regelungen zu schaffen, was auch rechtssystematisch und ordnungspolitisch nicht so einfach ist. – Ansonsten verweise ich auf die schriftliche Stellungnahme, die wir abgegeben haben.

**Vorsitzender:** Ich schlage vor, dass wir an dieser Stelle eine Fragerunde einschieben. Von Herrn Gremmels, Frau Wissler und Frau Hammann liegen mir schon Wortmeldungen vor.

Abg. **Timon Gremmels:** Die Gewerkschaft will höhere Fördersummen, die Wirtschaft will geringere Fördersummen: Das heißt, wir können mit unseren Vorschlägen gar nicht so weit weg sein. Aber Scherz beiseite.



Ich habe eine Frage an Herrn Dr. Christmann: Sie haben gesagt, Sie seien für eine Ausweitung der Förderprogramme, aber es sollten weniger Landesmittel dazu zur Verfügung gestellt werden. Das passt nicht zusammen. Man kann nicht einerseits sagen: „Wir wollen Förderung; wir wollen z. B., dass die Energieberatung in den Unternehmen gefördert wird, sodass der Verbrauch dort sinkt“, und andererseits verlangen, dass keine zusätzlichen Landesmittel dafür zur Verfügung gestellt werden. Aus meiner Sicht passt das nicht zusammen. Sie müssen schon sagen, in welchem Bereich Sie wie sparen wollen.

Eine andere Frage richtet sich an die Wirtschaftsvertreter, die sich auf den CO<sub>2</sub>-Ausstoß der Fahrzeuge bezogen haben. Damit es nicht zu einer Legendenbildung kommt: Wir haben in unserem Gesetzentwurf formuliert, dass der CO<sub>2</sub>-Ausstoß pro Jahr 120 g CO<sub>2</sub>/km im Flottenmittel betragen dürfe. Das betrifft unterschiedliche Fahrzeuge. Es ist ein Durchschnittswert. Auch hier gilt: Der Verkehr wird in der Tat viel zu wenig betrachtet. Darum soll das Land hier eine Vorbildfunktion ausüben und darauf achten, dass bei Ersatzbeschaffungen solche Kriterien berücksichtigt werden. – Das sage ich, damit es hier nicht zu Missverständnissen kommt.

Abg. **Janine Wissler**: Ich habe mehrere Fragen. Die erste Frage richtet sich an den Vertreter der Industrie- und Handelskammern. In Ihrer schriftlichen Stellungnahme steht – in Ihrer mündlichen Stellungnahme haben Sie das so nicht gesagt –:

Im Gegenteil: Der vorliegende Gesetzentwurf schreckt mit seiner kompromisslosen Annahme, 2050 die Stromerzeugung ausschließlich aus erneuerbaren Energien bewältigen zu wollen, Investoren ab ...

Da stellt sich mir zum einen die Frage: Steht die Arbeitsgemeinschaft hessischer Industrie- und Handelskammern nicht hinter dem auf dem Energiegipfel vereinbarten Ziel, wonach im Jahr 2050 der Strom ausschließlich aus erneuerbaren Energien erzeugt werden soll?

Die andere Frage ist: Ich wundere mich, dass Sie zu der Annahme kommen, das schreckt Investoren ab. Man könnte auch von der gegenteiligen Annahme ausgehen, nämlich dass der Ausbau der erneuerbaren Energien die Investoren gerade anzieht.

Meine zweite Frage geht an die Vertreterin des DGB: Ich habe herausgehört, dass auch der DGB eine jährliche Sanierungsquote von 2 bis 3 % angesichts der Höhe der bereitgestellten Mittel und der Schuldenbremse derzeit nicht für realistisch hält. Habe ich das richtig verstanden?

Außerdem meine ich, in Ihrer schriftlichen Stellungnahme gelesen zu haben, dass der DGB einen konkreten Fahrplan und konkrete Wegmarken vermisst. Könnten Sie dazu noch etwas sagen?

Ich habe in der Stellungnahme des DGB auch gelesen, dass er es für problematisch hält, den Verkehr völlig auszuklammern. Ich sage nicht, dass der Verkehr in den Energiesetzen geregelt werden soll; das ist nicht die Frage. Aber er wird komplett ausgeklammert, obwohl er einen solch großen Anteil am Energieverbrauch hat. Vielleicht können Sie etwas dazu sagen, ob der DGB es für sinnvoll hielte – der DGB hat schließlich die Veranstaltung des Energiegipfels angeregt –, im Verkehrsbereich etwas Ähnliches durchzuführen. Halten Sie überhaupt die Annahme für realistisch, die Ziele, die in den Gesetzentwürfen formuliert sind, könnten erreicht werden, ohne den Verkehr zu berücksichtigen?

Meine letzte Frage richtet sich an Herrn Dr. Christmann von der VhU: Ich habe Ihre Stellungnahme aufmerksam gelesen. In Ihren Ausführungen zum kommunalen Satzungsrecht warnen Sie vor einer „Planwirtschaft in Teilen des Energieversorgungssystems“ sowie davor, dass bürgerliche Freiheiten eingeschränkt würden. Das kann ich zum Teil nachvollziehen; wir hatten schließlich über Jahrzehnte hinweg die Gebietsmonopole. In demselben Absatz warnen Sie aber vor einem „Klima-Überbietungs-Aktionismus der Gemeinden“. Das ist aus meiner Sicht ein Widerspruch. Hat die VhU mehr Angst vor der Planwirtschaft, oder hat sie mehr Angst vor einem Klima-Überbietungs-Wettbewerb? Es ist mir nicht ganz klar geworden, wie das zusammenpasst.

Daran anschließend frage ich Sie: Was wäre eigentlich so schlimm daran, wenn es einen Klima-Überbietungs-Wettbewerb zwischen den Kommunen gäbe? Sie sind doch sonst auch für den Wettbewerb, und es wäre eigentlich eine gute Sache, wenn die Kommunen versuchten, sich beim Klimaschutz zu überbieten.

Abg. **Ursula Hammann:** Ich knüpfe an die Frage meiner Vorrednerin an. Herr Dr. Christmann, ich war über die Ausführungen überrascht, die Sie gemacht haben. Für mich hat sich daraus nämlich die Schlussfolgerung ergeben, dass man eigentlich gar nichts tun sollte; die Freiwilligkeit stehe an erster Stelle. Das kann aber nicht funktionieren, wie wir schon in anderen Bereichen gesehen haben. Die Energie wird nicht zum Nulltarif zu erhalten sein, und auch der Klimaschutz wird etwas kosten.

Außerdem ist es so: Wenn man das politisch und gesellschaftlich will, muss man sich finanziell mit einbringen. Wenn Sie einerseits sagen, das Land solle sparen und dürfe nicht so viele Fördertatbestände eröffnen, und sich auf der anderen Seite gegen das Ordnungsrecht aussprechen, frage ich angesichts der Verantwortung, die auch die VhU zu tragen hat: Was soll wie geschehen, um die Energiewende umzusetzen? Dass es notwendig ist, sie umzusetzen, ist uns allen mittlerweile wohl klar.

Ich habe auch noch eine Frage an den Vertreter des Handwerks. Wir haben in der ersten Runde – die Anhörung der Sachverständigen – festgestellt, dass der Ausbildungsstand nicht dem entspricht, was wir eigentlich haben müssten. Auf der EU-Ebene wird eine entscheidende Regelung kommen: Ab dem Jahr 2019 dürfen alle Neubauten nur noch entsprechend dem Niedrigstenergiestandard errichtet werden. Das bedeutet im Grunde genommen, dass nur noch Passivhäuser gebaut werden. Für private Hausbauer wird das ab 2020 zur Pflicht werden. Wenn aber der Ausbildungsstand tatsächlich so schlecht ist, wie kann dann eine Verbesserung erreicht werden? Wie kann man nach den Vorstellungen der Vertreter des Handwerks das Ganze forcieren, damit der Ausbildungsstand dem entspricht, was für die Umsetzung der Vorgaben notwendig ist? Ich glaube nämlich, ein schlecht gebautes Passivhaus können wir uns alle nicht leisten; der Bauherr kann es schon gar nicht. Das würde uns bei den Energieeinsparungen im Interesse des Klimaschutzes kaum weiterbringen.

Herr **Loewe:** Ich kann ganz klar sagen, wir stellen den Energiegipfel nicht infrage. Auch die kommunale Betätigung stellen wir nicht infrage. Diesbezüglich haben wir schon eine Protokollnotiz formuliert.

Was das Thema Abschreckung von Investoren angeht: Wenn man den gesamten Absatz unserer Stellungnahme liest, erkennt man, das bezieht sich in erster Linie darauf, dass wir Kraftwerke brauchen, solange wir die Produktion erneuerbarer Energien noch

aufbauen und Speichertechnologien noch nicht in dem benötigten Umfang zur Verfügung stehen, Die Investitionen in Kraftwerke, seien es Kohle- oder Gaskraftwerke, bedürfen natürlich erheblicher Mittel. Um diese Anlagen wirtschaftlich betreiben zu können, benötigen wir Nutzungszeiträume von 30 bis 40 Jahren. Von daher ist das sicherlich ein Problem. Über das Thema wird auch bundesweit diskutiert. Der Begriff „Abschreckung“ bezog sich tatsächlich auf Investitionen in große, zentrale Kraftwerke, nicht aber auf diejenigen, die in erneuerbare Energien investieren.

Herr **Gelking**: Wir bestreiten, dass der Ausbildungsstand nicht genügend ist. In dem entsprechenden Arbeitskreis haben wir auch keine Belege dafür finden können. Ich kann nur klar sagen: Wir haben eine große Zahl von, wie gesagt, sehr gründlich ausgebildeten Gebäudeenergieberatern. Sie haben deutlich länger dauernde Kurse absolviert als viele andere, die mit der nicht geschützten Bezeichnung „Energieberater“ auf dem Markt unterwegs sind. Wir gehen fest davon aus, dass die Leute, die diese Fortbildung durchlaufen haben, entsprechend qualifiziert sind.

Nur merken wir im Moment, dass die Zahl der Teilnehmer an diesen Kursen etwas rückläufig ist. Das liegt aber nicht daran, dass die Handwerker kein Interesse mehr daran haben, sondern dass diejenigen, die inzwischen über diese Qualifikation verfügen, im Moment nicht so ausgelastet sind, wie sie es gern wären. Es wird viel gemacht, aber die Errichtung eines Hauses im Passivhausstandard ist derzeit noch nicht das, was mehrheitlich am Markt nachgefragt wird. Das heißt, im Moment können wir das, wonach gefragt wird, ohne Probleme abdecken. Wenn es mehr würde, würden wir uns freuen, und wir hätten dann keine Probleme, mit qualifizierten Leuten darauf zu reagieren.

Die Frage zum Fahrzeugbestand lief darauf hinaus, ob in ein Gesetz an einer ganz bestimmten Stelle bei einem ganz bestimmten Thema – in diesem Fall in Bezug auf den CO<sub>2</sub>-Ausstoß von Fahrzeugen – ein Wert hineingeschrieben werden muss. In dem ganzen Gesetzentwurf steht weder etwas zu dem Wirkungsgrad von Heizungen noch etwas zu den Verlusten von Wärmeleitungen. Das heißt, die technischen Spezifizierungen zu allen möglichen Themen gehören nicht in ein allgemeines hessisches Energiegesetz. Aber in Bezug auf den Fahrzeugbestand wird plötzlich ein Wert von 120 g CO<sub>2</sub>/km hineingeschrieben. Es handelte sich eher um eine grundsätzliche Anmerkung: Muss so etwas in einem allgemeinen Gesetz stehen, oder gehört das nicht vielmehr an eine andere Stelle?

Bei der Nebenbemerkung ging es nur darum: Beim Pkw-Bestand ist ein Wert von 120 g CO<sub>2</sub>/km nicht sehr ambitioniert – vielleicht bei den gepanzerten Limousinen der Minister, die einfach zu viel wiegen, aber nicht bei den normalen Fahrzeugen. Im Land sind aber sicherlich auch diverse Nutzfahrzeuge unterwegs. Ich weiß nicht, wie sich der Bestand insgesamt zusammensetzt. Dass man einen Wert von 120 g CO<sub>2</sub>/km im Flottenmittel vorgibt, bedeutet z. B. angesichts von Lkws, die im Forst unterwegs sind, dass irgendwelche armen Beamten nur noch mit kleinen Smarts fahren dürfen, damit der Verbrauch eines großen Lastwagens aufgefangen wird. Das gehört einfach nicht ins Gesetz. Wir hatten mit einer solchen technischen Regelung in einem allgemeinen Energiegesetz systematische Probleme, nicht aber mit dem Ziel.

(Abg. Timon Gremmels: Im Energiegesetz kommen auch der Smart und der Polo vor!)

Herr **Dr. Christmann:** Zur Frage von Timon Gremmels: Die VhU lehnt zusätzliche Ausgaben nicht ab. Das habe ich nicht gesagt. Wir unterstützen den Gesetzentwurf der Landesregierung, und wir halten es für richtig, dass zusätzliche Maßnahmen zur Beratung und zur Information finanziert werden. Die VhU hat gemeinsam mit den Kammern und den Gewerkschaften einen Vorschlag zur Förderung der Energieeffizienzberatung in mittelständischen Unternehmen gemacht, den die Landesregierung dankenswerterweise aufgenommen hat. Wir haben einen Vorschlag gemacht, durch den der Etat mit mehreren Hunderttausend Euro belastet wird, nicht aber mit Dutzenden Millionen Euro. Das heißt, unsere Aussage ist so zu verstehen: Wir unterstützen das, was hier gemacht wird, aber wir sagen, angesichts eines strukturellen Defizits in Höhe von 1,5 Milliarden € müssen wir auch auf Wünschenswertes in diesem Bereich verzichten. Insofern ist das kein inhaltlicher Unterschied.

Zur Frage von Frau Wissler: Frau Wissler, das ist eine lustige Aus-dem-Zusammenhang-Reißerei. Wir haben die Sorge, dass es aufgrund dieses Gesetzentwurfs zu einem Klima-Überbietungs-Aktionismus kommt: indem den Kommunen das Recht eingeräumt wird, verschärfende Regelungen zusätzlich zu denen, die durch das Landesgesetz sowieso vorgeben sind, festzuschreiben. Dann müsste z. B. jemand, der Änderungen an seinem Dach vornimmt oder seine Heizungsanlage modernisiert, noch schärferen Auflagen gerecht werden. Das hat nichts mit einem Wettbewerb zwischen privatwirtschaftlichen Unternehmen mit der Haftung auf den Märkten zu tun, sondern das ist einfach nur ein Wettlauf in Sachen Besserwisserei und Drangsalierung. Das lehnen wir ab, auch im Interesse der Eigenheimbesitzer. Das Wort „Planwirtschaft“ passt dazu. Selbstverständlich hat das nichts mit dem Wettbewerb zu tun, den die Mehrheit im Hessischen Landtag gut findet.

Frau Hammann, ich hoffe, dass ich mit der Antwort auf die Frage von Herrn Gremmels auch Ihre Frage schon beantwortet habe. Selbstverständlich sehen wir eine Zuständigkeit bei der Landespolitik, und wir sehen dort auch Handlungsmöglichkeiten.

Frau **Dizinger:** Mir wurden zwei Fragen gestellt. Zum einen ging es um die Quote von 2,5 bis 3 % bei energetischen Sanierungen. Im Prinzip ist es so, dass der DGB bezweifelt, dass diese Sanierungsquote erreicht wird. Wir sagen, dass ein langfristiger Plan fehlt, um diese Sanierungsziele zu erreichen, und dass daher Instrumente dafür eingesetzt werden müssen. Wir sagen auch, dass Zwischenziele aufgestellt werden müssen, um diese Quote bei den energetischen Sanierungen erreichen zu können.

Zum anderen kritisieren wir § 1 Abs. 2 HEG und § 2 Abs. 1 HEG ausdrücklich: den vorgesehenen Haushaltsvorbehalt und den fehlenden Rechtsanspruch auf Förderung. Wir sagen, verlässliche Förderbedingungen und eine sichere Finanzierung müssen die Grundlage für die energetische Sanierung sein.

Zu dem Thema Verkehr: Der Verkehr ist auf jeden Fall ein zentraler Faktor, um die Energiewende zu bewirken. Wir kommen gar nicht umhin, den Bereich Verkehr und Logistik anzupacken, um die Energiewende voranzubringen. Unserer Meinung nach muss auf jeden Fall eine Wende bei der Aufstellung der Verkehrskonzepte erfolgen. Erfahrungsgemäß liegen bereits Verkehrskonzepte in der Schublade, die eine Verknüpfung verschiedener Verkehrsträger vorsehen. Auch die Elektromobilität spielt hier eine große Rolle. Das sind Themen, die zukünftig angepackt werden müssen, auch unter Beteiligung der Verbände, der Gewerkschaften und des DGB.

**Vorsitzender:** Weitere Fragen liegen nicht vor. Dann fahren wir mit den Stellungnahmen der Anzuhörenden fort. Für das Institut für Wärme und Oeltechnik (IWO) hat jetzt Herr Hilberg das Wort.

Herr **Hilberg:** Sehr geehrter Herr Vorsitzender, meine sehr verehrten Damen und Herren! Das IWO vertritt die Interessen der Mineralölwirtschaft. Diese unterstützt uns darin, dass wir uns für die Energiewende aussprechen. Interessant ist in diesem Zusammenhang, dass in den letzten 18 Jahren bei einer fast gleichbleibenden Anzahl von Ölheizungen der Verbrauch um rund 50 % zurückgegangen ist, ohne dass irgendwelche Gesetze oder Verordnungen einen Beitrag dazu geleistet hätten. Der Verbraucher erkennt, was er machen kann, und wird auch aktiv.

Wir wünschen uns eine viel größere Offenheit gegenüber der Technologie. Auch wir sind dafür, Energie einzusparen und regenerative Energie zu nutzen, z. B. indem man Solartechnik installiert oder auch Holz verwendet, was man bei einer Ölheizung ganz einfach machen kann. In der Regel wird auch schon jede zweite Ölheizung mit einer Solaranlage kombiniert. Wir müssen uns vorstellen, dass wir bis zum Jahr 2050 mindestens noch zwei Heizungsgenerationen haben werden. Angesichts dessen gilt es unseres Erachtens, jetzt zu handeln. Wenn wir jetzt immer nur die Nutzung erneuerbarer Energien nach vorne bringen, ohne gleichzeitig Verbrauchern mit kleinem Geldbeutel zu ermöglichen, Energie einzusparen, werden wir wahrscheinlich eine Bruchlandung machen.

In Kürze noch etwas zu dem Thema Nutzungspflicht: Wir haben in Baden-Württemberg die Erfahrung gemacht, dass die Nutzungspflicht so, wie sie dort propagiert wird, genau das Gegenteil bewirkt: Der Verbraucher macht nichts mehr. Der Verbraucher wird überfordert und modernisiert seine Heizung nicht mehr, sondern er repariert sie so lange, bis überhaupt nichts mehr geht.

Herr **Gutzeit:** Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Ich fasse mich relativ kurz. Zu dem Gesetzentwurf der SPD-Fraktion haben wir nur zwei kleinere Anmerkungen. Insgesamt begrüßen wir beide Gesetzentwürfe ausdrücklich.

Die eine Anmerkung ist: Die Effizienzsteigerung kommt uns in dem Gesetzentwurf der SPD-Fraktion zu kurz. Dort wird nur auf erneuerbare Energien Bezug genommen. Ich glaube, das sollte man an verschiedenen Stellen ergänzen.

Die andere Anmerkung betrifft die Einrichtung einer zentralen hessischen Energieberatungsstelle. Bei einer zentralen Einrichtung muss man sicherlich darauf achten, dass die Zielgruppenansprache sowie die lokale und die regionale Ebene nicht vernachlässigt werden; denn nur so können die Kunden direkt erreicht werden.

Zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung haben wir lediglich die Anmerkung zu machen, dass die Zielgruppen, insbesondere die kleinen und mittleren Unternehmen, an der einen oder anderen Stelle nicht ausdrücklich genannt werden. Wir würden es ausdrücklich begrüßen, wenn auch die kleinen und mittleren Unternehmen als Zielgruppen für Beratung und Information in den Blick genommen würden.

Herr **Lich:** Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren! Ich will ergänzend zu der schriftlichen Stellungnahme darauf hinweisen, dass es uns recht wäre, wenn die Doppelformulierungen in den verschiedenen Gesetzen beseitigt würden. Wir haben einige

Formulierungen gefunden, die in anderen Gesetzen bereits enthalten sind und die Sachverhalte hinreichend regeln.

Ein weiterer Schwerpunkt unserer Stellungnahme ist der Bestandsschutz: Art. 14 GG. Hier ist es uns wichtig, dass die Maßnahmen, die eingeleitet werden, auch unter sozialen Aspekten tragfähig sind. Es geht um den Fall, dass eine Anlage verbessert und eine Reduzierung des Energiebedarfs um 50 % erreicht wird, womit jedoch die Bestimmungen des Gesetzes, die eine vollständige Umsetzung der Regelungen fordern, nicht erfüllt sind. Unter sozialen Aspekten muss es dann trotzdem möglich sein, solche Maßnahmen durchzuführen. Man stelle sich eine Rentnerin vor, die pro Monat etwa 800 € Rente bezieht und ein kleines Häuschen besitzt, in dem sie wohnt: Sie kann keine Energieeinsparmaßnahme durchführen, die 50.000 € kostet. 20.000 €, die sie erspart hat, kann sie aber aufwenden. Sie bekommt von der Bank kein Darlehen mehr. Die Möglichkeiten sind hier also eingeschränkt.

Des Weiteren wünschen wir uns, dass insbesondere im Zusammenhang mit dem Denkmalschutz Ermessensentscheidungen ermöglicht werden. Insbesondere bei Denkmälern ist es wichtig, dass man mit Augenmaß darangeht und sie nicht kaputt saniert. Es müsste auf jeden Fall die entsprechende Fachkompetenz in Anspruch genommen werden.

Weiterhin sollte man auch versuchen, Energiespezialisten, die über die entsprechenden Qualifikationen verfügen, einzusetzen. Wir haben die Nachweisberechtigten nach der HBO. Man könnte sie auch damit beauftragen, die Aufgaben zu übernehmen, die im Rahmen des Energiegesetzes erfüllt werden müssen. Dann hat man auch eine klare Zuordnung zu den Bauaufsichtsbehörden, und die Überwachung kann somit kompetent und zielgerichtet durchgeführt werden. Außerdem möchte ich sagen, dass die Architekten- und Stadtplanerkammer gern bereit ist, die Leute fort- und auszubilden und dafür zu sorgen, dass dabei die Qualitätsstandards, deren Einhaltung zur Umsetzung der Gesetze notwendig ist, erreicht werden. – Für Fragen stehe ich gern zur Verfügung.

Herr **Weingärtner**: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Wir haben bewusst auf eine schriftliche Stellungnahme verzichtet. Deshalb möchte ich auch keine mündliche Stellungnahme abgeben. Unsere Einschätzung deckt sich weitestgehend mit der des Hessischen Handwerkstags.

Frau **Schmidt-Schlaeger**: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Der LDEW Hessen/Rheinland-Pfalz hält den Gesamtansatz der beiden Gesetzentwürfe für sehr positiv. Hinter dem schlichten Begriff „Energiewende“ verbirgt sich ein sehr komplexes Thema, und deshalb finden wir es außerordentlich wichtig, dass sich die Länder mit dem Bund, aber auch mit den Kommunen abstimmen. Die Aufgabe der Landesregierung ist es von daher, als Schnittstelle zu fungieren.

Im Gesetzentwurf für ein Energiezukunftsgesetz wird das im Zusammenhang mit dem Energiemonitoring angesprochen. Allerdings beschränkt sich das Energiemonitoring dort auf die erneuerbaren Energien. Die Ziele des Energiegipfels reichen aber wesentlich weiter. Wir meinen, dass das Energiemonitoring alle Aspekte, insbesondere auch den Netzausbau und die Energieeffizienz, umfassen sollte.

Dazu möchte ich noch zwei Anmerkungen machen. Zum einen könnte man auch hier eine Verknüpfung vornehmen. Es ist auch ein Monitoring des Bundes zur Energiewende vorgesehen. Man sollte das möglichst so miteinander verknüpfen, dass durch Befra-

gungen, Erhebungen und Ähnliches keine Doppelbelastungen entstehen. Man sollte, wie gesagt, den Schulterschluss mit den anderen Beteiligten suchen.

Zum anderen fehlt mir hier völlig das Thema „Netzausbau/Infrastruktur“. Das gehörte zu den wichtigsten Themen und Aufgabenkreisen des Energiegipfels. Das findet sich weder in dem Entwurf für ein Energiezukunftsgesetz noch in dem Entwurf für ein Energie-Konjunktur-Gesetz. Ich meine, eine ständig steigende Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen bringt nichts, wenn wir nicht die entsprechenden Netze haben. Einen Ausbau brauchen wir nicht nur bei überregionalen Trassen, sondern gerade auch bei dem Verteilnetz, in das 90 % der Anlagen, die erneuerbare Energien erzeugen, einspeisen. Wir glauben, dass wir eine überregional abgestimmte Netzplanung und entsprechende regulatorische Rahmenbedingungen brauchen – Investitionsanreize für Netzbetreiber –; denn sonst wird der Ausbau nicht gelingen.

Den Schwerpunkt meiner mündlichen Statements zu dem Entwurf für ein Energie-Konjunkturgesetz möchte ich auf Art. 2 – Hessisches Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz – legen. Die Intention des Gesetzentwurfs, nämlich klimapolitische Ziele – z. B. die CO<sub>2</sub>-Minimierung – zu erreichen, teilen wir natürlich. Selbstverständlich kann auch der gesteuerte Einsatz erneuerbarer Energien im Wärme- und im Kältebereich ein sehr wirksames Instrument sein. Wir sagen aber auch, dass das technologieoffen und diskriminierungsfrei erfolgen muss.

Wie einige meiner Vorredner schon gesagt haben, können sich ein sehr starker Zwang bzw. sehr umfassende Vorschriften für den Gebäudeeigentümer in vielen Fällen kontraproduktiv auswirken. Zum Beispiel kann der Ersatz alter Heizungsanlagen durch hocheffiziente Neuanlagen ein sehr kostengünstiger Weg ist, zu CO<sub>2</sub>-Einsparungen zu kommen. Man muss aber bedenken, dass eine Verknüpfung mit der Zurverfügungstellung von weiteren Mitteln für den Einsatz erneuerbarer Energien eine Innovationsbremse sein kann. Die Leute machen dann nämlich eventuell überhaupt nichts, sondern reparieren nur. Bei diesen Fragen muss man also immer auf ein angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis achten: die Effizienz der Maßnahme einerseits und die hierbei anfallenden CO<sub>2</sub>-Vermeidungskosten andererseits. Das ist schließlich unser eigentliches Ziel.

Die Erfahrungen, die in Baden-Württemberg mit dem Gesetz den Gebäudebestand betreffend gemacht wurden, sind nicht besonders ermutigend. Man hat nämlich festgestellt, dass die Zahlen für den Austausch von Heizungsanlagen – wo auch immer – rückläufig sind. Ich glaube, das liegt mit daran, dass hier zum Teil Geld investiert werden muss. Die Leute sind dazu nicht in der Lage, oder es ergibt bei einem alten Haus einfach keinen Sinn. Bestimmte Maßnahmen passen nicht zu dem betreffenden Gebäudebestand; denn bei einer vorhandenen Infrastruktur ist so etwas viel schwerer durchzuführen als bei einem Neubau. Wir haben – für den Fall, dass man das in der Form überhaupt will – einige Vorschläge gemacht. Vielleicht ist es für ein solches Gesetz auch noch ein bisschen zu früh.

Herr **Hertle van Amen**: Im Prinzip geht es darum, das aufzugreifen und zu vertiefen, was meine Vorrednerin gesagt hat. In dem Gesetzentwurf der Landesregierung ist vorgesehen, dass die Sanierungsquote 2,5 bis 3 % erreichen soll. Es handelt sich dabei um die komplette Sanierung bestehender Gebäude.

Wenn man das jetzt auf die Modernisierung der Heizungen herunterbricht, wäre das eigentlich ein Rückschritt zum bestehenden System. Bundesweit werden jährlich 3 % der

Heizungen modernisiert. Ein Investitionszyklus von 20 Jahren und nicht von 40 Jahren ist da sinnvoll.

Wenn man 2,5 bis 3 % als Ziel festschreiben würde, würde man vielleicht dadurch verhindern, dass die Heizungen doppelt so oft saniert würden. Man würde damit auf 20 bis 40 % Energieeinsparung verzichten, die aufgrund einer relativ preiswerten Modernisierung der Heizungen erfolgen könnte.

Der zweite Hinweis bezieht sich auf beide Gesetzentwürfe. Ein Anschluss- und Benutzungszwang durch die Kommunen ist unserer Ansicht nach sehr kritisch zu betrachten. Es würde dadurch immer ein Monopol für einen bestimmten Träger geschaffen. In diesem Fall würden das die Kommunen sein. Das würde verhindern, dass die Innovationskraft des gesamten Marktes zum Tragen kommt. Dadurch würden dann auch weiterhin nicht die energiesparendsten und preiswertesten Maßnahmen umgesetzt werden.

Ich möchte jetzt nicht mehr das wiederholen, was die Vertreter der Handwerkskammer schon gesagt haben. Vielleicht darf ich noch einen Hinweis zum Gesetzentwurf der SPD-Fraktion geben. Es geht dabei um Art. 2, § 2, „Begriffsbestimmung“, Abs. 2, Nr. 5, sachkundige Personen. Demnach sollen Besucher einer Weiterbildung nach § 16a mit Personen gleichgestellt werden, die berechtigt sind, Energieausweise auszustellen. Davon würde ich absehen. Diese Personen sollten wirklich hinsichtlich des kompletten Energiemarkts sachkundig sein.

Ansonsten möchte ich noch einen kleinen Hinweis zum Thema Energieberatung geben. Auch das ist ein sehr wichtiges Thema, das in beiden Gesetzentwürfen gut aufgegriffen wird. Bei der Energieberatung vor Ort hapert es unserer Ansicht nach häufig daran, dass die Betreiber der Gebäude nicht erfahren, dass Maßnahmen wirtschaftlich umgesetzt werden könnten.

Wir haben das vorhin schon kurz bei den Universitäten gehört. Auch da würde es sich rentieren, diese Maßnahmen zu machen. Im Mehrfamilienhaus wären viele Maßnahmen von sich aus sehr effizient umsetzbar und würden sich aus finanzieller und auch aus energetischer Sicht sehr rentieren. Es fehlen allerdings die Informationen. Deswegen sollte man die Energieberatung wirklich sehr stark mit Stellen des Landes, aber natürlich auch mit Energieberatern des Handwerks und Ähnlichem forcieren.

Herr **Dr. Hoppe-Kilpper**: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Ich werde es ganz kurz machen. Ich verweise auf unsere schriftliche Stellungnahme. Ich möchte mich in der mündlichen Stellungnahme auf einen Punkt konzentrieren. Zunächst aber möchte ich den Hinweis geben, dass wir beide Gesetzentwürfe vom Grundsatz her ausgesprochen positiv empfinden.

Ich möchte mich jetzt auf die kommunalen und regionalen Energiekonzepte konzentrieren. Es ist schön, dass das inhaltlich aufgegriffen wurde. Denn wir sind der Meinung, dass gerade die Kommunen und die Landkreise von ihrer Bilanz her den richtigen Rahmen für die Planung und Umsetzung der Projekte zur Nutzung der erneuerbaren Energien und natürlich auch der Effizienzprojekte bilden.

In diesem Kontext möchte ich einen ganz konkreten Vorschlag machen, nämlich den, die Energieberatung für Gebäude in diesen Themenbereich mitaufzunehmen. Denn erfahrungsgemäß lässt sich im Rahmen dieser Kampagne die Energieberatung für Gebäude sehr schön produktiv umsetzen. – Vielen Dank.



Herr **Hillebrands**: Auch ich möchte es ganz kurz machen. Auch ich bitte darum, unsere schriftliche Stellungnahme zu lesen. Es sind nur wenige Seiten.

Grundsätzlich begrüßt das Deutsche Energieberater Netzwerk diese Vorgehensweise, um bei der Energiewende vorwärtszukommen. Sowohl der Gesetzentwurf der Landesregierung als auch der Gesetzentwurf der SPD-Fraktion sind positiv zu bewerten. Dabei unterscheiden sich die Gesetzentwürfe hinsichtlich der Ausführlichkeit.

Auch wir sind der Meinung: Fördern und Fordern. – Das gilt hier genauso wie für anderes. Wir haben auf Bundesebene sehr viele positive Erfahrungen gemacht. Das betrifft z. B. die KfW-Programme.

Ich möchte jetzt die Paragraphen nicht im Detail ansprechen. Ich möchte in dieser Runde einfach noch einmal ein paar grundsätzliche Sachen zur Sprache bringen. Grundsätzlich gilt, dass wir sowohl bei der Energieberatung als auch zum Teil bei der effizienten Nutzung der erneuerbaren Energien sehr viele Förderprogramme haben. Es fehlt aber eine Vernetzung und Abstimmung dieser Förderprogramme. Das betrifft insbesondere die Förderprogramme zur Energieberatung. Wir haben das heute schon gehört. Wenn ich eine Energieberatung im hintersten Raum einer Kreisverwaltung anbiete, wird niemand kommen, denn es fehlt das Marketing.

Das ist also ganz wichtig. Wenn man sich Gedanken über ein Förderprogramm macht, darf man nicht vergessen, Geld dafür einzustellen, dass das auch vermarktet werden kann. Ein Marketingkonzept gehört dazu, um so etwas positiv umzusetzen.

Ein weiterer Punkt betrifft die neutrale und qualitativ gesicherte Energieberatung. Wir machen uns große Sorgen, dass wir nachhaltig Bauschäden bekommen und dass eine nicht vollständige und nicht abgesicherte Energieberatung stattfindet. Aufgrund dessen werden Sanierungen zum Teil mit den Kenntnissen von gestern vorgenommen. Die Presseberichte der letzten Wochen und Monate haben dies auch gezeigt. Deshalb legen wir sehr viel Wert auf eine neutrale und qualitativ gesicherte Energieberatung. Zum Beispiel reicht hier das, was die Deutsche Energie-Agentur gemacht hat, nicht aus. Das heißt, es reicht nicht aus, eine Website oder eine Plattform zu gestalten, sondern man muss sich noch einmal grundsätzlich Gedanken darüber machen, welche Anforderungen wir abdecken müssen und ob 240 Stunden zur Ausbildung eines Energieberaters ausreichen.

Es geht auch um die Unabhängigkeit und die freie Beratung. Insofern ist es sehr wichtig, dass da keine Produkte verkauft und keine Nebenleistungen angeboten werden. Wie kann ich als Energieberater effektiv arbeiten, wenn ich doch im Hintergrund weiß, dass ich einen Heizkessel verkaufen muss, um wirtschaftlich zu überleben? Wir haben derzeit die Situation, dass die Wirtschaftlichkeit vieler Energieberatungsbüros, die ausschließlich Energieberatung machen, sehr schlecht ist, weil Beratungsleistungen in unserem Lande – nicht nur in Hessen, sondern in ganz Deutschland – zu wenig akzeptiert werden.

Hier sollten wir uns und Sie sich Gedanken darüber machen, ein Weg zu finden, der die neutrale und qualitativ gesicherte Energieberatung wirklich vorwärts bringt. Dazu zählt auch die Weiterbildung, die sicherzustellen ist. Herr Prof. Feist hat das schon angesprochen.

Ein wichtiger Punkt ist auch noch, die Nutzung der erneuerbaren Energien nicht in Konkurrenz zur effizienten Nutzung der Energie oder zur Energieeinsparung zu bringen. Auch da haben wir in der Vergangenheit sehr viel Einsparpotenzial einfach vernachlässigt.

Ich nenne jetzt ein Beispiel. Es gibt da ganz viele Beispiele. Ich will nicht, dass sich da jemand angegriffen fühlt.

Wir haben z. B. die Fotovoltaikanlage auf ein ungedämmtes Dach gebaut, also auf ein nicht wärmegeschütztes Steildach wurde eine Fotovoltaikanlage gebaut, die natürlich einen Ertrag erzielt. Gleichzeitig wurde aber nicht die Bilanz aufgemacht, ob das ungedämmte Dach nicht einen höheren Verlust aufweist. Das hätte man dann vorher machen sollen. Denn ein Dach hält in der Regel 40 Jahre. Bei einer Fotovoltaikanlage gehen wir von 25 Jahren aus.

Die Nachhaltigkeit ist also wirklich sehr wichtig. Das könnte ein Förderprogramm sicherlich steuern und regeln.

Ich möchte noch eine grundsätzliche Anmerkung zur Denkmalpflege machen. Ich halte es für sehr wichtig, da weitgehender zu schauen. Die Denkmalpflege steht im Moment wirklich im Vordergrund. Das Problem besteht darin, dass wir die denkmalgeschützten Objekte zukünftig eventuell nicht mehr finanziert bekommen. Das heißt, wir finden keine Nutzer mehr, die diese Objekte noch bewohnen oder beleben können. Zum Teil haben wir in den ländlichen Regionen dies bereits im Ansatz. Ich habe mich darüber gefreut, dass in dem Gesetzentwurf der SPD-Fraktion schon ein Ansatz dazu enthalten ist. Aber da würde ich empfehlen, noch etwas weiterzugehen.

Eine ganz kurze Anmerkung will ich noch zum Thema Energieeinsparverordnung machen. Denn hinsichtlich der Überwachung ist das Landesrecht. Das ist heute auch schon einmal gesagt worden: Wir haben heute riesige Einsparpotenziale, die eigentlich erfasst sein müssten, die aber nicht da sind. Das betrifft die Nachrüstpflichten nach der Energieeinsparverordnung. Bevor wir ganz viele neue Gesetze entwerfen, wäre es unbedingt notwendig, dass wir einmal schauen, wie wir die Einhaltung der Verordnung überwachen können und welche Instanzen damit beauftragt werden sollen.

Das sind im Wesentlichen die Standpunkte des Deutschen Energieberater Netzwerks. – Ich danke.

**Vorsitzender:** Schönen Dank. – Jetzt besteht die Möglichkeit, Fragen zu stellen.

Abg. **Angela Dorn:** Ich möchte gleich an den interessanten Beitrag des Herrn des Deutschen Energieberater Netzwerks anschließen. Haben Sie weitere Ideen zu den von Ihnen aufgeworfenen Fragen? Warum reichen Ihnen die bisherigen Kriterien nicht aus? Wären Sie für ein Zertifizierungssystem für die Energieberater? Was für ein Zertifikat müsste das denn sein?

Die andere Frage lautet: Wie erkennen die Verbraucher diese Zertifikate? – Wenn das irgendwie verschlüsselt ist und ich damit nichts anfangen kann, dann habe ich auch nichts davon.

Für mich ist das gerade auch wirklich ein Thema. Wann kann ich denn dem Verbraucher sagen, wende dich an den, der ist gut? – Wenn wir es schaffen wollen, dass die Bürgerinnen und Bürger mitgehen, dann müssen sie wissen, an wen sie sich wenden können.

Eine andere Frage ist die der Überwachung, die ich auch ganz spannend finde. Haben Sie da weitere Ideen? Die Bauaufsichtsbehörde wurde in diesem Zusammenhang schon einmal genannt. Was sind Ihre Vorstellungen?

Abg. **Timon Gremmels**: Meine Frage schließt sich daran an. Auch ich sehe eine Gefahr hinsichtlich der Frage der Qualifizierung der Energieberater. Wir haben diesbezüglich eine kleine Anfrage an die Landesregierung gestellt, bei der die Antwort leider nicht sehr ergiebig war, weil es in der Tat kaum Anforderungsprofile und Nominierungen gibt. Jeder andere Berufsstand muss, bevor er sich so betitelt – ich nehme die Politiker aus –, gewisse Qualifikationen erfüllen. Aber da gibt es keine Auflagen.

Meine Bitte lautet: Vielleicht könnten Sie noch einmal einen Hinweis geben, welche Anforderungen Sie hinsichtlich der Qualifizierung sehen. Denn Sie haben das gerade angesprochen. Das kann in der Tat auch Auswirkungen hinsichtlich der Frage der Gewährleistung haben, wenn es zu irgendwelchen Mängeln kommt. Vielleicht könnten Sie dazu noch ein paar Ausführungen machen und konkrete Verbesserungsvorschläge nennen, vor allem vor dem Hintergrund, was da landespolitisch gemacht werden könnte.

**Vorsitzender**: Herr Hillebrands, Sie sind jetzt noch einmal gefragt. Die drei Fragen betreffen die Zertifizierung, die Verbesserung der Ausbildung und die Überwachung.

Herr **Hillebrands**: Ich versuche es einfach noch einmal. – Hinsichtlich der Zertifizierung gibt es die spannende Frage: Wie bekommt man das vermittelt? – Die Zertifizierung ist nicht das Problem. Das Deutsche Energieberater Netzwerk hat schon im Jahr 2007 umfangreiche Qualitätsrichtlinien entwickelt, die so weit gehen, dass damit laufend Fortbildungen vorgeschrieben werden, dass eine qualifizierte Ausbildung im Vorfeld vorgeschrieben wird und dass es auch Vorgaben hinsichtlich der Unabhängigkeit und der Neutralität gibt. Es gibt also diese Möglichkeit. Man muss das nur betreiben.

Es hätte jetzt die Chance bestanden, das auf Bundesebene zu machen. Das war die DENA-Plattform. Das hat leider so nicht funktioniert. Hier bestünde die Möglichkeit, dass das Land ein Förderprogramm auflegt und z. B. die Gesetze entsprechend ändert, damit eine Landesplattform aufgebaut wird.

Das hielte ich für wesentlich sinnvoller, als wenn man jetzt etliche Energieagenturen oder dergleichen installieren würde. Da haben wir die Erfahrung gemacht, dass die Energieagenturen, wenn sie keine öffentlichen Mittel mehr bekommen, den privaten Büros Konkurrenz machen. Das wäre also auf Landesebene interessant.

Wie erreiche ich den Verbraucher? – Da haben wir die Erfahrung gemacht: Der Verbraucher braucht in der Regel die direkte Ansprache. Das heißt, es muss gezielt gearbeitet werden. Dafür gibt es verschiedene Medien. Dafür sollte Geld eingestellt werden. Denn aus der Beratung ergibt sich letztendlich, wie viel Energie und wie viel CO<sub>2</sub> gespart wird. Eben ging es um die Verbraucher.

Zur Qualität hinsichtlich der Energieberater habe ich im Prinzip schon etwas gesagt. Was die Mängel angeht, ist es so, dass wir schon heute an den Bauten, und zwar sowohl an den öffentlichen als auch an den privaten Bauten, an den Neubauten und im Gebäudebestand feststellen, dass Maßnahmen durchgeführt werden, die aufgrund des feh-

lenden Fachwissens nicht zu Ende gedacht sind und dementsprechend gebaut werden.

Insofern gehen wir davon aus, dass man mit Mängeln rechnen muss, weil wir noch keine Bausysteme haben, die man wirklich ohne große Vorkenntnisse umsetzen kann. Wir hoffen, dass das einmal passiert, dass man ein Haus bauen kann, ohne dass man vorher eine Ausbildung machen muss. Ich glaube aber, dass wir da noch warten müssen.

Zu der Frage, wie man hier zusammenkommen soll, kann ich nur sagen: Die Organisation und Verbände müssen verstärkt zusammenarbeiten. Wir haben z. B. in unserem Verband hoch qualifizierte Fachleute, Ingenieure. Wir können mit anderen Organisationen, wie mit Handwerkskammern und dergleichen, zusammenkommen. Es gibt Akademien zur Weiterbildung.

Wir haben in der Praxis festgestellt: Die Weiterbildung am Bau direkt funktioniert sehr gut. Man muss sich Gedanken darüber machen, wie man dieses fördern und beleben kann.

Dann komme ich zur Aufsicht. Es geht also um die Einhaltung. Da gibt es verschiedene Möglichkeiten. Es gibt die Instanz Schornsteinfeger, die eigentlich angehalten sind, mitzuprüfen.

Wir stellen wiederum sehr häufig fest, dass ungedämmte Leitungen nicht dazu gehören, die sich in ungeheizten Bereichen befinden. Da könnte es aber durchaus schon die Möglichkeit geben, dass das z. B. bei der Veräußerung eines Objektes, bei der wir die 24-Monats-Frist haben, im Prinzip nicht durch das Bauordnungsamt übernommen wird, weil die das nicht mehr leisten können, sondern dass anerkannte Sachverständige diesen Job mit übernehmen. Sie wiederum verkaufen keine Produkte und keine anderen Dienstleistungen, sondern sie schauen sich ausschließlich diese Dinge mit dem dazugehörigen Sachverstand an und machen im Prinzip im Auftrag des Landes diese Überprüfung mit.

Ich muss dazu sagen: Das ist nicht unbedingt eine Frage der Überwachung. Wir haben festgestellt, dass sich die Endverbraucher über solche Informationen freuen. Denn oftmals sind es gering investive Maßnahmen, die wir da haben. Mit dem Einsatz von wenig Geld kann sehr viel Energie gespart werden. Da freuen sie sich, statt das negativ zu sehen.

Ich hoffe, dass ich damit Ihre Fragen beantwortet habe.

**Vorsitzender:** Herr Hillebrands, schönen Dank. – Jetzt geht es mit den Anzuhörenden weiter.

Herr **Dr. Lenk:** Wir haben unsere Stellungnahme zu beiden Gesetzentwürfen abgegeben. Wir stimmen den Zielen grundsätzlich zu, haben allerdings einige Anmerkungen, wobei sich die Anmerkungen zum Gesetzentwurf für ein Energiezukunftsgesetz auf § 1 Abs. 4 begrenzen.

Sie können sich vorstellen, dass wir gegen Monopolstrukturen im Wärmemarkt sind. Unsere Firmen haben jeden Tag einen inneren und äußeren Wettbewerb auszuhalten. Wir können keinesfalls zustimmen, dass durch Anschlusszwang und Satzungen Monopolstrukturen gefestigt werden.

Wir dürfen da auf die Untersuchung des Bundeskartellamts verweisen, die 2009 in die Wege geleitet wurde. Leider gibt es noch keine Ergebnisse. Aber wir denken, dass auch das Bundeskartellamt unsere Position unterstützt.

Wir möchten auch auf den wirtschaftlichen Aspekt der Wärmenetze hinweisen. Es geht da um eine Untersuchung der Ostfalia Hochschule Braunschweig. Sie stammt von Herrn Prof. Wolff. Sie hat unter anderem zwei Ergebnisse:

Der Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen ist im Gebäudebestand selten zu rechtfertigen.

Grundsätzlich unwirtschaftlich sind Wärmenetze in ländlichen Gebieten, wo vorwiegend Ein- oder Zweifamilienhäuser zu finden sind.

Herr Dr. Meixner, wir sehen uns da durchaus durch Veröffentlichungen des hessischen Umweltministeriums und der hessenENERGIE in unserer Auffassung bestätigt. Das wollte ich zum Gesetzentwurf der Landesregierung sagen.

Nun will ich etwas zum Entwurf des Energie-Konjunktur-Gesetzes sagen. Hier halten wir die gewählten Mittel für verfehlt. Insbesondere möchte ich noch auf ein Problem in Art. 1, Änderung des Hessischen Energiegesetz, § 12 hinweisen. Diesen Paragraphen halten wir für hochproblematisch und für rechtswidrig. Dieses kommunale Satzungsrecht würde unseres Erachtens zum Teil mit Bundesrecht konkurrieren, nämlich mit dem Baugesetzbuch. Insofern lehnen wir das ab.

Auch zu dem Entwurf des Hessischen Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz wurde von einigen Vorrednern schon viel gesagt. Wir sind als Verband mit unseren Mitgliedsfirmen auch in Baden-Württemberg tätig. Auch diese Firmen haben die Erfahrung gesammelt, dass das Gesetz in Baden-Württemberg eher kontraproduktiv wirkt. Insofern können wir auch das nicht unterstützen. – Ich danke für die Aufmerksamkeit.

Herr **Stewens**: Auch wir haben eine schriftliche Stellungnahme abgegeben, auf die ich nicht im Einzelnen eingehen möchte. Ich möchte nur ganz kurz die Punkte nennen und einen letzten Punkt etwas ausführlicher besprechen.

Die HEAG Südhessische Energie AG ist ein Unternehmen, das solche Entwicklungen prinzipiell stark begrüßt. Wir haben in unserem Haus den Atomausstieg vor fünf Jahren umgesetzt. Ungefähr zu diesem Zeitpunkt haben wir auch die Nachhaltigkeit zu einem ganz zentralen Inhalt all unserer Tätigkeiten gemacht. Insofern begrüßen wir solche Entwicklungen.

Wir haben aber trotzdem bei einzelnen Punkten noch Anmerkungen. Hinsichtlich der Netzinfrastruktur wollen wir bemerken, dass unserer Ansicht nach keine ausreichenden Investitionsanreize bestehen und dass vor allem wesentliche Schritte hin zu einer funktionierenden Energiewende hinsichtlich des Demand-Side-Managements und des Smart Meter durch die derzeitigen Vorlagen nicht ausreichend incentiviert werden. Das ist aber unserer Ansicht nach erforderlich.

Zum kommunalen Satzungsrecht. Wir unterstützen die Ziele, schließen uns da aber vielen Vorrednern an: Die CO<sub>2</sub>-Einsparung soll nicht durch die Festschreibung bestimmter defi-

nierter Technologien erreicht werden, sondern dadurch, dass man die Ziele transparent macht und die technologische Umsetzung aber weitgehend offenlässt.

Dann haben wir noch eine kurze Bemerkung zur wirtschaftlichen Betätigung der Gemeinden gemacht. Im Prinzip würden wir die Änderungen sehr begrüßen. Mit der vorgesehenen abschließenden Aufzählung in § 121 Hessische Gemeindeordnung würde unserer Ansicht nach die Möglichkeiten bei der Infrastruktur unnötigerweise eingeschränkt.

Dann möchte ich noch auf den aus unserer Sicht ganz wesentlichen Punkt zu sprechen kommen. Ich hatte schon gesagt, dass die HSE schon vor längerer Zeit die Nachhaltigkeit und auch die Energiewende zum Inhalt gemacht hat, nämlich zu einem Zeitpunkt, als es die Begriffe noch gar nicht gab. Aus Verantwortung für die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen haben wir als regionaler Energieversorger wesentliche Investitionen vorgenommen. Das geschah nicht hinsichtlich der Nutzung der erneuerbaren Energien, sondern auch hinsichtlich der konventionellen Kraftwerktechnik. Wir haben uns am zweitmodernsten GuD-Kraftwerk Europas beteiligt. Das ist zumindest mein derzeitiger Stand. Wir haben in unmittelbarer Nähe zu unserer Hauptverwaltung ein kleines, schnell startfähiges Gaskraftwerk gebaut, weil wir der Auffassung waren, dass das die Energiewende befördert und vieles, was an sonstigen Maßnahmen gewünscht wird, erst möglich macht. Wir haben das für einen starken gesellschaftlichen Konsens gehalten, nämlich den, dass sich die künftige Energieversorgung im Wesentlichen auf die Nutzung erneuerbarer Energien und hocheffiziente Gaskraftwerke stützen wird.

Im Moment sehen wir das aber nicht mehr. Warum ist das so? Tatsächlich ist es so, dass sich der Einsatz der Kraftwerke nicht über politische Entscheidungen, sondern über die sogenannte Merit-Order definiert. Das heißt, das jeweils günstigste Kraftwerk wird eingesetzt, um den Strom zu erzeugen. Günstig bezieht sich hier nur auf die Arbeitskosten in der jeweiligen Situation. Da kommen nach der Nutzung der erneuerbaren Energien, bei denen viele Anlagen Grenzkosten in Höhe von 0 € haben, erst einmal die Kernkraftwerke, dann die Braunkohlekraftwerke, dann die Steinkohlekraftwerke und dann erst die hocheffizienten Gaskraftwerke.

Das führt dazu, dass mit der zunehmenden Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien genau der Kraftwerkstyp, der eigentlich von der Politik gewünscht wird und auf den sich die Energiewende stützen sollte, im Moment zunehmend und systematisch aus dem Markt gedrängt wird. Hocheffiziente Gaskraftwerke finden nicht mehr den Absatz an Strom, den sie benötigen, um ihren Betrieb zu rechtfertigen. Das gilt, wie ich schon gesagt habe, in zunehmendem Maße z. B. auch für das von der Technologie her zweithöchstwertige GuD-Kraftwerk in Europa.

Daraus können verschiedene Thesen abgeleitet werden.

Erstens. Es gibt im Moment nicht zu wenig Kraftwerke, sondern es gibt im Moment tendenziell eher zu viele Kraftwerke. Ich werde gleich darauf zurückkommen.

Zweitens. Das betrifft das, was ich eben schon gesagt habe. Das ist eine ganz wesentliche Aussage. Hocheffiziente Gaskraftwerke werden durch das erneuerbare-Energien-Gesetz aus dem Markt gedrängt. Das ist genau der Kraftwerkstyp, den man eigentlich haben will.

Drittens. Jetzt kommt es. Wenn das so bleibt, werden diese Kraftwerke über kurz oder lang aus dem Markt genommen werden, weil sie eben auf dem Markt keinen Platz mehr finden. Das hat dann auch Folgen für die Versorgungssicherheit.

Es ist nicht so, dass die hocheffizienten Gaskraftwerke überhaupt nicht mehr benötigt würden. Sie werden schon noch benötigt, aber mit viel zu wenig Stunden und dann mit viel zu niedrigen Preisen. Denn der Wettbewerb ist durch die alten Strukturen viel zu stark.

Wenn wir keinen zusätzlichen Anreize schaffen, um bestehende hocheffiziente Gaskraftwerke im Markt zu halten, werden sich diese bestehenden hocheffizienten Kraftwerke selbst aus dem Markt entfernen, weil mit dem Betrieb der Kraftwerke und mit der Vorbehaltung natürlich ganz erhebliche Kosten verbunden sind, die Unternehmen wie wir nicht mehr tragen können. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz ist in diesem Sinne also eine Abwrackprämie für Kraftwerke. Es ist das aber bedauerlicherweise genau für den Kraftwerkstyp, der von der Politik eigentlich gewünscht wird. Das kann nicht das Ziel der Gesetzgebung sein. Klar ist: Wenn nicht gegengesteuert wird, dann wird das das Ergebnis sein.

Ein Grund dafür ist im Übrigen auch, dass der wesentliche Wettbewerbsvorteil, den solche Kraftwerke haben, nämlich der geringe Verbrauch an Emissionszertifikaten, durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz und den hohen Anteil an erneuerbaren Energien aufgelöst wird. Denn damit steht der Verfall der Zertifikatspreise in Verbindung.

Wir sind davon überzeugt, dass das nicht der Wunsch der Politik sein kann, und wünschen uns, dass das zunächst einmal verstanden wird und dass es dann zu einem klaren Bekenntnis zu den hocheffizienten Gaskraftwerken kommt. Bei der Politik sollte Bereitschaft bestehen, da regulierend einzugreifen.

Ich will dann noch eine Bemerkung machen. Denn vorhin gab es ein klein wenig Polemik gegen die Offshorewindparks und die Haftungsregelung. Das ist heute eigentlich nicht mein Thema. Aber nach meiner Kenntnis ist es nicht so, dass da ohne jede Grundlage einfach eine Haftung zugeschoben wurde. Vielmehr gab es zumindest in unserem Fall eine klare Zusage des Netzbetreibers, sich da zu verpflichten. Wir sind an einem großen Offshorewindpark wesentlich beteiligt. Aber es hätte die Gefahr bestanden, dass dieser Netzbetreiber seine Zusage, sich da zu verpflichten, nicht einhält und die Projektgesellschaft, bevor sie den Klageweg bis zu Ende gehen kann, das nicht überlebt.

Das wollte ich kurz klarstellen. Es gab also eine klare Zusage, sich da zu verpflichten. Die Haftungsregelung dient dazu, die Projektgesellschaft zu schützen. – Danke schön.

Herr **Rotzsche**: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren! Die Stadtwerkeunion Nordhessen konzentriert sich in ihrer Stellungnahme auf den Ausbau der Nutzung der Windenergie. Da sehen wir für Nordhessen große Potenziale.

Wir sehen aber auch, dass die Potenziale durch eine Kompensationsregelung, die gleichzeitig auch zur Verbesserung der Akzeptanz beitragen könnte, noch gesteigert werden könnte. Wir möchten darauf hinweisen, dass man konkrete Maßnahmen zur Kompensation für die Eingriffe ins Landschaftsbild durchführen sollte. Wir sind der Meinung, dass hoch wachsende Bäume, wie etwa Pappeln, am Rande einer Siedlung die Sichtbeziehung zwischen Siedlung und Windpark zerstören kann. Man kann da also sowohl für das Landschaftsbild als auch für den Artenschutz etwas machen.

Uns ist klar, dass sich das natürlich mit dem Bundesnaturschutzgesetz so nicht in Einklang bringen lässt. Das sollte aber trotzdem mit den Regelungen aufgegriffen werden. Falls das nicht konkret umsetzbar sein sollte, dann sollte zumindest geregelt werden, dass die finanziellen Mittel, die aus der Maßnahme herausgenommen werden, die also zu zahlen sind – bei einer Windkraftanlage können das bis zu 160.000 € sein –, in Maßnahmen zur Verbesserung der lokalen Akzeptanz direkt eingebaut werden. Sie sollten nicht irgendwohin fließen, wo man nichts davon hat.

In dem Gesetzentwurf der SPD-Fraktion wird eine Clearingstelle angesprochen. Wir sehen das ähnlich wie Herr Dr. Meixner von der hessenENERGIE. Diese Clearingstelle könnte die Genehmigungsverfahren noch weiter verzögern.

Wir möchten stattdessen etwas anderes anregen. Das gilt dann im Prinzip auch als Anregung zur Aufnahme in den Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Hessisches Energiezukunftsgesetz. Es sollte eine zentrale Stelle bei der Staatlichen Vogelschutzwarte geschaffen werden, bei der die artenschutzrechtlichen Eingriffe zentral von den dort vorhandenen Fachleuten bewertet werden. Das betrifft also Vögel und Fledermäuse. Wir sehen, dass bei den oberen Naturschutzbehörden im Norden, in der Mitte und im Süden oft nicht die Fachkräfte vorhanden sind, um das so kompetent bewerten zu können, wie die Mitarbeiter der Staatlichen Vogelschutzwarte diese Beeinträchtigungen bewerten können.

Wir sehen da Potenziale. Das sollte bei der Vogelschutzwarte konzentriert werden. Das kann die fachliche Bewertung voranbringen. Das kann die Abarbeitungsfrist bei den Vorhaben verringern. Dies gilt, falls die Staatliche Vogelschutzwarte personell gestärkt wird.

Ganz zuletzt möchte ich auf etwas eingehen, das sich in unserer Stellungnahme nicht findet. Das ist uns erst vor ganz Kurzem am Wochenende anhand eines konkreten Beispiels in Nordhessen aufgegangen.

In den Entwürfen der drei Regionalpläne findet sich die Möglichkeit, Windenergieanlagen künftig in Zone II der Trinkwasserschutzgebiete zuzulassen. Das ist in allen Kriterienkatalogen vorhanden.

Das Hessische Wassergesetz schließt aber generell aus, bauliche Anlagen in Trinkwasserschutzzone II zuzulassen. Da sollte die Landesregierung jetzt einfach eine Verbindung herstellen. Genauso wie die Landesregierung in ihrem Entwurf für ein Energiezukunftsgesetz eine Änderung der Hessischen Bauordnung vorsieht, sollte auch für das Hessische Wassergesetz eine Einschränkung gemacht werden, das genauso, wie es im Kriterienkatalog für die Regionalpläne nun vorgesehen ist, auch im Hessischen Wassergesetz steht, dass als Ergebnis einer Einzelfallprüfung Windkraftanlagen auch in Trinkwasserschutzzone II zulässig sein können.

Denn die modernen, die neuen Anlagen, die wir bauen wollen, haben keine Auswirkungen auf das Trinkwasser mehr. Es wird kein Öl mehr nach unten austreten. Die neuen Anlagen sind ohne Getriebe. Da ist kaum noch Öl drin. Anlagen mit Getriebe haben unten am Fundament eine Ölauffangwanne. Es kann also nicht mehr passieren, dass man in dieser von den Quellgebieten etwas entferntere Zone, also in Zone II, noch irgendetwas verunreinigt. Deswegen sollte bitte auch das Hessische Wassergesetz dementsprechend angepasst werden, damit der Kriterienkatalog der Regionalplanungen dahingehend umgesetzt werden kann.



Herr **Dr. Häckl**: Wir finden die beiden Gesetzentwürfe als Beitrag zur Umsetzung des Energiegipfels generell gut. Für die Fotovoltaik, für die wir uns natürlich besonders interessieren, muss ich sagen, ist das Ziel von 6 Terawatt bzw. 6 Gigawatt peak aber relativ unambitioniert, wenn man sich einmal anschaut, wie die Potenziale für die Bundesrepublik insgesamt eingeschätzt werden und wenn man sich die Preisentwicklung bei der Fotovoltaik ansieht. Wir halten das in der Zielsetzung eigentlich für zu gering.

Wir können nicht einschätzen – das ist von anderen schon mehrfach angesprochen worden –, in welchem Verhältnis die Mittel des Gesetzes zu den Zielen stehen. Möglicherweise passt das gar nicht zusammen. Ich weiß nicht, wer das überhaupt beurteilen kann. Beim Monitoringprozess glauben auch wir, dass es sehr wichtig ist, dass wir konkrete Zwischenergebnisse einfügen, damit überhaupt etwas da ist, gegen das wir die Ergebnisse des Monitoringprozesses halten können.

Noch einmal spezieller zur Fotovoltaik. Wir fänden es sehr wichtig, dass in Art. 1 § 6 des Entwurfs der Landesregierung – „Förderung von innovativen Energietechnologien“ – und in Art. 1 § 6 des Gesetzentwurfs der SPD-Fraktion – „Förderung von Energietechnologien“ – das Thema Netzintegration, was innovative Lösungen angeht, stärker zum Zuge käme. Ich glaube, das fehlt in dem SPD-Entwurf gänzlich. Wir fänden es gut, wenn wir da einen Schwerpunkt auf die PV-Nutzung auf Industriedächern legen würden, und zwar gerade im Zusammenhang damit, dass wir im Bereich der Haushalte jetzt die grid parity erreicht haben. Das haben wir im Bereich Industrie noch nicht, werden es aber relativ schnell haben. Hier wäre eine innovative Verbindung von PV und Energiemanagementsystemen mit entsprechenden Effizienzsteigerungen in der Industrie ein sehr wichtiger Ansatz.

Was wir auch gut finden, ist das Dachflächenkataster. Das müsste weiterhin forciert werden. Hier müsste man prüfen, ob man die Potenziale – nicht nur was die Dachflächen, sondern auch was die Netzverhältnisse angeht – mit in den Blick nimmt.

Im Übrigen verweise ich auf unsere relativ ausführliche Stellungnahme.

Herr **Benedyczuk**: Die juwi-Gruppe begrüßt die beiden vorgelegten Gesetzentwürfe im Grundsatz. Wir hielten es für sinnvoll, wenn es im weiteren parlamentarischen Verfahren an der einen oder anderen Stelle Zusammenführungen gäbe, weil wir glauben, dass sich die beiden Gesetzentwürfe in der Tragweite und in der Summe der angesprochenen Punkte ganz gut ergänzen.

Ich will aus der Sicht eines Projektentwicklers für erneuerbare Energien – juwi deckt das gesamte Spektrum der erneuerbaren Energien ab – ganz kurz auf einige Punkte genauer eingehen.

Zum einen bewegt uns natürlich der weitere Ausbau der Windkraft in Hessen. Wir sehen in den landesplanungsrechtlichen Vorgaben die entscheidende Stellschraube, dass dieser Ausbau gelingen kann. Wir sind im Bereich der Windkraftprojektierung bundesweit unterwegs, haben unsere Keimzelle in Ihrem schönen Nachbarland Rheinland-Pfalz und haben dort – auf diesen Punkt möchte ich hinaus – sehr gute Erfahrungen mit einer möglichst umfassenden Einbindung der Kommunen gemacht. Insofern halten wir es für bedenkenswert, die vonseiten der Gesetzgebung in Hessen bzw. der Landesregierung angedachte Aufteilung zwischen Vorrangflächen und Ausschlussflächen dergestalt aufzuweichen, dass auch die Kommunen eine stärkere Rolle spielen können. Wir glau-

ben, dass eine dezentrale Energiewende, die wir uns wahrscheinlich alle wünschen, nur mithilfe der Kommunen gestaltet werden kann. Wir haben sehr großes Vertrauen in die Planungskompetenzen der Kommunen, und glauben auch, dass durch eine örtliche Planung die Interessen der Bevölkerung sehr viel stärker berücksichtigt werden können. Wir haben bei unseren Planungen sehr gute Erfahrungen mit den Fähigkeiten der Kommunen bei der Planung und der Einbindung der Kommunen insgesamt gemacht.

Das bringt mich zum nächsten Punkt: die Kompensationsverordnung. Dazu ist schon einiges gesagt worden. Auch wir halten es für bedenkenswert – sofern es naturschutzrechtlich möglich ist –, die Zahlungen für Eingriffe in Form von Masten in größerem Umfang für Akzeptanzmaßnahmen zu verwenden. Wir glauben, dass die Energiewende maßgeblich davon abhängen wird, ob es gelingt, ein großes Maß an Akzeptanz in allen Bevölkerungsschichten herzustellen. Ich glaube, dass Eingriffe in die Natur in Form von Masten – wir sehen es naturgemäß etwas anders, was diese Art des Eingriffs angeht –, besser kommuniziert werden könnten, wenn wir bei der Windenergieplanung Energielehrpfade, Aussichtsplattformen usw. vorsehen würden. Dafür würden wir die Abgaben sehr gut verwendet sehen, die aufgrund der Kompensationsverordnung erhoben werden.

Die Elektromobilität ist heute nur am Rande berührt worden. Ich möchte ein paar Worte zur Elektromobilität sagen. Wir glauben an die Vorbildfunktion des Landes – vor allem eines Landes, das einen Automobilhersteller beherbergt, der hervorragende Elektrofahrzeuge fertigt. Ich darf das sagen, weil ich einen Opel Ampera in der dienstlichen Nutzung habe. Hier könnte man – vielleicht jenseits einer gesetzlichen Regelung – höhere Zielvorgaben für die Landesverwaltung vorsehen, was die Beschaffung von Elektrofahrzeugen angeht. Ich glaube, dass die meisten Mobilitätsbedürfnisse der heutigen Zeit mittlerweile auch mit Elektrofahrzeugen gut abgedeckt werden können. Das gilt z. B. für den Dienst- und Postverkehr der Ministerien. Es gibt sehr gute kleinere Elektro-Lastfahrzeuge, die man dafür verwenden könnte. Im Zusammenhang mit dem Vorschlag der SPD-Fraktion, den CO<sub>2</sub>-Ausstoß auf 120 g/km zu minimieren, wäre ein großer Anteil an Elektromobilität sicherlich hilfreich.

Wir haben als Projektierer oft die Erfahrung gemacht, dass sich die Angaben in unseren Planungen – was die Windhäufigkeit und sonstige Parameter angeht, die es erlauben, gute Standorte zu bedienen – nicht immer mit den offiziellen Karten decken. Wir können anbieten, als erfahrene Projektentwickler bei der Ausweisung der Standorte und der Erarbeitung der Kataster einen Input zu liefern. Ich glaube nämlich, es kommt entscheidend darauf an, die bestmöglichen Standorte für die Windenergie auszuweisen, weil damit der wirtschaftliche Ertrag für alle Beteiligten – für die Projektentwickler, für die Kommunen und für die Bürgerinnen und Bürger – gewährleistet wäre.

Noch ein Punkt zur Vorbildfunktion der öffentlichen Hand. Dafür sehen wir in beiden Gesetzentwürfen sehr gute Ansätze. Auch hier würden wir uns wünschen, noch ambitionierter vorzugehen. Was die Unterschreitung der jeweils geltenden Energieeinsparverordnung angeht, könnten wir uns vorstellen, dass konkret formuliert wird, dass die KfW-Standards 55 bzw. 50 unterschritten werden sollen. Das halten wir für überlegenswert. In unserer Stellungnahme finden Sie noch weitere Hinweise.

Herr **Dr. Ridinger**: Zuerst einmal vielen Dank, dass auch wir noch zu Wort kommen. Nach insgesamt 3,5 Stunden kommt auch eine zentrale Betroffenengruppe dran. Über die Gebäudesanierung ist viel gesprochen worden; ansonsten haben Sie bislang nur die Anbieter, also die, die sich in diesem Bereich als Dienstleister verstehen, angehört, und

auch die, die ein bisschen regulieren wollen, haben Sie vor uns angehört. Es ist schön, dass auch die Betroffenen noch zu Wort kommen.

Wenn man am Ende drankommt, ist es aber auch interessant, Revue passieren zu lassen, was alles angesprochen wurde. Wir haben gehört und gelernt, dass Hessen, um die Ziele zu realisieren, für die Gebäude ein Fördervolumen von 450 Millionen € – oder 500 Millionen €, so dass IWU, diese Zahl finden Sie in unserer Stellungnahme – braucht. Egal, über welche Ausgangssummen Sie reden, was an öffentlichen Fördergeldern eingesetzt werden muss, ob 450 oder 500 Millionen € jährlich – wohlgemerkt, wir reden nicht über das Investitionsvolumen, sondern über das geschätzte Fördervolumen –, Sie sind außerhalb jeglicher Realität. Das will ich vorweg sagen.

Was die Investitionsförderung betrifft, die wir bislang erfahren: Sie hat bislang keine großen Anschubfinanzierungen realisieren können. Ich sage Ihnen auch, warum. Dabei müssen Sie zwei Punkte sehen. Erstens haben wir eine gewisse Altersstruktur bei den Wohnungsbeständen, zweitens reden wir eben nicht nur über eine energetische Modernisierung, sondern die Bestände müssen umfassender modernisiert werden. Das heißt, es werden nicht nur Mittel für energetische Maßnahmen gebunden, sondern auch für neue Leitungsstränge, für die Treppenhäuser, für die Außenhaut, für die Wohnungen selber, und auch das Wohnumfeld ist nicht immer kostenlos, wenn es um Investitionen geht. Von daher muss man einfach sehen, das große Potenzial, um Investitionen multiplizierend anzustoßen, ist bei den Investoren kaum vorhanden.

Das zentralste Problem, ist hier noch überhaupt nicht angesprochen worden: Wie sieht es auf der Nachfrageseite aus? Mein Verband ist im Wesentlichen im Vermietungsgeschäft tätig. Von daher interessiert uns, wie intensiv die Mieter energetisch sanierte Wohnungen eigentlich nachfragen. Da möchte ich Ihren Blick auf die viel beschworenen energetischen Mietspiegel lenken. Den ältesten gibt es in Darmstadt. Einen ersten zarten Versuch gibt es in Frankfurt, aber auch in anderen Kommunen. Wenn Sie sich die entsprechenden Tabellen der Zu- und Abschläge anschauen, dann finden Sie inzwischen zwar energetische Merkmale, aber die Zuschläge, die Sie mit diesen energetischen Merkmalen erreichen können, stehen in keinem Verhältnis. Wenn Sie z. B. in Darmstadt einen abschließbaren Fahrradabstellplatz anbieten, dann erringen Sie einen höheren Zuschlag als mit einer durchschnittlichen energetischen Modernisierung. Um zu beurteilen, welche Anreizwirkung das hat, braucht man kein Experte auf diesem Gebiet zu sein. Klar ist, dass Sie als Investor, wenn Sie das Ganze gewerblich betreiben, dann eher einen abschließbaren Fahrradabstellplatz anbieten.

Solche Mietspiegel sind ein Abbild dessen, was der Verbraucher bzw. Wohnungsinteressent auf dem Markt nachfragt. Offensichtlich fehlt es, zumindest in der Breite, noch an dem entsprechenden Bewusstsein. Ich denke, das müssen Sie bei allem, was Sie hier diskutieren, bedenken. Natürlich sieht das jeder, der Geschäfte macht, anders und hätte es auch gern anders, und der, der große politische Ziele propagiert, hätte es auch gern anders. Die Realität der Verbraucherinnen und Verbraucher sieht aber, wie gesagt, etwas anders aus. Deshalb müsste das Ganze unseres Erachtens viel stärker im Verbraucherbewusstsein angesiedelt werden.

Wir sehen keine großen Defizite in Bereichen, die hier angesprochen wurden, etwa bei Beratungsleistungen. Wir haben nicht das Gefühl, dass wir da ein großes Quantitätsdefizit haben. Wir haben eher ein Qualitätsdefizit, aber welche Probleme damit verbunden sind, ist vorhin schon angesprochen worden.

Zu warnen ist vor kontraproduktiven Effekten. Es ist im Zusammenhang mit dem Wärmegesetz über das Beispiel Baden-Württemberg gesprochen worden. Da hat mich irritiert, dass immer wieder gesagt wird, dass die Adressaten mit den Regelungen überfordert seien. Nein, sie sind mit den Regelungen nicht überfordert, sie verhalten sich einfach nur konsequent. Sie sollen nämlich zu Zusatzinvestitionen gezwungen werden. Wenn aber die Heizung ausfällt, neigt man dazu, den Handwerker zu überzeugen, bitte schön dafür zu sorgen, dass die alte Heizung weiterläuft, statt sie zu ersetzen. Das ist eine ganz logische wirtschaftliche Konsequenz. Ich denke, die Politik muss endlich lernen, dass es den Verbrauchern nicht vorzuwerfen ist, dass sie sich logisch und konsequent verhalten. Das hätte man durchaus berücksichtigen können. Entsprechende Hinweise hat es en masse gegeben. Weshalb man das in Hessen noch einmal durchdeklinieren soll, ist mir nicht ganz schlüssig.

Ein gleiches Problem im Sinne eines kontraproduktiven Effekts sehe ich an folgendem Punkt. Wir haben inzwischen eine so große Regulierungsflut, dass wir uns nahezu jährlich auf grundlegende Novellierungen gesetzlicher Rahmenbedingungen einstellen müssen. Vor Kurzem habe ich vor einer Architektengruppe einen Vortrag zur energetischen Modernisierung gehalten. Da bin ich gefragt worden, was meine zentrale Forderung sei, und ich habe gesagt: Stopp der Regulierungsflut. – Ich habe eine Unmenge Applaus bekommen, viel mehr Applaus, als wenn ich höhere Förderungen gefordert hätte. Die große Regulierungsflut ist inzwischen also das zentrale Problem geworden. Kein Mensch hat mehr einen Überblick. Die Leute, die den Kommunen eine zusätzliche Satzungsheftigkeit geben wollen, um additive Regelungen zu schaffen, lösen das Problem nicht, sondern verschärfen es.

Wenn wir beide Gesetzentwürfe vergleichen, sehen wir im Regierungsentwurf den Vorteil, dass er auf die Anwendung von Ordnungsrecht verzichtet. Er ist im Ansatz ein Fördergesetz, ist allerdings nicht unterfüttert mit Aussagen, wo die Förderungen herkommen sollen. Das zweite Problem ist: Es müssten die Schwerpunkte benannt werden, und zwar die, auf die man sich künftig konzentrieren will. Deshalb bin ich auf ein paar Förderbereiche eingegangen.

Weitere Anmerkungen finden Sie in unserer schriftlichen Stellungnahme. Ich habe bei meinem Redebeitrag die Möglichkeit genutzt, auch ein bisschen auf den bisherigen Verlauf der Anhörung zu reagieren.

Herr **Belz**: Ich kann das, was mein Vorredner, Herr Dr. Ridinger, gesagt hat, nur bestätigen. Wir haben uns in der Arbeitsgemeinschaft der hessischen Wohnungs- und Immobilienverbände auf eine gemeinsame Stellungnahme geeinigt. Bedauerlich ist, dass die drei anderen Verbände zu der Anhörung nicht eingeladen wurden. Insbesondere die Bauträger und die Verwalter haben zu diesem Thema sehr gewichtige Anmerkungen zu machen. Wir haben sie in der gemeinsamen schriftlichen Stellungnahme aller fünf Verbände berücksichtigt.

Vorhin sagte der Vertreter des IWO, Herr Hilberg, dass die tatsächliche Sanierungsquote höher sei. Er hat sich dabei auf das Thema Ölheizungen beschränkt, weil das sein Fachgebiet ist. Wenn man sich aber allein die Umsätze der Dämmstoffhersteller und der Anbieter von Heiztechnik ansieht, die ja mit jeder neuen Maßnahme eine nachhaltige Einsparung von Heizenergie bewirken, dann sieht man, dass diese einen wesentlich höheren quantitativen Effekt auslösen, als das in den bisherigen Statistiken festgestellt wird. Wenn man sich nur an den Standards Niedrigenergiehaus, Passivhaus und Plusenergiehaus orientiert, dann ist das ein sehr eingeschränkter Blickwinkel. Von Vorrednern wurde

schon darauf hingewiesen, dass man hier, wenn man einen breiten Effekt erzielen will, eben niedriginvestive Einzelmaßnahmen in den Fokus rücken muss. Wichtig ist dabei natürlich, dass man Passivhaus-Komponenten nutzt, damit das Ganze zukunftsfähig ist.

Aus der Sicht der privaten Hauseigentümer ist vor allen Dingen wichtig, dass sich das Ganze rentiert. Die Rentierlichkeit ist für die Privaten nicht immer gegeben. Es gibt dazu eine neue Studie des Instituts der Deutschen Wirtschaft in Köln, die unser Zentralverband, Haus und Grund Deutschland, in Auftrag gegeben hat. Sie ist auf dessen Seiten im Internet abrufbar. Die Studie zeigt, dass die Rentierlichkeit bei vielen Maßnahmen nicht gegeben ist. Deshalb ist eine gewisse Zurückhaltung, ein Attentismus der Privatinvestoren festzustellen. Wir arbeiten natürlich daran, die Investitionsbereitschaft zu fördern, und freuen uns, wenn konkrete Beratungsangebote gemacht werden.

Hinsichtlich der Motivation zur Investition sehe ich das Hauptproblem in der Altersstruktur der Investoren. Zu diesem Thema haben sich meine Vorredner schon ausgelassen; das möchte ich nicht wiederholen. Auch bezüglich der Erfahrungen, die in Baden-Württemberg gemacht wurden, kann ich mich den Ausführungen meiner Vorredner nur anschließen. Diese Maßnahme war kontraproduktiv; dieser Fehler darf sich in Hessen nicht wiederholen.

Alles in allem muss man sagen, es geht nicht nur um Effizienz, sondern für den Privatinvestor vor allen Dingen auch um Effektivität, nämlich die Orientierung am ökonomischen Prinzip. Die Energiewende kann nur gelingen, wenn Effizienz und Effektivität gleichrangig nebeneinanderstehen.

Herr **Bauschke**: Wir haben zu den beiden Gesetzentwürfen schriftlich Stellung bezogen, sodass ich mich heute und hier nur um einige Aussagen zur Verstärkung bemühe.

Die Förderung der Energieeffizienz und des Klimaschutzes ist aus unserer Sicht eine notwendige energiepolitische Maßnahme, die wir uneingeschränkt unterstützen. Wir begrüßen, dass die Landesregierung Information und Beratung über das große Thema Energie, speziell über die Möglichkeiten beim Bau und der Sanierung von Wohngebäuden, verstärken will, denn hier ist aus unserer Sicht bisher viel zu wenig geschehen.

Die Vorbildfunktion des Landes soll nach dem Regierungsentwurf endlich wahrgenommen werden. Dabei dürfte das Erfahren praktischer und finanzieller Grenzen ambitionierter Sanierung für weitere gesetzliche Regelungen wichtig werden.

Was wir ablehnen, sind Bestimmungen, die zu Zwängen führen, beispielsweise das vorgesehene Recht der Kommunen, den Anschluss bzw. die Nutzung eines Fernheiznetzes vorzuschreiben. Ebenso lehnen wir den Vorschlag der SPD-Fraktion ab, dass die Kommunen per Satzung die Verwendung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Stromversorgung bestimmen dürfen.

Der Zwang, beim Austausch eine Heizanlage künftig einen Teil des Verbrauchs durch erneuerbare Energien zu decken, ist aus unserer Sicht kontraproduktiv. Diese Erfahrung aus Baden-Württemberg ist in der Branche allseits bekannt. Das Ergebnis ist nämlich, dass Sanierungen aufgeschoben werden. Sie würden allein durch die technisch notwendigen zusätzlichen Baumaßnahmen das Budget vieler Eigenheimbesitzer überfordern. Die Wohnungseigentümer sind häufig junge Familien, die ihre Kredite noch abzahlen, oder Rentner, die auf ein mietfreies Wohnen hingearbeitet haben. Außerdem ist es

wirtschaftlich unsinnig, z. B. beim Einsatz von Solarthermie die Anlage ausschließlich nach der Wohnfläche auszurichten, ohne die Bewohnerzahl einzubeziehen.

Wir fordern stattdessen eine freie Wahl der einzusetzenden neuen Techniken der Energieeinsparung sowie des Umfangs und Zeitpunkts einer Investition. Die umfassende energetische Sanierung eines Hauses aus dem Bestand bedarf in der Regel eines höheren fünfstelligen Betrages. Alle effektiven und passgenauen Maßnahmen für die jeweilige Immobilie müssen vom Land gefördert werden. Auch Einzelmaßnahmen sind hierbei einzusetzen.

Anreize zu freiwilligen Investitionen sind zum einen durch eine planungssichere Förderung mit Zuschüssen und steuerlichen Abschreibungsmöglichkeiten zu setzen. Zum anderen sind eine massive Informationskampagne und eine großzügige Unterstützung fachlicher Beratung gefragt. Neben dem finanziellen Aspekt hemmen auch Unkenntnis und Scheu vor dem baulichen Aufwand eine sinnvolle energetische Sanierung. Wir plädieren dafür, Energieberatung zu 100 % in die Förderung einzubeziehen. Die Drohung mit Zwangsmaßnahmen und die Unstetigkeit von Förderungen hemmen jeden freiwilligen Entschluss. Planungssicherheit und Wirtschaftlichkeit für alle Beteiligten sind Voraussetzungen für einen Erfolg der Energiewende.

Herr **Krauß**: Wir begrüßen natürlich grundsätzlich die beiden Gesetzentwürfe, auf die wir lange gewartet haben und die unseren Vorstellungen weitgehend entsprechen. Wir haben auch viele Einzelregelungen begrüßt.

Ein paar Punkte möchte ich doch noch hervorheben. Der eine betrifft die Präambel in Art. 1: dass eine zentrale Infrastruktur „soweit notwendig“ geschaffen werden soll. Besser wäre es aber, zu formulieren: „nur soweit notwendig“.

Zweitens hätten wir gern, dass die Kraft-Wärme-Koppelung in Art. 1 § 1 ausdrücklich angesprochen wird.

Schließlich vermissen wir, wie viele andere, das Fehlen der Mobilität in den Gesetzentwürfen, die einen ganz zentralen Bereich ausmacht. Schließlich geht es uns ganz wesentlich wieder um die 2 % als verpflichtendes Ziel. Es ist am heutigen Tag mehrfach angesprochen worden, dass das ein verpflichtendes Ziel sein sollte; vor allen Dingen Herr Dr. Longo hat das ausgeführt. Wir fordern, dass es nicht weniger als 2 % sein sollen, also „nicht unter 2 %“ oder „mindestens 2 %“. In diesem Zusammenhang haben wir eine ganze Reihe von Bedenken, wie diese 2 % tatsächlich umgesetzt werden können – vor dem Hintergrund von Fragen, die sich zum Landesentwicklungsplan und zu dem Erlassentwurf stellen, zu dem es schon eine ganze Reihe kritischer Stellungnahmen gegeben hat.

Dazu kommt die Abstandsregelung von 1.000 m. Wir sind der Meinung, dass das nicht unbedingt erforderlich ist. Im Grunde sollten die Abstandsregelungen nach der TA Lärm erfolgen. Wir sehen hier eine unnötige Einschränkung, auch wenn es zunächst nur eine Empfehlung ist.

Etwas Ähnliches betrifft die Windhöflichkeit. Die Windgeschwindigkeit wird mit 5,75 m/s angesetzt. Auch das ist unserer Meinung nach zunächst einmal eine unnötige Einengung in Bezug auf die Vorrangflächen, vor allen Dingen wenn man berücksichtigt, dass diese nach einer Windkarte und nicht nach echten objektiven Gegebenheiten gesucht werden. Wir würden daher eher für 5,5 m/s plädieren.

Es geht natürlich auch um den möglicherweise weit überdimensionierten Untersuchungsaufwand für Artenschutzregelungen im Erlass für Windkraft. Da müsste noch einmal geprüft werden, was wirklich erforderlich ist. Herr Dr. Meixner von hessenENERGIE und andere Kritiker haben dieses Problem ja schon angesprochen.

Etwas Ähnliches betrifft die Kompensationsverordnung.

Ein weiterer Punkt wäre, die Biomassepotenziale konkreter anzusprechen. Das Thema ist gerade virulent und aktuell. Man sollte Anbaumassen, Mengengerüste und Flächenmengen für die Biomassenutzung festlegen.

Noch einen konkreten Punkt zum Denkmalschutz; das ist bisher nicht angesprochen worden. Wir sind der Meinung, dass 1.000-m-Abstände zu Bodendenkmalen, z. B. dem Limes und zu Ausgrabungsstätten/Bodenfunden, nicht erforderlich sind. Der zurzeit geltende Abstand zu solchen Bodendenkmalen schränkt die Flächen erheblich ein. Wir bitten darum, das konkret zu ändern. Im Übrigen sagen wir zum Thema Denkmalschutz, dass man die öffentlichen Interessen mit der Wertschöpfung und mit der Bezahlbarkeit des Strompreises begründen sollte.

Das sind die wichtigsten Punkte, die ich aus der Stellungnahme des BUND hervorheben möchte.

Herr **Wierlemann**: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Ich will ebenfalls nur relativ wenig sagen und verweise daher auf unsere schriftliche Stellungnahme. Wir haben uns auf die heute schon mehrfach angesprochene Änderung der Kompensationsverordnung beschränkt.

Auf Seite 2 unserer Stellungnahme haben wir eine Tabelle beigefügt, der man entnehmen kann, dass die Kompensationsverordnung einen logischen Dissens enthält. Demnach hätte man, wenn man sieben Windkraftanlagen bauen würde, im ungünstigsten Fall 840.000 € an Kompensationszahlungen zu leisten. Würde man nur eine Windkraftanlage mehr bauen, wäre der Betrag schon um 200.000 € niedriger: Man müsste nur 640.000 € zahlen. Das ist nicht schlüssig.

Des Weiteren stellt sich die Frage – ich weiß nicht, ob das heute schon einmal angeklungen ist –, ob man nicht auch die Betriebszeit dabei berücksichtigen sollte. Wenn ein Betreiber z. B. ein Repowering durchführt, was nach zehn bis 15 Jahren auf der Tagesordnung steht – das EEG erlaubt bzw. fördert es sogar nach zehn Jahren; interessant wird es spätestens nach 15 Jahren –, bekommt er dann die Kompensationszahlungen, die vorher schon geleistet wurden, angerechnet oder nicht? Diejenigen, die die Anlagen weitere 30 Jahre betreiben, haben wesentliche finanzielle Vorteile. Am Ende wird es immer der Energieverbraucher bezahlen. Alle reden davon, die Energie ist zu teuer geworden, und es müsse auch da gespart werden. Ich empfehle, die Kompensationsverordnung noch einmal im Hinblick auf die Frage zu überdenken, ob man nicht wesentlich niedrigere Beträge ansetzt, um am Ende günstigere Energiepreise zu erhalten.

Dann möchte ich noch etwas ansprechen, was Herr Rotzsche schon erwähnt hat: Wir sind durchaus dafür, die fachlichen Belange, was den Schutz der Vögel und der Fledermäuse betrifft, der Staatlichen Vogelschutzwarte zu übertragen; denn dort sitzen die Fachleute. In den Fällen, in denen es tatsächlich kompliziert wird, wird – so ist das in Hes-

sen – sowieso jede obere Naturschutzbehörde die Staatliche Vogelschutzwarte heranziehen. Dann könnte man sich auch gleich an sie wenden.

Die Staatliche Vogelschutzwarte benötigte dann natürlich auch eine entsprechende personelle Ausstattung. Im Grunde gilt das auch für die oberen Naturschutzbehörden. Man muss berücksichtigen, dass, je nach Berechnung, in die angesprochenen 2 % der Landesfläche, die als Vorranggebiete für Windkraftanlagen geplant sind, ca. 20 bis 40 Milliarden € investiert werden. Das bedeutet für das Land Hessen auch jede Menge Steuereinnahmen. Aus diesem Aufkommen ließen sich neue Stellen in der Staatlichen Vogelschutzwarte oder auch in den oberen Naturschutzbehörden finanzieren.

Zum Schluss möchte ich sagen: Was diese 2 % der Landesfläche betrifft, sollte der Abschnitt so formuliert werden, dass es rechtssicher ist. In dem Gesetzentwurf der SPD-Fraktion ist eine ganz interessante Variante enthalten. Es gibt unter bestimmten Bedingungen keine Ausschlussfunktion: Wenn hessenweit oder – darüber wäre zu diskutieren – auf den regionalen Ebenen keine 2 % an Windvorranggebieten zusammenkommen, sind alle Regionalversammlungen veranlasst, diesen Flächenanteil von 2 % ausfindig zu machen und auszuweisen.

Frau **Steinhäuser**: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren! Die ABO Wind AG ist ein Projektierungsunternehmen auf dem Gebiet der Windenergie. Von daher nehme ich zu den entsprechenden Abschnitten in den Gesetzentwürfen Stellung.

Erstens. Die Vorgabe, in den Regionalplänen 2 % der Landesfläche als Vorranggebiete für Windkraftanlagen auszuweisen, kommt nicht überraschend. Das war ein Ergebnis des Energiegipfels und ist auch sinnvoll. Äußerst problematisch ist aus unserer Sicht die Verknüpfung mit einer Ausschlusswirkung für die übrigen 98 % der hessischen Landesfläche. Wir hielten es für wesentlich sinnvoller, eine Vorrangflächenausweisung und eine Ausschlussflächenausweisung vorzunehmen und für die übrigen Flächen eine Einzelfallprüfung vorzusehen bzw. es den Kommunen zu überlassen, planerische Vorgaben zu machen.

Die Durchsetzungskraft, die Vorrangflächen brauchen, wenn sie wirklich eine Ausschlusswirkung für den Rest der Fläche – das sind immerhin 98 %; das ist eine ganze Menge – entfalten sollen, muss sehr groß sein. Aber gerade was die Durchsetzbarkeit angeht, haben die Regionalpläne der Überprüfung zum Teil nicht standgehalten. Das verzögert die Umsetzung der Windkraftprojekte ganz erheblich. Die in den Regionalplänen vorgegebenen Planungsverfahren sind wirklich ein Hemmschuh; das muss man einfach einmal sagen. Das sind nicht die Zeiten, in denen es wirklich gut vorangeht.

Der zweite Punkt – das Thema Kompensation – ist heute schon oft angesprochen worden. Um nicht all das zu wiederholen, was meine Vorredner zum Teil schon erwähnt haben, möchte ich nur sagen: Ich halte es für wesentlich, dass man, wenn man diese nicht unerheblichen Beträge festsetzen möchte, diese mit der Kompensation von artenschutz- bzw. naturschutzfachlichen Maßnahmen verbindet, die aus anderen Gründen – Boden, Biotope, Artenschutz etc. – durchzuführen sind. Auf diese Weise addiert sich das nicht. Das ist bislang nicht klar geregelt. Ich halte das für einen wesentlichen Aspekt.

**Vorsitzender**: Wir kommen jetzt zur Fragerunde. Herr Gremmels hat sich gemeldet.



Abg. **Timon Gremmels:** Da wir heute über Energieberatung und Energieeinsparung reden, möchte ich zunächst einen Hinweis geben: Wenn die Klimaanlage läuft, sollte man die Fenster geschlossen halten.

Meine Frage richtet sich an den Vertreter des BUND, Herrn Rotzsche und an den Vertreter des Bundesverbands WindEnergie, Herrn Wierleemann, und bezieht sich auf das, was ich vorhin schon von Herrn Dr. Meixner wissen wollte: Welche Auswirkungen haben der LEP und der im Entwurf vorliegende Windenergieerlass aus Ihrer Sicht auf das Ziel, in Hessen 2 % der Landesfläche als Windvorranggebiete auszuweisen? Gibt es genügend geeignete Flächen, oder sind Sie der Auffassung, dass das, was in diesen Entwürfen steht, das Ziel des Energiegipfels konterkariert?

Abg. **Kurt Wiegel:** Ich habe eine Frage an Herrn Krauß vom BUND. Habe ich es richtig verstanden, dass Sie sagen, der strenge Vogelschutz in den FFH-Gebieten solle reduziert werden, und der Abstand von 1.000 m zur Wohnbebauung könne ohne Weiteres verringert werden? Ist das Ihre Argumentation?

Herr **Krauß:** Nicht der Schutz soll reduziert werden, sondern der Untersuchungsaufwand, wie er sich aus diesem Erlassentwurf ergibt. Das haben die kritischen Stellungnahmen zu diesem Erlassentwurf verdeutlicht. Vielleicht lesen Sie das, z. B. in der Stellungnahme von Herrn Dr. Meixner, noch einmal nach. Dort ist ausführlich dargelegt, dass der Untersuchungsaufwand ein solches Ausmaß angenommen hat, dass er fast eine Ausschlusswirkung für die Umsetzung der Windenergievorhaben mit sich bringt.

Das muss nicht bedeuten, dass der Artenschutz verringert wird. Aber Sie müssen sich einmal vorstellen, dass der Rotmilan und der Schwarzstorch sowie andere geschützte Arten – Fledermäuse z. B. – auf 80 % der Fläche in Hessen vorkommen, wir aber die Windkraftnutzung auf 2 % der Fläche beschränkt haben wollen. Wenn diese 2 % der Fläche in den 80 % der Fläche liegen, auf denen die erwähnten geschützten Arten vorkommen, muss eine gewisse Einschränkung des Artenschutzes möglich sein. Eine Inkaufnahme gewisser Risiken gehört auch dazu. Das heißt aber nicht, dass der Artenschutz insgesamt infrage gestellt wird. Nur im Einzelfall kann er infrage gestellt werden. Hier spielt der Untersuchungsaufwand, der eigentlich kaum noch zu bewältigen ist, eine große Rolle.

Jetzt komme ich zu den 1.000-m-Abständen. Hierzu haben wir schon zu dem Zeitpunkt, als diese Empfehlung gegeben wurde – die Empfehlung, einen Abstand von 1.000 m vorzusehen, ist bereits ein paar Jahre alt – eine bestimmte Position vertreten. Diese Empfehlung wird damit begründet, dass Akzeptanz hergestellt werden soll. Man kann sagen, dass man diese Empfehlung bei der Suche nach Flächen – also auf der Ebene des Regionalplans – zunächst vielleicht noch berücksichtigen kann. Aber was die Genehmigung im Einzelfall betrifft – das ist in der Empfehlung auch so angelegt –, gilt letztlich die TA Lärm, und es muss eine Abstimmung mit den Antragstellern erfolgen. Eigentlich ist es nur eine Empfehlung, einen Abstand von 1.000 m zur Wohnbebauung einzuhalten. Bei der Genehmigung ist das im Grunde nicht durchzuhalten.

Für die Akzeptanz mögen die 1.000 m Abstand eine gewisse Rolle spielen. Deshalb plädieren wir dafür, dass man das flexibel handhabt, wenn es mit den Flächen knapp wird. Es geht darum, zu erreichen, dass 2 % der Fläche als Windvorranggebiete ausgewiesen werden. Daher kann man auch eine gewisse Sympathie für die in dem Gesetzentwurf

der SPD-Fraktion enthaltene Regelung hegen, wonach die Ausschlusswirkung dann aufgehoben wird, wenn das Ziel, 2 % der Fläche dafür auszuweisen, nicht erreicht wird.

Abg. **Peter Seyffardt**: Ich habe noch eine Frage an die Vertreter der Windkraftbetreiber: Wie schätzen Sie die Rentabilität bei Windgeschwindigkeiten von 5,5 m/s und 5,75 m/s ein? Gibt es dort für Sie eine Grenze? Wie sehen Sie die Entwicklung?

Außerdem habe ich eine Frage an Herrn Ridinger: In Bezug auf die energetische Sanierung höre ich immer, dass bundesweit eine Quote von 0,7 % angegeben wird. Sehen Sie eine Entwicklung dahin gehend, dass es für Unternehmen und Hausbesitzer rentabel wird – nicht nur aufgrund der Förderung –, solche Sanierungen vorzunehmen?

Abg. **Timon Gremmels**: Meine Frage in Bezug auf die 2 % der Landesfläche hat sich auch an Herrn Rotzsche und Herrn Wierlemann gerichtet.

Herr **Rotzsche**: Zu den im Entwurf für das Energiezukunftsgesetz vorgesehenen 2 % der Landesfläche: Es läuft derzeit eine Anhörung zum Landesentwicklungsplan. Auch wir legen Wert darauf, dass sich die Vorgabe, mindestens 2 % der Fläche als Windvorranggebiete auszuweisen, umsetzen lässt. Nur unter der Voraussetzung, dass wir in den Regionen tatsächlich 2 % der Fläche dafür bekommen, sind wir bereit, die Ausschlusswirkung für 98 % der Fläche mitzutragen. Es muss darauf geschaut werden, dass sich die Ausweisung dieser 2 % der Landesfläche umsetzen lässt.

Sie haben auch den Entwurf für den Erlass zur naturschutzfachlichen Prüfung von Windkraftanlagen angesprochen. Das, was dort gefordert wird, bedeutet einen sehr hohen Untersuchungsaufwand. Wir haben schon in unserer Stellungnahme zu diesem Entwurf dezidiert ausgeführt, wir würden uns sehr wünschen, dass sich das, was dort teilweise steht, nämlich dass man Untersuchungen den Artenschutz betreffend nicht ins Blaue hinein veranlassen soll – dass wir also keine Grundlagenforschung dazu betreiben müssen, wie sich die eine oder andere Art in Bezug auf Windenergieanlagen verhält –, wirklich in dem Erlass wiederfindet.

Wir sehen natürlich, dass es eine Verantwortung gibt, in Bezug auf den Artenschutz vernünftig abzu prüfen. Auch wir wollen nicht verklagt werden, wenn wir irgendwelche offenen Flanken bieten. Deswegen ist es wichtig – das sagen wir auch allen unseren Mitgliedern –, dass man bei der Überprüfung eines Vorhabens die Konflikte fundiert ermittelt. Wir sind selbst noch auf der Suche nach dem richtigen Umfang. Das ist immer standortbezogen. Das kann nie allgemein gefasst werden. Man muss sich erst einmal anschauen, mit was für einem Artenspektrum man es an dem jeweiligen Standort zu tun hat, und daran muss man anknüpfen. In dem Anforderungskatalog aus dem Mai 2010 und auch in dem Erlassentwurf ist das leider nicht so standortbezogen formuliert, sondern da heißt es eher generalisiert, dass der Umfang der Untersuchung, die vorgenommen werden müsse, sehr groß sei.

Wir schauen einmal, wie weit es trägt, dass man bei Windkraftanlagen eine naturschutzfachliche Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG für sich in Anspruch nehmen darf. Wir begrüßen es, dass die Landesregierung in dem Entwurf für den Landesentwicklungsplan und auch in dem Entwurf für ein Energiezukunftsgesetz erklärt, der Ausbau der Windenergie sei ein wichtiger öffentlicher Belang und notwendig, um die Energiewende in Hessen zu schaffen. Wir begrüßen es, dass sich das in all den Gesetzentwürfen

wiederfindet; denn das ist für uns die Grundlage, um für unsere Windkraftplanungen einen Ausnahmetatbestand nach dem Bundesnaturschutzgesetz in Anspruch zu nehmen. Nur wissen wir auch noch nicht, ob das tragen kann. Wir werden das bis zum 23.09.2012 – bis zur Abgabe der Stellungnahme – noch einmal juristisch bewerten lassen.

Dieser Ansatz scheint pragmatisch zu sein. Mit großen Infrastrukturvorhaben – mit Straßenbauvorhaben z. B. – wird so umgegangen. Von daher ist es gut, dass der hohe Stellenwert der öffentlichen Versorgung auch in diesen Gesetzesvorhaben und auf dem Energiegipfel zum Ausdruck kommt. Das hilft uns bei der Inanspruchnahme dieser Ausnahmeregelung. Eine abschließende Meinung dazu können wir Ihnen sicherlich nach dem 23.09.2012 vortragen.

Herr **Wierlemann**: Welche Auswirkungen haben der LEP und der im Entwurf vorliegende Windenergieerlass? Ich denke, Herr Rotzsche hat das meiste gesagt. Es gab sozusagen eine kleine Anhörung im Umweltministerium, die Staatssekretär Weinmeister geleitet hat. Seitens der Staatlichen Vogelschutzwarte, die dort auch vertreten war, hieß es ausdrücklich, dass das, was dort drinsteht, nicht notwendig ist.

Es wird aber so sein, dass die oberen Naturschutzbehörde vor allem dann, wenn sich ein bisschen Widerstand gegen ein Projekt regt – eine BI haben wir bei fast jedem Windparkprojekt –, das Ganze abprüfen werden. Darin sehen wir Probleme. Deswegen ist es unser Wunsch – bzw. sogar unsere Forderung –, diese Aufgabe der Staatlichen Vogelschutzwarte zu übergeben; denn dort ist die ganze Kompetenz gebündelt, und sie können das auch sehr überzeugend vermitteln. Dort, wo wirklich das Ganze abgeprüft wird, ist die Staatliche Vogelschutzwarte immer dabei; denn das sind die ganz schwierigen Fälle. So wird aber jedes einfache Projekt zu einem schwierigen Fall gemacht, nur weil man sicher sein möchte, dass man keinen Ärger bekommt, wie etwa in Ulrichstein: Die Anlagen wurden genehmigt und gebaut und sind dann stillgelegt worden. Die Genehmigungen sind entsprechend den Forderungen der Staatlichen Vogelschutzwarte – die das sogar mit getragen hat – erteilt worden. Jetzt stehen die Anlagen still.

Herr Seyffardt, zu Ihrer Frage nach der Rentabilität bei einer Windgeschwindigkeit von 5,5 bzw. 5,75 m/s: So einfach kann man das nicht sagen. Selbst wenn man eine Windgeschwindigkeit von 5,75 m/s nimmt, kommt es immer auf Folgendes an: Wie viele Windkraftanlagen hat man? Wie ist die Infrastruktur? Wie hoch sind die Nebenkosten? Muss man eine Stromtrasse von 15 bis 20 km Länge bauen? Das ist ganz schwierig zu sagen. Die Windkarte kann sicherlich nur einen Hinweis geben.

Es kommt auch auf die Windkraftanlagen an. Eine Windkraftanlage, die mit einer guten Technik ausgestattet ist, wird mehr kosten. Dann wird es nicht wirtschaftlich sein. Bei einer Windgeschwindigkeit von 5,5 m/s wird man sich sicherlich nur Windkraftanlagen leisten können, deren Technik schlechter ist und die ein bisschen billiger sind. Aber mit denen kann man vielleicht noch wirtschaftlich arbeiten. Ich möchte auch jedem, der Politik macht, zurufen: Sie müssen sich überlegen, dass man, wenn man an einem Standort baut, wo mit einer Windgeschwindigkeit von 5,5 m/s zu rechnen ist, mehr Windkraftanlagen braucht. – Das muss man den Menschen sagen.

Man braucht dann Hunderte von zusätzlichen Windkraftanlagen. Es geht nicht darum, nur eine bestimmte Anzahl von Windkraftanlagen zu bauen, sondern darum, mit diesen Anlagen eine bestimmte Strommenge zu erzeugen. Wir haben das Ziel – so steht es in den Gesetzentwürfen –, den Energieverbrauch in Hessen bis zum Jahr 2050 zu 100 % aus

erneuerbaren Energien zu decken. Das bedeutet, dass auch die Stromversorgung irgendwann zu 100 % aus erneuerbaren Energien gedeckt wird. Daher sollten die Windkraftanlagen dort gebaut werden, wo der meiste Wind ist.

Ich denke, deswegen ist der Wert von 5,75 m/s ein guter Kompromiss. Natürlich hätten wir lieber einen Wert von 6 oder 6,5 m/s; ganz klar. Eine Windgeschwindigkeit von 5,5 m/s stellt schon die Untergrenze dar. Dann bekäme man es mit sehr vielen Flächen zu tun, bei denen das gerade machbar wäre. Aber man sollte erst darangehen, wenn man mit dem Wert von 5,75 m/s nicht zurande kommt.

Frau **Steinhäuser**: Dazu möchte ich etwas ergänzen. Die Frage in Bezug auf die 5,5 oder 5,75 m/s hat Herr Wierlemann schon relativ ausführlich beantwortet. Die Crux ist: Wer stellt eigentlich wann fest, wie hoch die Windgeschwindigkeit an einem Standort ist? Das ist im Moment das Problem. Auf der hessischen Windkarte werden dazu – sehr kleinteilig – Angaben gemacht, die dem, was wir als Projektermittler an einem konkreten Standort ermitteln, regelmäßig nicht standhalten, sowohl in der einen als auch in der anderen Richtung. Das Problem ist: Wenn aber auf der Basis die Flächenausweisung im Regionalplan erfolgt und keine Anpassungen mehr auf der Grundlage von Einzelfallüberprüfungen auf offenen Flächen vorgenommen werden können, bedeutet das, dass man unter Umständen an dem, was eigentlich möglich ist, vorbeigeplant hat. Das wäre sehr bedauerlich.

Herr **Rotzsche**: Auch in Nordhessen, wo ich zu Hause bin, haben wir die Situation, dass wir erst einmal nur die Standorte im Regionalplan ausgewiesen haben möchten, für die wir eine effektive Windenergienutzung darstellen können. Im nordhessischen Bergland sind das die Kuppen. Dafür eignet sich die Windpotenzialkarte mit ihrer 5,75 m/s-Darstellung zunächst einmal sehr gut.

Ich bekomme das auch aus der Regionalversammlung zurückgespiegelt. Die Regionalversammlung setzt sich bei der Erstellung des Regionalplans mit den Vertretern der oberen Naturschutzbehörde im Detail über die einzelnen Standorte auseinander. Für die Diskussion mit den Vertretern der oberen Naturschutzbehörde ist es wichtig, dass im ersten Schritt die windigen Kuppen als Standorte ausgewiesen werden; denn sonst kommt es dort aus naturschutzfachlichen und landschaftsbildlichen Aspekten gleich wieder zu einer Abschmelzung bei den Flächen.

Von daher möchte ich dafür plädieren, dass wir den Wert von 5,75 m/s als ersten Indikator bekommen. Wenn wir dann merken, dass es in den drei Planungsregionen nicht zu schaffen ist, 2 % der Fläche dafür auszuweisen, sollte es möglich sein, auf Standorte mit einer Windgeschwindigkeit von 5,5 m/s auszuweichen. Dafür sollte es einen Mechanismus geben. Aber wenn wir den Wert von 5,5 m/s im ersten Schritt als Suchkriterium in die Regionalplanung aufnehmen, sagen uns sofort die Vertreter der oberen Naturschutzbehörden, dass wir die Kuppen, auf denen mit wenigen Eingriffen in das Landschaftsbild Windenergie erzeugt und das Klimaschutzpotenzial ausgeschöpft werden kann, nicht bekommen.

Deswegen plädiere ich dafür, erst einmal von einer Windgeschwindigkeit von 5,75 m/s auszugehen. Nur wenn wir auf diese Weise nicht genug Flächen bekommen, sollten Standorte mit einer Windgeschwindigkeit von 5,5 m/s freigegeben werden.

Herr **Dr. Meixner**: Ich möchte eine kurze Ergänzung machen. Da gefragt wurde, wie die Planer und die Betreiber von Windenergieanlagen in Bezug auf diese Karte denken, kann ich nur sagen – auch wenn das schon erwähnt worden ist –: Es ist problematisch, wenn dies das Kriterium für die Ausweisung von Flächen wird; denn eine solche Karte enthält aufgrund ihrer Rasterung Egalitäten, die man als Planer im konkreten Fall ganz anders sehen würde.

Das heißt, auf einem Messtischblattviertel, das 30 km<sup>2</sup> abbildet, findet sich vielleicht ein Standort in der Größe von ein paar Hektar, auf dem man durchaus Windkraftanlagen betreiben kann. Das könnte z. B. irgendeine Sattellage sein, wo die Windgeschwindigkeiten höher als 5,75 m/s sind. Aber bei der Erstellung des LEP fliegt dieses Messtischblatt heraus, weil der TÜV nun einmal ausgerechnet hat – ausgerechnet; kein Mensch hat dort gemessen –, dass an den Standorten dieses Messtischblattviertels wahrscheinlich im Durchschnitt nur Windgeschwindigkeiten von 5,5 m/s erreicht werden.

Aber man schießt sich selbst ins Knie, wenn man bereits bei der Planung so restriktiv vorgeht. Herr Rotzsche hat völlig recht: 5,75 m/s sind als Zielwert überhaupt kein Problem. Aber als Grenzwert – das ist der Unterschied – ergibt das keinen Sinn mehr.

Abg. **Peter Stephan**: Wenn ich es richtig verstehe, bezieht sich das, worüber wir im Moment diskutieren, auf den Landesentwicklungsplan. Aber wir sprechen heute über ein Energiegesetz, und es ist vorhin schon die Klage gekommen, das alles dauere so lange.

(Abg. Timon Gremmels: Das hängt doch zusammen!)

– Gut. – Ich möchte noch einen Punkt dazu anmerken: Wir haben die Repoweringflächen durchaus auch in anderen Bereichen vorgesehen. Nach dem, was ich gehört habe, steht heute in Hessen ein Drittel aller Windkraftanlagen in Gebieten, in denen die Windgeschwindigkeit unter 5,75 m/s liegt. Das funktioniert doch. Möglicherweise ist das für die Menschen akzeptabler als die von Ihnen gewünschten Standorte auf den Kuppen. Gerade wenn es um die Kuppen geht, ist der Widerstand bei der Bevölkerung, die in der Nähe lebt, am größten. Warum kann man denn, um eine gewisse Akzeptanz bei den Menschen, die dort wohnen, zu erreichen, auf Ihrer Seite nicht einmal vernünftig sein und sagen, dass es auch andere Flächen sein können, selbst wenn diese sich nicht in sieben oder in zehn Jahren, sondern vielleicht erst in zwölf Jahren amortisieren?

**Vorsitzender**: Jetzt hat als Letzter Herr Dr. Ridinger das Wort. Es ging um die Frage nach der jährlichen Sanierungsquote.

Herr **Dr. Ridinger**: Herr Vorsitzender, Sie haben mich in ein Dilemma gebracht, weil Sie gleichzeitig die Hoffnung ausgedrückt haben, dass ich der Letzte bin, der hier noch einen inhaltlichen Beitrag leistet. Entweder rede ich lange und versuche, die Frage fundiert zu beantworten, oder ich mache es ganz kurz, was dann allerdings auf Kosten der Qualität der Antwort geht; denn die Frage hört sich zwar leicht an, ist aber tatsächlich nicht so einfach zu beantworten.

Es fängt mit folgendem Grundproblem an: Ich bin nach der Sanierungsquote von 0,7 % gefragt worden. Vorab muss man sagen, es gibt zig Studien dazu, doch es existiert keine amtliche Statistik. Das sind also Institute, die unterschiedliche Ansätze wählen, um die

Frage zu beantworten, wie hoch die aktuelle Sanierungsquote ist. Jetzt halten Sie sich fest, wenn ich Ihnen sage, wie groß die Spannbreite zwischen den – mir bekannten – Werten ist: Als absolut niedrigster Wert – das habe ich erst vor Kurzem gesehen – werden 0,16 % angegeben. Der höchste Wert – 0,7 % – kommt wie der zuvor genannte aus Darmstadt; sein Urheber ist das IWU. An der Universität Darmstadt – nicht weit vom IWU – gibt es einen Professor, der vor nicht allzu langer Zeit ausgerechnet hat, die Sanierungsquote müsste eigentlich über 2 % liegen. Das ist also eine sehr große Spannbreite.

Übrigens ist sie insofern auch inhaltlich bedingt, als sich die Frage stellt, ab wann wir von einer energetischen Sanierung, d. h. von einem Komplettpaket, reden. Reden wir erst dann davon, wenn ein Passivhaus realisiert ist, oder reden wir schon dann davon, wenn neue Fenster eingesetzt werden oder die Heizung ausgewechselt wird? Übrigens führt – zumindest in aller Regel – schon das bloße Auswechseln der Heizung zu einer erheblichen Energieeinsparung. Der gängige Erfahrungswert ist, dass locker 30 bis 40 % eingespart werden. Das ist das eine Problem, das wir dabei haben. Dazu muss man sagen: Die Quote von 0,7 % ist mehr oder weniger ein Mittelwert; von daher wird auch bei der Arbeitshypothese davon ausgegangen. Aber viel mehr ist das, was die Landesregierung als Ausgangspunkt gewählt hat, nicht.

Noch schwieriger wird es beim zweiten Teil der Frage: Ab wann rentiert sich das Ganze? Hierbei muss man zunächst zwischen zwei Fällen unterscheiden. Zum einen stellt sich die Frage: Reden wir über selbst genutztes Wohneigentum? Dann hängt die Rentabilität für den Investor sehr stark damit zusammen, was er selbst an Energiekosten spart. Zum anderen geht es um einen Investor, der Wohnungen vermietet. Bei diesem Investor stellt sich die Frage ganz anders; denn er hat nichts von einer Energieeinsparung. Bei ihm geht es darum, inwieweit sich das, was er dort investiert hat, über die Miete – nach Möglichkeit natürlich über Mieterhöhungen – amortisiert.

Sehr hypothetisch ist in dem Zusammenhang die Annahme – darüber wird immer gern diskutiert; aber da befindet man sich mit der Argumentation wirklich auf der freien Pampa –, die energetische Modernisierung stärke auf Dauer die Vermietungssicherheit. Dazu muss ich sagen: Es ist viel Spekulation dabei. Gehen Sie einmal in die Verdichtungsregionen, und schauen Sie sich an, wie viele Bestände dort einerseits modernisiert sind und wie viele Wohnungen andererseits vermietet werden können. Das hängt auch sehr stark vom jeweiligen Standort ab.

Gehen Sie bitte beim selbst genutzten Wohneigentum davon aus – das Gleiche gilt von der Betrachtung her auch für den Mieter –, dass nach einer umfassenden energetischen Modernisierung die Mietsteigerung in der Regel bei 1,5 bis 2 €/m<sup>2</sup> liegen müsste, damit sich das in einem vernünftigen Zeitrahmen amortisiert. Bei einer durchschnittlichen Modernisierung bewegt sich der Einspareffekt in aller Regel – das ist nicht ganz der Passivhausstandard, sondern es entspricht ungefähr dem EnEV-Standard, wenn als Ausgangsbasis der Stand der Fünfziger- oder Sechzigerjahre angesetzt wird – in einer Größenordnung von 70 bis 80 %. Das ist heute relativ gängig. Es ist noch nicht einmal das allerehrgeizigste Ziel. Das bedeutet dann 80 bis 90 ct/m<sup>2</sup> an Energieeinsparung. Das heißt, wir haben ein Delta dahin gehend, dass die erforderliche Mietsteigerung höher ist als der Betrag, der über die Energieeinsparung realisiert werden kann. Das ist inzwischen Allgemeingut. Ich denke, diese Grundaussage ist nicht umstritten.

Umstrittener ist, ob die Werte des Jahres unmittelbar nach der Investition als Basis herangezogen werden dürfen oder ob man die zukünftigen Energiekostensteigerungen unterstellen muss: Wann ist der Break-even erreicht, an dem die entsprechenden Energiekostensteigerungen realisiert sind? Das ist aber auch wieder eine spekulative Frage.

Bei den Vermietern, also den nicht selbst nutzenden Wohnungseigentümern, haben wir das Problem, dass wir gesetzlich die Möglichkeit hätten, eine Modernisierungsumlage von 11 % einzuführen. Das heißt, der Vermieter kann die Modernisierungskosten, die ihm entstehen, nach dem BGB jährlich in einer Größenordnung von 11 % auf die Mieter umlegen. Das ist die gesetzliche Möglichkeit. Die Realität sieht allerdings anders aus: Selbst in Verdichtungsregionen können die 11 % in aller Regel nicht ausgeschöpft werden. Eine Modernisierungsumlage von 11 % würde – die Zinseszinsrechnung müsste man auch berücksichtigen, da eine Investition am Anfang finanziert werden muss – in etwa einen Amortisationszeitraum von zwölf, 13 oder 14 Jahren bedeuten. Da man aber eine Umlage von 11 % am Markt in aller Regel nicht realisieren kann – selbst im Frankfurter Umland ist das nicht machbar –, ist von einem längeren Amortisationszeitraum auszugehen.

Dann stellt sich die Frage, wann das Gebäude einer weiteren Modernisierung bedarf. Wir gehen heute davon aus, dass ungefähr alle 30 Jahre eine grundlegendere Modernisierung erforderlich ist. Das ist aber der heutige Stand. Aufgrund der Dynamisierung der technischen Entwicklung gehen wir davon aus, dass die künftigen Amortisationszeiträume kürzer sein müssen. Die Wohnwünsche und auch die Technik ändern sich. Dass es so fleißige Leute wie z. B. Herrn Feist gibt, die uns andauernd eine neue Technik und neue Konzepte bescheren, bedeutet, dass der heutige Stand der Technik in zehn bis 15 Jahren nicht mehr die Basis sein wird.

Summa summarum: Die Frage ist nicht leicht zu beantworten. Schwierig ist es, kurzfristig betrachtet, bei vermieteten Wohnungen. Damit sich das amortisiert, sind dort höhere Beträge erforderlich, als sie derzeit über Energieeinsparungen realisiert werden können. Bei den vermieteten Wohnungen stellt sich die Frage, bis zu welcher Höhe eine Mietersteigerung durchsetzbar ist. In aller Regel reicht sie nicht aus – auf dem flachen Land schon gar nicht –, um eine Amortisation der energetischen Sanierung zu gewährleisten.

Einschränkend will ich sagen, dass es eine mehr oder weniger grobe Kategorisierung ist, die ich gerade vorgenommen habe. Für den Fall, dass Sie selbst einmal Studien lesen, weise ich Sie auf ein ganz großes Problem in der Praxis hin: Das, was Sie zur Amortisation und zur Rentabilität hören, unterscheidet sich von Institut zu Institut. Womit hängt das zusammen? Das hat unter anderem damit zu tun, dass Modernisierungen meistens über eine bloße energetische Sanierung hinausgehen. Das heißt, ein Immobilienbesitzer führt in der Regel nicht nur eine energetische Modernisierung durch. Dann stellt sich die Frage: Welche Kosten sind dem unter energetischen Aspekten vorgenommenen Teil der Modernisierung zuzurechnen? Jeder Immobilienbesitzer handelt entsprechend seinen Interessen. Aber wie ich schon sagte, das Grundproblem bei den vermieteten Wohnungen ist, dass eine Modernisierungsumlage von 11 % auf den Wohnungsmärkten derzeit in aller Regel nicht durchsetzbar ist.

Herr Prof. **Dr. Feist**: Herr Ridinger, ich glaube, dass man sich da relativ schnell einigen kann.

Ich muss eines korrigieren: Wir sind gerade nicht dafür, innerhalb kürzester Zeiträume immer wieder zu sanieren. Deswegen rede ich immer über das Prinzip „Wenn schon, denn schon“. Machen Sie es, wenn Sie es machen, richtig.

Jetzt kommt der Widerspruch in der Aussage: Sie reden im Moment von „alle 30 Jahre“. „Alle 30 Jahre“ würde aber eine Sanierungsquote von 3,3 % bedeuten. Das ist ganz ein-

fach umzurechnen. Wie ist dieser Fehler aufzulösen? Ich gebe Ihnen recht, es gibt hier ein Wirrwarr an Daten und Zahlen. Die Auflösung liegt darin, was Sie zur Vollsanierung zählen. Es wird vielfach eben nicht voll saniert, sondern man macht das Dach, wenn das Dach fällig ist, man macht die Fenster, wenn die Fenster fällig sind, usw.

Hier ist der entscheidende Punkt, um das auch ökonomisch tragfähig zu machen. Das Einzige, was nötig ist, wenn man es einmal aus volkswirtschaftlicher Gesamtsicht sieht: Wenn man das Fenster macht, nimmt man das beste neue Fenster, wenn man das Dach macht, dann macht man eine ordentliche Dämmung hinein, wenn man die Heizanlage macht, dann baut man einen Brennwertkessel ein, usw. Nichts anderes sollte der Staat fördern. Solange der Staat noch immer eine Zwei-Scheiben-Wärmeschutzverglasung fördert, fördert er an dieser Stelle eine suboptimale Sanierung. Das darf nicht passieren. Man muss eine Verbesserung auf die beste Qualität fördern. Dann kommen wir auf diese Beträge herunter, nicht in 20 oder 30 Jahren, sondern vielleicht in 40 Jahren, Zug um Zug, und zwar mit minimalen zusätzlichen Kosten, nämlich mit der Differenz zwischen der Zwei-Scheiben- und der Drei-Scheiben-Verglasung. Nur das darf man fördern. Das war schon immer meine Rede.

Der Wunsch, energetisch zu sanieren, ist kein Anlass für eine Sanierung und wird es niemals werden. Das kann niemand finanzieren, weder ein privater Eigentümer noch der Staat, weil das Geld dafür gar nicht vorhanden ist. Saniert wird, wenn man sanieren muss; dann macht man es aber richtig. Sind wir uns da einig? Das ist die Schlussfolgerung für eine staatliche Regelung. Der Staat muss darauf achten, dass das entsprechende Know-how zur Verfügung steht, dass es richtig gemacht wird, dass es eine gute Energieberatung gibt, dass das Handwerk geschult wird. Außerdem sollte die Förderung so gesetzt werden, dass ein Anreiz besteht, dass man richtig saniert. Das heißt, nur noch zu fördern, wenn bei jeder Komponente das jeweils wirklich Optimale gemacht wird. Das ist die Konsequenz.

**Vorsitzender:** Vielen Dank, Herr Prof. Feist. – Ich sehe, dass es jetzt keine Fragen mehr an die Anzuhörenden gibt. Dann darf ich mich sowohl bei den Sachverständigen als auch bei den Anzuhörenden recht herzlich bedanken. Gehen Sie davon aus, dass das, was Sie hier vorgetragen haben, nicht zu Denkverboten bei den Abgeordneten führt, dass sie es in ihrem Herzen bewahren und in die weiteren Beratungen einbeziehen werden. Herzlichen Dank für Ihr Kommen, und einen guten Heimweg!

**Beschluss:**

ULA/18/44 – 20.08.2012

Die Beschlussfassung wird vertagt.

Der Ausschuss für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat die Anhörung durchgeführt.